

**Offenlegung gemäß der Verordnung (EU)
Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation – CRR)
zum 31. Dezember 2018**

Das folgende Abbildungsverzeichnis stellt in Anwendung von Abschnitt 4.2 Absatz 31 der EBA-Leitlinien zu den Offenlegungspflichten dar, wo die nach Teil 8 der CRR erforderlichen quantitativen Informationen zu finden sind.

Abbildungsverzeichnis

EU OVA – Risikomanagementkonzept des Instituts (Abb. 1)	5
EU LI3 – Beschreibung der Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen (nach Einzelunternehmen) (Abb. 2)	8
EU LI1 – Unterschiede zwischen Konsolidierungskreisen für Rechnungslegungs- und für aufsichtsrechtliche Zwecke und Abbildung von Abschlusskategorien auf regulatorische Risikokategorien (Abb. 3)	11
EU LI2 – Wichtige Ursachen für Unterschiede zwischen aufsichtsrechtlichen Risikopositionen und Buchwerten im Jahresabschluss (Abb. 4)	13
EU OV1 – Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA) (Abb. 5)	16
Überleitung bilanzielle zu aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln (Abb. 6)	19
Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (Abb. 7)	22
Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Abb. 8)	23
LRSum – Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (Abb. 9)	24
LRCom – Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (Abb. 10)	25
LRSpl – Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) (Abb. 11)	26
EU LIQ1 (Abb. 12)	30
EU CRB-B – Gesamtbetrag und durchschnittlicher Nettobetrag der Risikopositionen (Abb. 13)	36
EU CRB-C – Geografische Aufschlüsselung der Risikopositionen (Abb. 14)	37
EU CRB-D – Konzentration von Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen oder Arten von Gegenparteien (Abb. 15)	38
EU CRB-E – Restlaufzeit von Risikopositionen (Abb. 16)	40
EU CR1-A – Kreditqualität von Risikopositionen nach Risikopositionsklasse und Instrument (Abb. 17)	42
EU CR1-B – Kreditqualität von Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen oder Arten von Gegenparteien (Abb. 18)	43
EU CR1-C – Kreditqualität von Risikopositionen nach geografischen Gebieten (Abb. 19)	44
EU CR1-D – Laufzeitenstruktur von überfälligen Risikopositionen (Abb. 20)	44
EU CR1-E – Notleidende und gestundete Risikopositionen (Abb. 21)	45
EU CR2-A – Änderungen im Bestand der allgemeinen und spezifischen Kreditrisikoanpassungen (Abb. 22)	46
EU CR2-B – Änderungen im Bestand ausgefallener und wertgeminderter Kredite und Schuldverschreibungen (Abb. 23)	46
EU CR3 – Kreditrisikominderungstechniken – Übersicht (Abb. 24)	51
Kreditrisikominderungstechniken – Übersicht nach Risikopositionsklassen (Abb. 25)	52
EU CR7 – IRB-Ansatz – Auswirkungen von als Kreditrisikominderungstechniken genutzten Kreditderivaten auf RWA (Abb. 26)	53
EU CR4 – Standardansatz – Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung (Abb. 27)	54
EU CR5 – Standardansatz (vor Kreditrisikominderung) (Abb. 28)	55
EU CR5 – Standardansatz (nach Kreditrisikominderung) (Abb. 29)	56
Verteilung der Forderungshöhe bei Ausfall (EAD) (Abb. 30)	58
EU CR6 – IRB-Ansatz – Ausfallrisiko nach Risikopositionsklassen und PD-Bereichen (Abb. 31)	61
Positionsgewichtete PD nach geografischer Belegenheit (Geographical Breakdown) (Abb. 32)	64
EU CR8 – RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz (Abb. 33)	65
EU CR9 – IRB-Ansatz – Rückvergleich der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) je Forderungsklasse (Abb. 34)	66
EU CR10 – IRB (Spezialfinanzierungen und Beteiligungen) (Abb. 35)	68
EU CCR1 – Analyse des Gegenparteiausfallrisikos nach Ansatz (Abb. 36)	71
EU CCR2 – Eigenmittelanforderung für die Anpassung der Kreditbewertung (Abb. 37)	72
EU CCR3 – Standardansatz - Gegenparteiausfallrisikopositionen nach aufsichtsrechtlichem Portfolio und Risiko (vor Kreditrisikominderung) (Abb. 38)	72
EU CCR3 – Standardansatz - Gegenparteiausfallrisikopositionen nach aufsichtsrechtlichem Portfolio und Risiko (nach Kreditrisikominderung) (Abb. 39)	73
EU CCR4 – IRB-Ansatz – Gegenparteiausfallrisikopositionen nach Portfolio und PD-Skala (Abb. 40)	74

EU CCR5-A – Auswirkungen des Nettings und gehaltener Sicherheiten auf Forderungswerte (Abb. 41)	75
EU CCR5-B – Zusammensetzung der Sicherheiten für Forderungen, die dem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen (Abb. 42)	76
EU CCR8 – Forderungen gegenüber ZGP (Abb. 43)	77
EU CCR6 – Durch Kreditderivate besicherte Risikopositionen (Abb. 44)	78
Bilanzielle und außerbilanzielle Verbriefungspositionen (Abb. 45)	80
Aufteilung nach Forderungsarten im Standardansatz (Abb. 46)	80
Aufteilung nach Forderungsarten im IRB-Ansatz (Abb. 47)	81
Erworbene Verbriefungspositionen im Standardansatz (Abb. 48)	81
Erworbene Verbriefungspositionen im IRB-Ansatz (Abb. 49)	82
EU MR1 – Marktrisiko nach dem Standardansatz (Abb. 50)	83
EU MR2-A – Marktrisiko im auf internen Modellen basierenden Ansatz (Abb. 51)	86
EU MR2-B – RWA-Flussrechnung der Marktrisiken nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA) (Abb. 52)	88
EU MR3 – IMA-Werte für Handelsportfolios (Abb. 53)	89
EU MR4 – Vergleich der VaR-Schätzwerte mit Gewinnen/Verlusten (Abb. 54)	90
Zinsrisiko im Anlagebuch (Abb. 55)	93
Meldebogen A – Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Abb. 56)	97
Meldebogen B – Entgegengenommene Sicherheiten (Abb. 57)	98
Meldebogen C – Belastungsquellen (Abb. 58)	99
Beteiligungsinstrumente (Abb. 59)	100
Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente (Abb. 60)	102
Offenlegung der Eigenmittel (Abb. 61)	118

Inhaltsverzeichnis

Deka-Gruppe im Überblick	1	Gegenparteiausfallrisiko	69
Einleitung	2	Allgemeine Informationen zum Gegenparteiausfallrisiko	69
Risikomanagement	5	Risikoreduzierende Maßnahmen	69
Allgemeine Informationen zum Risikomanagement	5	Korrelationsrisiken	70
Unternehmensführungsregelungen	6	Auswirkung einer potenziellen Rating-Herabstufung der DekaBank auf die Höhe von zu stellenden Sicherheiten	70
Vergütungspolitik	7	Verbriefungen	79
Anwendungsbereich	7	Marktrisiko	83
Konsolidierungskreis	7	Standardansatz	83
Überleitung von Bilanzwerten zu aufsichtsrechtlichen Werten	10	Internes Marktrisikomodell (IMM)	83
Eigenmittelanforderungen	16	Zinsrisiko im Anlagebuch	92
Eigenmittel	18	Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Asset Encumbrance)	94
Eigenmittelausstattung	18	Allgemeine Angaben zur Belastung von Vermögenswerten	94
Überleitungsrechnung (Eigenmittel)	18	Erklärende Angaben zu den Auswirkungen des Geschäftsmodells auf die Höhe der Belastung	95
Antizyklischer Kapitalpuffer	20	Weitere Angaben	100
Leverage Ratio (Verschuldungsquote)	24	Beteiligungen im Anlagebuch	100
Liquidität	28	Kapitalrendite	101
Liquiditätsrisikomanagement	28	Anhang	101
Liquiditätsdeckungsquote	29	Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente	101
Qualitative Angaben zur LCR	32	Offenlegung der Eigenmittel per 31. Dezember 2018	117
Kreditrisiko	34		
Allgemeine Informationen zum Kreditrisiko	34		
Kreditrisikoanpassungen (Risikovorsorge)	41		
Kreditrisikominderungen	48		
Kreditrisiko im Standardansatz (SA)	53		
Kreditrisiko im IRB	57		

Offenlegungsbericht

Einleitung

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat im Jahr 2004 die aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenmittelausstattung international tätiger Kreditinstitute definiert. Das Grundkonzept der Eigenkapitalvereinbarung (Basel II) besteht aus drei sich gegenseitig ergänzenden Säulen, um die Stabilität des nationalen und des internationalen Bankensystems besser abzusichern.

Mit der Säule 3 (Offenlegung) verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem den Marktteilnehmern Informationen über den Anwendungsumfang, das Kapital, das Risiko, den Risikoanalyseprozess und somit die Kapitaladäquanz eines Kreditinstituts zugänglich gemacht werden. Die Säule 3 ergänzt die Mindesteigenkapitalanforderungen (Säule 1) und das aufsichtsrechtliche Überprüfungsverfahren (Säule 2).

Die DekaBank erfüllt als übergeordnetes Institut der Deka-Gruppe mit dem vorliegenden Offenlegungsbericht die Anforderungen des § 26a Absatz 1 KWG in Verbindung mit Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rats über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation – CRR) sowie der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive – CRD IV). Entsprechend dem Artikel 13 der CRR erfolgt die Offenlegung in aggregierter Form auf Gruppenebene.

Dieser Bericht basiert auf den zum Stichtag 31. Dezember 2018 geltenden Offenlegungsanforderungen gemäß Teil 8 der CRR. Darüber hinaus finden die von der EBA veröffentlichten und für die Offenlegung relevanten Durchführungs- und Regulierungsstandards sowie Leitlinien in dem vorliegenden Bericht Berücksichtigung.

Da die DekaBank in Anwendung von Artikel 131 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU und gemäß den EBA-Leitlinien 2014/10 als anderweitig systemrelevantes Institut (A-SRI) eingestuft wurde, sind zudem die EBA-Leitlinien zu den Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2016/11) verpflichtend anzuwenden. Die Leitlinien präzisieren die Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 der CRR hinsichtlich der offenzulegenden Informationen sowie hinsichtlich deren Darstellung. Die Leitlinien berücksichtigen die vom Baseler Ausschuss im Januar 2015 veröffentlichte Überarbeitung der Offenlegungsanforderungen nach Säule 3 (BCBS 309).

Sofern für die gemäß Teil 8 der CRR offenzulegenden Informationen Formatvorlagen (durch EBA-Leitlinien sowie Durchführungs- und Regulierungsstandards) vorhanden sind, wurden diese im vorliegenden Bericht angewendet.

Die Formatvorlagen der EBA-Leitlinien zu den Offenlegungspflichten verlangen teilweise die Offenlegung von Daten für einen vorangegangenen Berichtszeitraum sowie die Erläuterung von wesentlichen Veränderungen innerhalb des Berichtszeitraums. Gemäß Abschnitt 4.1 Absatz 21 und Absatz 22 richtet sich der Berichtszeitraum nach der Offenlegungsfrequenz der einzelnen Vorlagen. Daraus folgt, dass innerhalb des Berichts auf unterschiedliche Zeiträume Bezug genommen wird.

Zum 1. Januar 2018 ist der internationale Rechnungslegungsstandard IFRS 9 in Kraft getreten. Die Deka-Gruppe nimmt die aufsichtsrechtlichen Übergangsvorschriften für die Erstanwendungseffekte aus IFRS 9 in Bezug auf das regulatorische Eigenkapital gemäß Artikel 473a CRR nicht in Anspruch.

In Anwendung des BaFin-Rundschreibens 05/2015 (BA) sowie den Leitlinien zu den Offenlegungspflichten (EBA/GL/2016/11) legt die Deka-Gruppe die in diesem Bericht dargestellten Informationen teilweise auch quartalsweise oder halbjährlich offen.

Die Erstellung des vorliegenden Offenlegungsberichts basiert auf einer vom Vorstand genehmigten Offenlegungsrichtlinie, in der die Grundsätze der Offenlegung sowie die entsprechenden Verfahren (inklusive Kontrollverfahren) dokumentiert sind. Die Offenlegungsrichtlinie hat zum Ziel, die Offenlegung gemäß Säule 3 in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Anforderungen sicherzustellen und berücksichtigt auch die Anforderungen der Artikel 432 bis 434 CRR. Die in der Richtlinie beschriebenen Verfahren basieren auf intern definierten Grundsätzen und Prozessen, durch deren Anwendung sichergestellt wird, dass alle für den jeweiligen Offenlegungstichtag relevanten Anforderungen jederzeit erfüllt sind. Durch die definierten Kontrollverfahren auf verschiedenen Ebenen wird zudem die Einhaltung der Anforderungen im gesamten Erstellungsprozess gewährleistet. Die Verfahren, Prozesse und Dokumentationen, die Grundlage der Offenlegung sind, unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung. Mit der erlassenen und genehmigten Offenlegungsrichtlinie erfüllt die Deka-Gruppe die Anforderungen nach Artikel 431 Absatz 3 CRR in Verbindung mit den EBA-Leitlinien zu den Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Abschnitt 4.2 – Absatz 37 und Absatz 38) in Bezug auf die Festlegung formeller Verfahren sowie der Überprüfung der Offenlegungen.



Siehe auch:
[www.deka.de/
deka-gruppe/
investor-
relations/
publikationen](http://www.deka.de/deka-gruppe/investor-relations/publikationen)

Die Deka-Gruppe nutzt die Möglichkeit, gemäß Artikel 434 Absatz 1 CRR, den Offenlegungspflichten aus der Säule 3 teilweise durch andere Veröffentlichungen (wie dem Geschäftsbericht, dem Einzelabschluss oder dem Vergütungsbericht) nachzukommen. Dies betrifft insbesondere die Angaben zur Vergütung sowie zum Risikomanagement. Die Veröffentlichungen sind unter www.deka.de in der Rubrik Investor Relations/Publikationen abrufbar. In den nachfolgenden Kapiteln wird anhand von Verweisen konkretisiert, an welcher Stelle der jeweiligen Veröffentlichungen die Informationen zu finden sind.



Siehe auch:
[www.deka.de/
deka-gruppe/
investor-
relations/
publikationen/
country-by-
country-report](http://www.deka.de/deka-gruppe/investor-relations/publikationen/country-by-country-report)

Die Offenlegung des Country-by-Country Reportings gemäß § 26a Absatz 1 Satz 2 KWG erfolgt in einem separaten Dokument und wird ebenfalls unter www.deka.de in der Rubrik Investor Relations/Publikationen veröffentlicht.

Die aufsichtsrechtlichen Meldungen der Deka-Gruppe basieren auf Werten der IFRS-Rechnungslegung. Den quantitativen Angaben in diesem Bericht liegen somit IFRS-Zahlen zugrunde.

Die im Bericht dargestellten Eigenmittelanforderungen entsprechen den Mindesteigenkapitalanforderungen gemäß Artikel 92 Absatz 1 CRR.

Die Zahlenangaben im Offenlegungsbericht wurden größtenteils auf die nächste Million kaufmännisch gerundet. Beträge unterhalb 1 Mio beziehungsweise -1 Mio Euro können daher auf "0" beziehungsweise "-0" Mio. Euro gerundet werden. Wenn es dagegen keinen Betrag (0 Euro) für die betroffene Position gibt, wird ein "-" in der Tabelle dargestellt. Ein Kreuz in einer Tabelle bedeutet, dass das jeweilige Feld nicht für die Offenlegung relevant ist. Zudem können sich aufgrund von Rundungen im vorliegenden Bericht bei Summenbildungen und bei Berechnungen von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

Grundsätzlich werden alle Offenlegungsanforderungen nach Teil 8 der CRR erfüllt. Einige Sachverhalte sind derzeit jedoch für die Deka-Gruppe nicht relevant und somit nicht Bestandteil dieses Berichts.

Betroffen sind folgende Anforderungen:

- Die Indikatoren der globalen Systemrelevanz gemäß Artikel 441 CRR werden nicht offengelegt, da die Deko-Gruppe nicht als global systemrelevant eingestuft wurde.
- Im Rahmen der Verbriefungsaktivitäten ist die Deko-Gruppe ausschließlich als Investor tätig. Die gemäß Artikel 449 CRR geforderten Angaben zu Originatoren und Sponsoren sind daher nicht relevant.
- Die Deko-Gruppe hält keine Verbriefungen im Handelsbuch. Daher werden keine Informationen zum spezifischen Zinsrisiko gemäß Artikel 445 CRR sowie zu Handelsbuchverbriefungen gemäß Artikel 449 CRR offengelegt.
- Die Angaben zum Alpha-Faktor gemäß Artikel 439 Satz 1 Buchstabe i) CRR sind nicht relevant, da für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen aus derivativen Adressenausfallrisikopositionen keine internen Modelle verwendet werden.
- Risikopositionen des Mengengeschäfts werden ausschließlich im Standardansatz behandelt. Daher erfolgt keine Darstellung gemäß Artikel 452 Buchstaben c), f), g) und i) CRR.
- Die Deko-Gruppe wendet den fortgeschrittenen IRB-Ansatz nicht an. Die Angaben zur Schätzung der LGD sowie der Umrechnungsfaktoren gemäß Artikel 452 Buchstaben d), e), i) und j) CRR sind daher nicht relevant.
- Die Deko-Gruppe hält keine Beteiligungen an Versicherungsunternehmen, somit wird die Vorlage EU INS1 (Nicht in Abzug gebrachte Beteiligungen an Versicherungsunternehmen) nicht dargestellt.
- Für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen aus Gegenparteausfallrisiken nutzt die Deko-Gruppe derzeit kein internes Modell. Daher wird die Vorlage EU CCR7 (RWA-Flussrechnung der Gegenparteausfallrisiken nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode) nicht offengelegt.

Risikomanagement

Allgemeine Informationen zum Risikomanagement

Im Rahmen des Konzernlageberichts (Geschäftsbericht 2018) werden allgemeine Informationen zum Risikomanagement dargestellt. Eine Zusammenfassung des Ansatzes gemäß Artikel 438 Buchstabe a) CRR, nach dem die Deka-Gruppe die Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten beurteilt, wird dort in dem Abschnitt „Risikoartenübergreifende Instrumente des Risikomanagements“ (Seite 69) sowie dem Kapitel „Gesamtrisikoposition im Geschäftsjahr 2018“ (Seite 73) des Risikoberichts (Geschäftsbericht 2018) beschrieben. Die nachfolgende Tabelle gibt den Überblick darüber, wo die Angaben gemäß der Anforderungen des Artikel 435 CRR in Verbindung mit der Tabelle EU OVA der EBA Leitlinien zu den Offenlegungspflichten im Konzernlagebericht (Geschäftsbericht 2018) dargestellt sind.

EU OVA – Risikomanagementkonzept des Instituts (Abb. 1)

CRR Artikel		Umsetzung Deka-Gruppe
435 (1)(f)	(a)	Ausführungen im Risikobericht, im Einzelnen
		Risikopolitik und -strategie – Konzept des Risikoappetits (Seite 56)
		Gesamtrisikoposition der Deka-Gruppe – Geschäftsfeldspezifische Risikoprofile (Seite 68)
		Ausführungen zu den Einzelrisikoarten (ab Seite 74)
		in Verbindung mit der Versicherung des Vorstands (Seite 222)
435 (1)(b)	(b)	Ausführungen im Risikobericht, im Einzelnen
		Organisation von Risikomanagement und -controlling (Seite 58)
		Gesamtrisikoposition im Geschäftsjahr 2018 (Seite 73)
		Ausführungen zu den Einzelrisikoarten (ab Seite 74)
435 (1)(b)	(c)	Ausführungen im Risikobericht, im Einzelnen
		Risikopolitik und -strategie – Konzept des Risikoappetits (Seite 56)
		Organisation von Risikomanagement und -controlling – Weiterentwicklungen im Risikomanagement (Seite 63)
435 (1)(c)	(d)	Ausführungen im Risikobericht, im Einzelnen
435 (2)(e)		Gesamtrisikoposition der Deka-Gruppe – Berichterstattung (Seite 72)
435 (1)(c)	(e)	Ausführungen im Risikobericht, im Einzelnen
		Risikopolitik und -strategie – Strategieprozess (Seite 58)
435 (1)(a)	(f)	Ausführungen im Risikobericht, im Einzelnen
		Gesamtrisikoposition der Deka-Gruppe – Stresstests und Szenarioanalysen (Seite 71)
		Ausführungen zu den Einzelrisikoarten (ab Seite 74)
435 (1)(a) und (d)	(g)	Ausführungen im Risikobericht, im Einzelnen
		Gesamtrisikoposition der Deka-Gruppe (Seite 65)
		Ausführungen zu den Einzelrisikoarten (ab Seite 74)

Die Anforderungen des Artikels 435 Absatz 1 CRR in Bezug auf die Risikomanagementziele und -politik für die einzelnen Risikokategorien in Verbindung mit den Tabellen EU CRA, EU CCRA, EU MRA der EBA-Leitlinien zu den Offenlegungspflichten sowie der Tabelle EU LIQA der EBA-Leitlinien zur Liquiditätsdeckungsquote sind in den Kapiteln zu einzelnen Risikoarten in diesem Bericht dargestellt.

Bezüglich der Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren und der Risikoerklärung im Sinne des Artikels 435 Absatz 1 Buchstabe e) und f) sowie der Tabelle EU LIQA der EBA-Leitlinien zur Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote (EBA/GL/2017/01) verweisen wir auf die Kapitel „Organisation von Risikomanagement und -controlling“ (Seite 58), „Gesamtrisikoposition der Deko-Gruppe“ (Seite 65) und „Liquiditätsrisiko“ (Seite 90) des Risikoberichts sowie auf die „Versicherung des Vorstands“ (Seite 222) im Geschäftsbericht.

Unternehmensführungsregelungen

Der folgende Abschnitt enthält die Angaben zu Unternehmensführungsregelungen gemäß Artikel 435 Absatz 2 CRR.

Informationen bezüglich der Anzahl der von den Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen werden im Anhang des Einzelabschlusses der DekoBank („Angaben zu den Mandaten in Aufsichtsgremien“ Seite 112) dargestellt.

Die dokumentierten Grundsätze für die Auswahl und Bestellung des Leitungsorgans umfassen den Prozess der Positionsbesetzung, das Verfahren zur Eignungsdiagnostik und die zugrunde liegenden Anforderungskriterien. Zur Positionsbesetzung bildet der Präsidial- und Nominierungsausschuss des Verwaltungsrats grundsätzlich eine Findungskommission. Diese leitet die Suche nach geeigneten Kandidaten ein, definiert hierzu die stellenspezifischen Anforderungskriterien anhand eines Stellenprofils und lässt dieses durch das Gesamtgremium entscheiden. Im Rahmen der Vorauswahl überprüft die Findungskommission Werdegänge, die Erfüllung stellenspezifischer sowie übergeordneter Anforderungskriterien und identifiziert geeignete Kandidaten für Erstgespräche. Innerhalb des weiteren Besetzungsverfahrens finden anhand der definierten Anforderungskriterien eine Überprüfung der Eignung der Kandidaten sowie die finale Auswahl, Bestellung und Bestätigung durch das Gesamtgremium statt. Dabei berücksichtigt die DekoBank entlang des gesamten Findungsprozesses alle regulatorischen Anforderungen und Vorgaben.

In der DekoBank werden mit den Vorständen jährlich individuelle Gespräche mit den Bestandteilen Zielvereinbarung und Zielerreichung geführt. Die Zielvereinbarung gilt jeweils für ein Geschäftsjahr.

Die Verantwortung für die Durchführung trägt insbesondere der Verwaltungsratsvorsitzende unter Einbindung des Vergütungskontroll- sowie des Präsidial- und Nominierungsausschusses der DekoBank.

Es werden erreichbare, terminierte Ziele vereinbart, die grundsätzlich aus den Geschäfts- und Risikostrategien der Deko-Gruppe abzuleiten sind. Die Ziele des Vorstands werden hierarchisch vom Bereichsleiter – Abteilungsleiter – Gruppenleiter – bis auf die Ebene der Sachbearbeiter heruntergebrochen.

Der Risiko- und Kreditausschuss kam im Jahr 2018 zu vier Sitzungen zusammen. Weitere Informationen zu den Ausschüssen des Verwaltungsrats sind im „Bericht des Verwaltungsrats“ (Geschäftsbericht 2018, Seite 5) dargestellt.

Eine Beschreibung des Informationsflusses an das Leitungsorgan ist im Kapitel „Organisation von Risikomanagement und -controlling“ (Seite 58) des Risikoberichts (Geschäftsbericht 2018) enthalten.

Vergütungspolitik



Siehe auch:
<https://www.deka.de/deka-gruppe/investor-relations/publikationen/verguetungsbericht>

Die Angaben zur Vergütungspolitik gemäß Artikel 450 CRR werden in einem separaten Vergütungsbericht dargestellt. Der Vergütungsbericht ist unter www.deka.de in der Rubrik Investor Relations/Publikationen abrufbar.

Anwendungsbereich

Konsolidierungskreis

Bei der Offenlegung nach Teil 8 der CRR ist gemäß Artikel 18 grundsätzlich der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis zugrunde zu legen.

Gemäß Artikel 436 Buchstabe b) CRR werden im Folgenden für die namentlich genannten Unternehmen die Abweichungen zwischen IFRS-Konsolidierungskreis und aufsichtsrechtlichem Konsolidierungskreis dargestellt.

EU LI3 – Beschreibung der Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen (nach Einzelunternehmen) (Abb. 2)

Name des Unternehmens	a Konsolidierungsmethode für Rechnungslegungszwecke	b Konsolidierungsmethode für aufsichtsrechtliche Zwecke			d Abgezogen	e Beschreibung des Unternehmens	f
		Vollkonsolidierung	Anteilmäßige Konsolidierung	Weder konsolidiert noch abgezogen			
DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main ¹⁾	Vollkonsolidierung	X				Kreditinstitut	
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A., Luxemburg	Vollkonsolidierung	X				Kreditinstitut	
S Broker AG & Co. KG, Wiesbaden	Vollkonsolidierung	X				Kreditinstitut	
Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	X				Kapitalverwaltungs-gesellschaft	
Deka Immobilien Investment GmbH, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	X				Kapitalverwaltungs-gesellschaft	
Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main (vormals: Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin)	Vollkonsolidierung	X				Kapitalverwaltungs-gesellschaft	
Deka Immobilien Luxembourg S.A., Luxemburg	Vollkonsolidierung	X				Kapitalverwaltungs-gesellschaft	
Deka International S.A., Luxemburg	Vollkonsolidierung	X				Kapitalverwaltungs-gesellschaft	
International Fund Management S.A., Luxemburg	Vollkonsolidierung	X				Kapitalverwaltungs-gesellschaft	
WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH, Düsseldorf	Vollkonsolidierung	X				Kapitalverwaltungs-gesellschaft	
WIV GmbH & Co. Beteiligungs KG, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	X				Finanzunternehmen	
Deka Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	X				Finanzunternehmen	
S-PensionsManagement GmbH, Köln	Equity-Methode		X			Finanzunternehmen	
Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main		X				Finanzunternehmen	
Deka Immobilien GmbH, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung			X		Übrige Unternehmen	
S Broker Management AG, Wiesbaden	Vollkonsolidierung			X		Übrige Unternehmen	
bevestor GmbH, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung			X		Übrige Unternehmen	
Dealis Fund Operations GmbH i.L., Frankfurt am Main	Equity-Methode			X		Übrige Unternehmen	
Deka Far East Pte. Ltd., Singapur	Vollkonsolidierung			X		Übrige Unternehmen	
Deka Real Estate Service USA Inc., New York	Vollkonsolidierung			X		Übrige Unternehmen	
Deka Real Estate International GmbH, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung			X		Übrige Unternehmen	
A-DGZ 2-Fonds, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung			X		Investmentfonds	
A-DGZ 5-Fonds, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung			X		Investmentfonds	
A-Treasury 2000-Fonds, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung			X		Investmentfonds	
A-Treasury 93-Fonds, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung			X		Investmentfonds	
DDDD-Fonds, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung			X		Investmentfonds	
S Broker 1 Fonds, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung			X		Investmentfonds	
Masterfonds S Broker, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung			X		Investmentfonds	
Treasury One UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, Hamburg	Vollkonsolidierung			X		Strukturierte Unternehmen	
Treasury Two Shipping Limited, Majuro	Vollkonsolidierung			X		Strukturierte Unternehmen	
Treasury Three Shipping Limited, Majuro	Vollkonsolidierung			X		Strukturierte Unternehmen	

¹⁾ Mutterunternehmen

In den Konzernabschluss nach IFRS sind neben der DekaBank als Mutterunternehmen 17 Tochterunternehmen (verbundene Unternehmen) einbezogen, an denen die DekaBank direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte hält.

Darüber hinaus umfasst der IFRS-Konsolidierungskreis zehn strukturierte Unternehmen (im Sinne des IFRS 12), die von der Deka-Gruppe beherrscht werden. Bei den strukturierten Unternehmen handelt es sich um sieben Investmentfonds und drei andere strukturierte Unternehmen, die im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis allerdings nicht zu berücksichtigen sind, da sie nicht als Tochterunternehmen nach Artikel 4 Nr. 16 der CRR gelten.

Die Änderung im Berichtsjahr 2018 ergibt sich durch die Vollkonsolidierung der Deka Real Estate International GmbH nach IFRS, die aufsichtsrechtlich nicht einbezogen wird. Weiterhin wurden drei strukturierte Unternehmen zum 1. November 2018 erstmalig in den Konsolidierungskreis einbezogen, auf die die DekaBank Beherrschung gemäß IFRS 10 ausüben kann. Diese werden aufsichtsrechtlich nicht einbezogen. Aufsichtsrechtlich nicht einbezogen bleiben ebenfalls die in den IFRS-Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen Deka Immobilien GmbH, S Broker Management AG, Deka Real Estate International GmbH, Deka Far East Pte. Ltd, Deka Real Estate Service USA Inc., bevestor GmbH und die im Konzernabschluss nach der Equity-Methode bewertete Dealis Fund Operations GmbH.

Die S-PensionsManagement GmbH wird als Gemeinschaftsunternehmen im IFRS-Konzernabschluss nach der Equity-Methode bewertet und aufsichtsrechtlich quotaal konsolidiert.

Die Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH wird gemäß Artikel 18 CRR konsolidiert, aber in den IFRS-Konsolidierungskreis nicht einbezogen, da sie von untergeordneter Bedeutung ist.

Vorhandene oder abzusehende wesentliche, tatsächliche oder rechtliche Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen dem Mutterunternehmen und seinen Tochterunternehmen gemäß Artikel 436 Buchstabe c) CRR existieren nicht. In den Verträgen sind keine über die gesetzlichen beziehungsweise aufsichtsrechtlichen Beschränkungen hinausgehenden Restriktionen vorgesehen.

Die DekaBank hat im Berichtsjahr von der Ausnahmeregelung nach Artikel 7 Absatz 3 CRR in Verbindung mit § 2a Absatz 5 KWG Gebrauch gemacht und davon abgesehen, die in den Teilen 2 bis 5 (Eigenmittel, Eigenmittelanforderungen, Großkredite, Risikopositionen aus übertragenen Adressrisiken) und 8 (Offenlegung) der CRR festgelegten Anforderungen auf Einzelbasis zu erfüllen. Die Offenlegungsanforderungen ergeben sich gemäß Artikel 436 Buchstabe e) CRR. Die Einhaltung der im Jahr der erstmaligen Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung geltenden Bedingungen gemäß § 2a Absatz 6 Nr. 1 und 2 KWG (in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung) wurde der BaFin entsprechend nachgewiesen; im Jahr 2018 waren die Bedingungen weiterhin einzuhalten.

Es handelt sich hierbei zum einen um die Anforderung, dass weder ein rechtliches noch ein bedeutendes tatsächliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an das übergeordnete Unternehmen vorhanden oder abzusehen ist. Zum anderen müssen in angemessener Weise für die Gruppe auf zusammengefasster Basis Strategien festgelegt, Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit vorhanden und Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation von Risiken eingerichtet worden sein. Die Einbeziehung der gruppenangehörigen Unternehmen ist durch gruppenintern vereinbarte Durchgriffsrechte sicherzustellen.

Überleitung von Bilanzwerten zu aufsichtsrechtlichen Werten

Die Offenlegung der Überleitung von Bilanzdaten zu aufsichtsrechtlichen Werten (gemäß EU LI1, EU LI2 und EU LIA) erfolgt in Anwendung der EBA-Leitlinien zu den Offenlegungspflichten in Verbindung mit Artikel 436 Buchstabe b) CRR.

Der Unterschied zwischen den Summen in den Spalten a und b resultiert aus Abweichungen zwischen dem IFRS-Konsolidierungskreis und dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis.

In den Spalten c bis g werden die IFRS-Buchwerte bei Anwendung des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises (Spalte b) nach den in Teil 3 der CRR beschriebenen Risikoarten aufgeschlüsselt. Da einige Positionen den Eigenmittelanforderungen für mehrere Risikoarten unterliegen, stimmt die Summe der Beträge in den Spalten c bis g nicht mit den Beträgen in Spalte b überein. Bei den Positionen, die mehrfach ausgewiesen werden, da sie mehreren Risikoarten unterliegen, handelt es sich insbesondere um Derivate, die dem Handelsbuch zugeordnet sind und sowohl Markt- als auch Gegenparteausfallrisiken unterliegen sowie um Positionen des Anlagebuchs, die in Fremdwährung notieren.

In Spalte f werden Positionen gezeigt, die dem Marktrisikorahmen gemäß Teil 3 Titel IV der CRR unterliegen. Positionen, die ausschließlich im internen Modell enthalten sind (da sie lediglich dem allgemeinen Zinsänderungs- und/oder Aktienrisiko unterliegen), sind nicht Bestandteil der Überleitung in den Vorlagen EU LI1 und EU LI2.

In Spalte g werden Positionen gezeigt, die Bestandteil der Bilanz der Deka-Gruppe sind, gemäß den Anforderungen der CRR aber keinen Eigenmittelanforderungen unterliegen oder für die nach Teil 2 der CRR ein Eigenmittelabzug vorgenommen wird. Hierzu zählen insbesondere Verbindlichkeiten im Anlagebuch, die in Euro notieren.

EU L11 – Unterschiede zwischen Konsolidierungskreisen für Rechnungslegungs- und für aufsichtsrechtliche Zwecke und Abbildung von Abschlusskategorien auf regulatorische Risikokategorien

(Abb. 3)

	a	b	c	d	e	f	g
	Buchwerte der Posten, die						
Mio. €	Buchwerte, gemäß veröffentlichtem Jahresabschluss	Buchwerte gemäß aufsichtsrechtlichem Konsolidierungskreis	dem Kreditrisikorahmenwerk unterliegen	dem Gegenpartei-ausfallrisikorahmenwerk unterliegen	dem Verbriefungsrahmenwerk unterliegen	dem Marktrisikorahmenwerk unterliegen	keinen Eigenmittelanforderungen unterliegen oder zu Eigenmittelabzügen führen
Aktiva							
Barreserve	15.303	15.303	15.303	–	–	–	–
Forderungen an Kreditinstitute	23.973	23.971	8.065	15.780	–	1.663	–
Forderungen an Kunden	24.420	24.426	19.757	4.669	–	11.603	–
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	25.045	25.189	10.245	5.350	151	12.893	–
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	14	14	–	14	–	–	–
Finanzanlagen	10.795	10.795	10.795	–	–	1.320	–
Immaterielle Vermögenswerte	188	187	–	–	–	–	187
Sachanlagen	26	25	25	–	–	–	–
Laufende Ertragsteueransprüche	195	195	195	–	–	–	–
Latente Ertragsteueransprüche	202	198	198	–	–	–	–
Sonstige Aktiva	284	301	301	0	–	136	–
Aktiva insgesamt	100.444	100.603	64.884	25.812	151	27.617	187

	a	b	c	d	e	f	g
	Buchwerte der Posten, die						
Mio. €	Buchwerte, gemäß veröffentlichtem Jahresabschluss	Buchwerte gemäß aufsichtsrechtlichem Konsolidierungskreis	dem Kreditrisikorahmenwerk unterliegen	dem Gegenparteiausfallrisikorahmenwerk unterliegen	dem Verbriefungsrahmenwerk unterliegen	dem Marktrisikorahmenwerk unterliegen	keinen Eigenmittelanforderungen unterliegen oder zu Eigenmittelabzügen führen
Passiva							
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	22.950	22.950	–	7.714	–	1.206	14.818
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	25.723	25.883	–	1.610	–	2.806	21.560
Verbriefte Verbindlichkeiten	14.791	14.791	–	–	–	4.063	10.728
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	29.307	29.313	–	5.781	–	13.062	12.671
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	39	39	–	39	–	–	–
Rückstellungen	348	335	–	–	–	0	335
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	62	62	–	–	–	–	62
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	34	34	–	–	–	–	34
Sonstige Passiva	820	815	–	0	–	2	813
Nachrangkapital	899	899	–	–	–	–	899
Atypisch stille Einlage	52	52	–	–	–	–	52
Eigenkapital	5.418	5.430	–	–	–	–	5.430
Passiva insgesamt	100.444	100.603	–	15.145	–	21.140	67.404

In Ergänzung zur Vorlage EU LI1 stellt die nachfolgende Abbildung EU LI2 die wichtigsten Unterschiede zwischen den Buchwerten gemäß Konzernbilanz (nach dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis) und den für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendeten Risikopositionen dar.

Die Aufteilung der Spalten in die regulatorischen Risikokategorien entspricht der in Teil 3 der CRR aufgeführten Aufschlüsselung.

EU LI2 – Wichtige Ursachen für Unterschiede zwischen aufsichtsrechtlichen Risikopositionen und Buchwerten im Jahresabschluss (Abb. 4)

	a	b	c	d	e
			Posten unterliegen		
Mio. €	Gesamt	Kreditrisikorahmen	CCR-Rahmen	Verbriefungsrahmen	Marktrisikorahmen
1 Buchwert der Aktiva im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis (gemäß Vorlage EU LI1)	100.603	64.884	25.812	151	27.617
2 Buchwert der Passiva im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis (gemäß Vorlage EU LI1)	33.199	–	15.145	–	21.140
3 Gesamtnettobetrag im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis	67.404	64.884	10.668	151	48.756
4 Außerbilanzielle Beträge	2.211	2.223	–	–	6.528
5 Unterschiede in den Bewertungen für Darlehensgeschäfte und Wertpapierpositionen	328	203	130	–5	–
6 Unterschiede in den Bewertungen für Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	8.635	3.386	5.248	–	–
7 Unterschiede in den Bemessungsgrundlagen für aktienbezogene Positionen (Spezifisches Aktienkursrisiko)	9.078	–	–	–	90.781
8 Unterschiede in den Bemessungsgrundlagen für zinsbezogene Positionen (Spezifisches Zinsrisiko)	22.443	–	–	–	224.432
9 Terminpositionen gemäß Artikel 328 CRR (Spezifisches Zinsrisiko)	94.512	–	–	–	94.512
10 Unterschiede in den Bemessungsgrundlagen für fremdwährungsbezogene Positionen	33.000	–	–	–	330.003
11 Unterschiede aus der Berücksichtigung von Kommissionsgeschäften	13.628	–	886	–	12.742
12 Unterschiede aus der Berücksichtigung von Vorleistungsrisiken	205	205	–	–	–
13 Andere Unterschiede	–35	–35	0	–0	–
14 Überleitung wg. Marktrisiko-Ausweis (Brutto-Darstellung)	42.279				
15 Überleitung wg. Mehrfachausweis	21.316				
16 Für aufsichtsrechtliche Zwecke berücksichtigte Risikopositionen	315.004	70.867	16.932	146	227.059

Die Zeilen 1 und 2 entsprechen den Buchwerten der Aktiva und Passiva gemäß der Vorlage EU LI1. Die Passiva wurden ohne die Positionen, die nicht mit Eigenmitteln unterlegt werden (Spalte g) übertragen. In Zeile 3 wird der Gesamtnettobetrag im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis (Aktiva abzüglich Passiva) – aufgegliedert nach Risikoarten – dargestellt. Davon abweichend werden in Spalte e die Brutto-Werte dargestellt, die Ausgangspunkt der Überleitung des Marktrisikos sind. Die Überleitung der Bruttodarstellung erfolgt in Zeile 14.

In Zeile 4/Spalte a werden die unter dem Bilanzstrich ausgewiesenen außerbilanziellen Geschäfte mit ihrem Buchwert (das heißt vor Kreditkonversionsfaktoren) dargestellt. In den Spalten b bis e werden die aufsichtsrechtlich zu berücksichtigenden außerbilanziellen Beträge nach Anwendung von Kreditkonversionsfaktoren dargestellt.

Um die Konsistenz zwischen Spalte a und den Spalten b bis e zu ermöglichen, wird in Spalte a eine Überleitung von Positionen vorgenommen, die mehreren Risikoarten zugeordnet sind (Zeile 15).

Unterschiede in der Bewertung von Darlehen und Wertpapieren resultieren unter anderem in der statischen Betrachtung im Rahmen der Solvabilitätsmeldung (Verwendung von testierten Werten) gegenüber der Verwendung von dynamischen IFRS-Buchwerten in der Bilanz.

Im Rahmen von Altersversorgungsleistungen gegenüber Deka-eigenen Mitarbeitern wird der Verpflichtungsumfang dem Fair Value des entsprechenden Planvermögens gegenübergestellt, welches durch einen rechtlich unabhängigen Treuhänder (den Deka Trust e. V.) gehalten wird. Der (negative) Saldo wird als Pensionsrückstellung auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Aufsichtsrechtlich werden die dem Planvermögen zugrunde liegenden Assets dagegen in den Risikopositionen (im Rahmen der Fondsdurchschau) gezeigt.

Unterschiede in der Bewertung von Derivaten ergeben sich unter anderem durch die Berücksichtigung eines restlaufzeit- und risikoartbezogenen Add-on auf den Marktwert bei Anwendung der Marktbewertungsmethode gemäß Artikel 274 CRR im Rahmen der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen aus Gegenparteiausfallrisiken. Darüber hinaus gibt es abweichende Netting-Regelungen in der Bilanzierung und im Aufsichtsrecht (zum Beispiel in Bezug auf das Repo-/Leihe-Netting).

Kommissionsgeschäfte, bei denen die DekaBank als Kommissionär auftritt, werden nicht bilanziert, sofern sie taggleich abgewickelt werden. In der aufsichtsrechtlichen Bemessungsgrundlage sind diese Geschäfte enthalten und werden im Rahmen der Ermittlung von Eigenmittelanforderungen aus Gegenparteiausfallrisiken berücksichtigt, sofern ein (kurzfristiges) Risiko bezüglich der Nichterfüllung des Vertrags gegenüber dem Kontrahenten besteht.

Vorleistungsrisiken gemäß Artikel 379 CRR entstehen, wenn Finanzinstrumente vor Erhalt der Lieferung vom Institut bezahlt wurden (oder umgekehrt) oder bei grenzüberschreitenden Geschäften, wenn seit der Zahlung beziehungsweise Lieferung mindestens ein Tag vergangen ist. Diese Risiken sind aufsichtsrechtlich im Rahmen von Abwicklungsrisiken mit Eigenmitteln zu unterlegen und werden in der Vorlage EU LI2 mit dem Nominalwert als Bemessungsgrundlage dem Kreditrisikorahmen zugewiesen. In der Bilanz erfolgt die Bewertung der Geschäfte zum Fair Value (für Derivate und Wertpapiere, die zum Fair Value bewertet werden).

Aus der Darstellung in Vorlage EU LI2 ist zu erkennen, dass die aggregiert berücksichtigten Werte im Marktrisiko teilweise deutlich über den IFRS-Buchwerten liegen. Im Rahmen der Überleitung ist festzuhalten, dass für das Marktrisiko relevante Produkte systematisch, wie nachfolgend beschrieben, abweichend dargestellt werden.

Während Handelsbuch-Derivate in der Bilanz mit ihrem IFRS-Buchwert, der dem Marktwert entspricht, dargestellt werden, sind im Marktrisiko Derivate auf Zins- oder Aktienprodukte für Termingeschäfte mit dem Marktwert ihrer zugrunde liegenden Risikopositionen, beziehungsweise mit den deltagewichteten Marktwerten für optionale Produkte zu zeigen. Das gilt sowohl für die besonderen Zins- und Aktienrisiken als auch für die Ausweise im Währungsrisiko.

Entsprechend Artikel 328 Absatz 1 CRR sind Komponenten für Zinsterminkontrakte und Terminpositionen in der ersten Kategorie der Tabelle aus Artikel 336 CRR zu zeigen und erhöhen das Exposure für das Marktrisiko. Hieraus entstehen jedoch keine Eigenmittelanforderungen.

Zudem werden Risikoaktiva aus Kreditderivaten (Einzel- oder Indexprodukte) in den Marktrisikomeldungen im Rahmen der Netto-Positionsbildung berücksichtigt und mit gegenläufigen Positionen verrechnet, während in der Bilanz für diese Produkte der Marktwert des Derivats enthalten ist.

Zusätzlich wird für die Überleitung der bilanziellen Geschäfte auf die Marktrisikopositionen die Bemessungsgrundlage aus den Bruttopositionen herangezogen. Das führt zum Beispiel dazu, dass abgesicherte Währungs- oder Wertpapierpositionen, deren Kauf- und Verkaufspositionen (Transaktionssicht) – bilanziell oder aus Derivaten zugrunde liegenden Risikopositionen – sich in der Risikosicht ausgleichen, mehrfach allokiert werden. Kommissionsgeschäfte werden ebenfalls in der Bruttodarstellung als Kauf- und Verkaufspositionen dargestellt.

Eine Vergleichbarkeit der herangezogenen bilanziellen Werte mit den Beträgen aus dem Marktrisiko ist somit nur begrenzt möglich.

Die in Zeile 15 dargestellten Werte entsprechen für Positionen, die dem Kreditrisikorahmen, dem Gegenparteausfallrisikorahmen oder dem Verbriefungsrisikorahmen unterliegen, dem aggregierten Betrag, der als Ausgangswert in die Berechnung der risikogewichteten Aktiva eingeht (nach Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken).

Die Erläuterungen gemäß Tabelle EU LIA c) zu den Positionen, die gemäß IFRS zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, erfolgt im Kapitel „Marktrisiko“ dieses Berichts.

Eigenmittelanforderungen

In Anwendung von Artikel 438 Buchstaben c) bis f) CRR zeigt die nachfolgende Übersicht die Eigenmittelanforderungen bezogen auf die aufsichtsrechtlichen Risikoarten.

EU OV1 – Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA) (Abb. 5)

	Mio. €	RWA		Mindest-eigenmittel-anforderungen
		31.12.2018	30.09.2018	31.12.2018
	1 Kreditrisiko (ohne CCR)	16.594	15.192	1.327
Artikel 438 (c)(d)	2 Davon im Standardansatz	2.535	2.223	203
Artikel 438 (c)(d)	3 Davon im IRB-Basisansatz (FIRB)	13.583	12.533	1.087
Artikel 438 (c)(d)	4 Davon im fortgeschrittenen IRB-Ansatz (AIRB)	–	–	–
Artikel 438(d)	5 Davon Beteiligungen im IRB-Ansatz nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz oder dem IMA	476	436	38
Artikel 107				
Artikel 438 (c)(d)	6 Gegenparteiausfallrisiko (CCR)	2.613	3.027	209
Artikel 438 (c)(d)	7 Davon nach Marktbewertungsmethode	787	1.061	63
Artikel 222	7a Davon nach einfacher Methode	1.148	1.222	92
Artikel 438 (c)(d)	8 Davon nach Ursprungsrisikomethode	–	–	–
	9 Davon nach Standardmethode	–	–	–
	10 Davon nach der auf dem internen Modell beruhenden Methode (IMM)	–	–	–
Artikel 438 (c)(d)	11 Davon risikogewichteter Forderungsbetrag für Beiträge an den Ausfallfonds einer ZGP	113	135	9
Artikel 438 (c)(d)	12 Davon CVA	565	610	45
Artikel 438 (e)	13 Erfüllungrisiko	–	–	–
Artikel 449 (o)(i)	14 Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	103	126	8
	15 Davon im IRB-Ansatz	2	2	0
	16 Davon im bankaufsichtlichen Formelansatz (SFA) zum IRB	–	–	–
	17 Davon im internen Bemessungsansatz (IAA)	–	–	–
	18 Davon im Standardansatz	101	123	8
Artikel 438 (e)	19 Marktrisiko	6.348	5.373	508
	20 Davon im Standardansatz	3.818	3.119	305
	21 Davon im IMA	2.530	2.253	202
Artikel 438 (e)	22 Großkredite	–	–	–
Artikel 438 (f)	23 Operationelles Risiko	3.365	3.379	269
	24 Davon im Basisindikatoransatz	–	–	–
	25 Davon im Standardansatz	–	–	–
	26 Davon im fortgeschrittenen Messansatz	3.365	3.379	269
Artikel 437 (2), Artikel 48 und Artikel 60	27 Beträge unterhalb der Grenze für Abzüge (die einer Risikogewichtung von 250 % unterliegen)	157	174	13
Artikel 500	28 Anpassung der Untergrenze	–	–	0
	29 Gesamt	29.021	27.097	2.322

Der Gesamtrisikobetrag stieg im Berichtszeitraum (30.09.2018: 27.097 Mio. Euro) um insgesamt 1.924 Mio. Euro auf 29.021 Mio. Euro.

Dieser Anstieg beruht zum einen auf einer Steigerung des Kreditrisikos (ohne CCR) um rund 1.402 Mio. Euro, zum anderen auf einem Anstieg des Marktrisikos um rund 975 Mio. Euro, der teilweise durch den Rückgang des Gegenparteiausfallrisikos in Höhe von 414 Mio. Euro kompensiert wurde.

Der Anstieg des Kreditrisikos ist primär auf die Geschäftstätigkeit des Geschäftsfelds Finanzierungen zurückzuführen.

Die Reduktion der CVA ist auf eine Ausweitung des zentralen Clearings von Derivaten und einer damit einhergehenden Reduzierung der bilateralen Geschäfte zurückzuführen.

Das im Berichtszeitraum gestiegene Marktrisiko wurde durch eine Ausweitung des allgemeinen und spezifischen Zinsrisikos sowie des Fremdwährungsrisikos verursacht. Der Anstieg Zinsrisikos erklärt sich unter anderem durch eine Ausweitung der Spreadrisiken.

Die Deka-Gruppe verfügt über ein umfassendes System zum Management und Controlling operationeller Risiken (siehe Kapitel „Operationelles Risiko“ im Risikobericht (Geschäftsbericht 2018, Seite 94)). Auf Basis des aufsichtsrechtlich anerkannten fortgeschrittenen Quantifizierungsmodells (AMA-Ansatz) wird das Risiko als Value-at-Risk-Kennziffer ermittelt, welche neben der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderung auch für die interne Risikotragfähigkeitsanalyse der Deka-Gruppe herangezogen wird.

Die Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko werden gemäß Artikel 446 CRR offengelegt. Per 31. Dezember 2018 betragen diese 269 Mio. Euro, die RWA beliefen sich auf 3.365 Mio. Euro (Vorjahr: 259 Mio. Euro beziehungsweise 3.242 Mio. Euro RWA). Der ausschlaggebende Effekt für diesen moderaten Anstieg resultierte dabei aus der Aktualisierung der Bewertung verschiedener Risikoszenarien, während die Entwicklung der tatsächlich eingetretenen Schadensfälle ein annähernd unverändertes Ergebnis lieferte.

Das zur Berechnung des operationellen Risikos verwendete statistische Modell basiert auf einem Verlustverteilungsansatz und berücksichtigt die im Rahmen der internen Methoden Self Assessment, Szenarioanalyse und Schadensfallerhebung gewonnenen Daten, ergänzt durch externe Verlustdaten. Versicherungsverträge oder sonstige Risikoübertragungsmechanismen zum Zweck der Risikominderung gemäß Artikel 454 CRR werden nicht angesetzt. Eine Reduktion des Risikokapitals für das operationelle Risiko um den erwarteten Verlust findet nicht statt.

Die Risikopositionsklasse „sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen“ wurde in der Tabelle bei den Kreditrisiken mitberücksichtigt.

Die RWA für „sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen“ betragen per 31. Dezember 2018 insgesamt 258 Mio. Euro (30. September 2018: 257 Mio. Euro).

Eigenmittel

Eigenmittelausstattung

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen (mit Übergangsregelungen) wurden im gesamten Jahresverlauf jederzeit eingehalten. Die harte Kernkapitalquote belief sich zum 31. Dezember 2018 auf 15,4 Prozent (Vorjahr: 17,0 Prozent), die Kernkapitalquote auf 17,1 Prozent (Vorjahr: 18,8 Prozent) und die Gesamtkapitalquote auf 19,9 Prozent (Vorjahr: 22,1 Prozent).

Gemäß Artikel 92 Absatz 1 CRR musste zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2018 die harte Kernkapitalquote mindestens 4,5 Prozent, die Kernkapitalquote mindestens 6,0 Prozent und die Gesamtkapitalquote mindestens 8,0 Prozent betragen.

Die Ausstattungsmerkmale der von der Deko-Gruppe begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals werden in der Abbildung 60 ausführlich gezeigt.

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel der Deko-Gruppe gemäß Artikel 437 CRR werden in der Abbildung 61 dargestellt.

Die seit Jahresanfang 2018 geltende Supervisory Review and Evaluation Process (SREP)-Anforderung für die harte Kernkapitalquote mit Übergangsregelungen (phase in) wurde jederzeit deutlich übertroffen und lag zum 31. Dezember 2018 bei 8,18 Prozent. Dieser Wert setzt sich aus der Säule-1-Mindestkapitalanforderung (4,5 Prozent), dem Säule-2-P2R (Pillar to Requirement: 1,25 Prozent), dem Kapitalerhaltungspuffer (1,875 Prozent), dem antizyklischen Kapitalpuffer (Jahresende: rund 0,24 Prozent) und dem Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Banken (0,32 Prozent) zusammen. Die Kapitalanforderung für die Gesamtkapitalquote (mit Übergangsregelungen) lag bei 11,68 Prozent.

Überleitungsrechnung (Eigenmittel)

Gemäß Artikel 437 Absatz 1 Buchstabe a) CRR in Verbindung mit Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 ist eine vollständige Abstimmung der Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals, der Korrekturposten sowie der Abzüge von den Eigenmitteln mit der in dem geprüften Abschluss enthaltenen Bilanz offenzulegen.

Die Überleitungsrechnung wird in der folgenden Abbildung dargestellt.

Überleitung bilanzielle zu aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln (Abb. 6)

Mio. €	Hartes Kernkapital
Eigenkapital gemäß Konzernbilanz zum 31. Dezember 2017 (Konsolidierungskreis gemäß IFRS)	5.310
Zusätzliche Eigenkapitalbestandteile gemäß Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018	-474
Anpassungen an den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis:	
Einbehaltene Gewinne	-7
Kumuliertes sonstiges Ergebnis	2
Eigene Instrumente des harten Kernkapitals (Berücksichtigung im Rahmen der regulatorischen Anpassungen)	95
Bilanzgewinn	-72
Hartes Kernkapital (CET1) zum 31. Dezember 2018 vor regulatorischen Anpassungen	4.854
	Zusätzliches Kernkapital
Zusätzliche Eigenkapitalbestandteile gemäß Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018	474
Stille Einlagen:	
Atypisch stille Einlagen gemäß Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018	52
Typisch stille Einlagen (enthalten in der Konzernbilanz im Posten „Nachrangkapital“)	-
Gekündigte typisch stille Einlagen	-
Auslaufende Anrechnung	-31
Zusätzliches Kernkapital (AT1) zum 31. Dezember 2018 vor regulatorischen Anpassungen	495
	Ergänzungskapital
Nachrangkapital gemäß Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018	899
Anteilige Zinsen	-21
Gekündigte typisch stille Einlagen	-
Anrechnung typisch stiller Einlagen im AT1	-
Auf Zinsrisiken entfallende Fair-Value-Änderungen	-3
Amortisierung gemäß Artikel 64 CRR	-68
Ergänzungskapital (T2) zum 31. Dezember 2018 vor regulatorischen Anpassungen	807
	Korrekturposten/ Abzüge
Immaterielle Vermögenswerte gemäß Konzernbilanz zum 31. Dezember 2017	195
Anpassungen an den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis	
Unterjährige Zugänge	-8
Verringert um entsprechende Steuerschulden	-5
Immaterielle Vermögenswerte zum 31. Dezember 2018	182
Neubewertungsrücklage für Cashflow Hedges gem. Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017	-3
Darauf entfallende latente Steuern	1
Rücklagen aus Gewinnen und Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	-2
Eigene Anteile gemäß Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017	95
Regulatorische Anpassung im AT1 (§ 26 Absatz 1 SolvV i.V.m. Artikel 469 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 478 Absatz 1 CRR)	-
Direkte und indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (Regulatorische Anpassung im CET1)	95
Latente Ertragsteueransprüche gemäß Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017	-148
Keine regulatorische Anpassung erforderlich, da Schwellenwerte gemäß Artikel 48 CRR nicht überschritten werden	

In der Abbildung 6 sind zum Zweck der Abstimmung die in der Konzernbilanz enthaltenen Werte aufgeführt. Als Vergleichsstichtag für das harte Kernkapital sowie die Korrekturposten und Abzüge wurde der 31. Dezember 2017 gewählt, weil die Daten aus dem Konzernabschluss 2017 aufsichtsrechtlich so lange verwendet werden, bis ein offizieller Beschluss über den neuen Konzernabschluss vorliegt (statisches Prinzip). Änderungen im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis seit dem zugrunde liegenden Stichtag 31. Dezember 2017 wurden dabei berücksichtigt.

Der Bilanzgewinn in Höhe von 72 Mio. Euro wurde in den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln nicht ausgewiesen, da er zur Ausschüttung vorgesehen war.

Die atypisch stillen Einlagen erfüllen nicht alle Voraussetzungen der CRR an zusätzliches Kernkapital (AT1). Deshalb ist eine Anrechnung nur noch vorübergehend in jährlich abnehmenden Beträgen möglich. Zum Berichtsstichtag konnte deshalb ein Betrag von 31 Mio. Euro nicht mehr im AT1 angerechnet werden.

Im Nachrangkapital enthaltende anteilige Zinsen sowie auf Zinsrisiken entfallende, in der Bilanz gemäß IFRS 9 ausgewiesene Fair-Value-Änderungen gelten nicht als eingezahlt und sind somit aufsichtsrechtlich nicht anerkannt. Der im Ergänzungskapital (T2) enthaltene Betrag ist niedriger, weil gemäß Artikel 64 CRR die Kapitalinstrumente in den letzten fünf Restlaufzeitjahren nur noch anteilig berücksichtigt werden dürfen.

Abweichend von dem oben dargestellten statischen Prinzip sind bei den abzuziehenden Immateriellen Vermögensgegenständen auch die im Laufe des Jahres 2018 verzeichneten unterjährigen Zugänge mindernd zu berücksichtigen.

Eigene Anteile wirken in der Konzernbilanz in Höhe von 95 Mio. Euro eigenkapitalmindernd. Die Übergangsvorschriften nach §26 Absatz 1 SolV in Verbindung mit Artikel 469 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 478 Absatz 1 CRR, nach denen Eigene Anteile nicht vollständig abzusetzen sind, waren letztmalig zum 31. Dezember 2017 anzuwenden.

Antizyklischer Kapitalpuffer

Gemäß Artikel 440 CRR in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1555 sind Informationen in Bezug auf die Einhaltung des antizyklischen Kapitalpuffers offenzulegen.

Mit dem institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer soll zur Begrenzung übermäßigen Kreditwachstums ein zusätzlicher Kapitalpuffer aus hartem Kernkapital aufgebaut werden, der in Krisenzeiten dazu beitragen soll, dass Banken ihr Kreditangebot nicht zu stark einschränken. Dieser Puffer kann bis zu 2,5 Prozent betragen.

Der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer erhöht die aufsichtsrechtlich einzuhaltende Mindestquote im CET1.

Die Anforderungen an den antizyklischen Kapitalpuffer sind in § 10d Absatz 1 KWG in Verbindung mit den §§ 33 bis 36 SolV geregelt. Die Berechnung erfolgt länderabhängig. Ob der Puffer den Maximalwert erreicht, ist vom prozentualen Anteil des Landes an den Gesamt-Eigenmittelanforderungen sowie von der Höhe des festgelegten Puffers seitens der nationalen Aufsichtsbehörden abhängig.

Abbildung 7 zeigt die geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers maßgeblichen Risikopositionen. Es handelt sich hierbei gemäß § 36 Absatz 1 SolvV in Verbindung mit Artikel 112 CRR um Risikopositionen gegenüber Nicht-Banken und Nicht-Staaten.

In der Abbildung 7 werden die zehn Länder mit den höchsten Eigenmittelanforderungen sowie die Länder, in denen der antizyklische Kapitalpuffer aktiviert wurde, einzeln dargestellt.

Abbildung 8 zeigt die Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers sowie die entsprechenden Eigenmittelanforderungen und deren Gewichtung bei der Berechnung.

Der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer der Deka-Gruppe ergibt sich aus der Summe der gewichteten (aktivierten) Kapitalpuffer.

Die sich daraus ergebenden Eigenmittelanforderungen errechnen sich durch Multiplikation des Gesamtrisikobetrags mit der institutsspezifischen Pufferquote.

Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (Abb. 7)

Mio. €	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikopositionen im Handelsbuch		Verbriefungs-Risikopositionen		Sonstige	Eigenmittelanforderungen					Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen (in %)	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	
	Risiko-positions-wert (SA)	Risiko-positions-wert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufspositionen im Handelsbuch	Werte der Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)	Risiko-Positions-wert (SA)	Risiko-Positions-wert (IRB)	Sonstige Aktiva, ohne Kreditverpflichtungen	davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	davon: Risiko-positionen im Handelsbuch	davon: Verbriefungspositionen	davon: Sonstige Aktiva, ohne Kreditverpflichtungen	Summe			
															010
Geografische Aufgliederung															
Deutschland	1.846	7.209	255	–	2,9	–	258	270	67	0,1	21	358	26	–	
USA	91	5.204	545	–	–	6	0	233	21	0	0	255	19	–	
Großbritannien	53	3.981	1.548	–	31	1	0	129	56	1	0	186	14	0,01	
Frankreich	35	2.923	1.019	–	1	8	–	80	26	0	–	106	8	–	
Luxemburg	113	1.475	163	–	0	0	0	40	14	0	0	54	4	–	
Irland	2	1.074	14	–	22	0	–	48	1	2	–	51	4	–	
Niederlande	40	1.146	824	–	16	0	–	26	21	2	–	49	4	–	
Italien	15	339	438	–	18	–	–	15	24	2	–	40	3	–	
Schweden	8	510	492	–	–	–	–	15	11	–	–	26	2	0,02	
Kanada	19	552	180	–	–	–	–	22	3	–	–	25	2	–	
Norwegen	1	536	264	–	–	–	–	21	2	–	–	23	2	0,02	
Hong Kong	1	474	0	–	–	–	–	19	0,0	–	–	19	1	0,02	
Tschechien	1	78	2	–	–	–	–	2	0	–	–	2	0	0,01	
Litauen	0	0	0	–	–	–	–	0	0,2	–	–	0	0	0,01	
Slowakische Republik	0	3	0	–	–	–	–	0	0,0	–	–	0	0	0,01	
Island	–	0	–	–	–	–	–	0	–	–	–	0	0	0,01	
Sonstige	168	4.009	870	–	40	0	0	136	23	1	0	160	12	–	
Summe	2.392	29.513	6.614	–	131	14	258	1.058	268	8	21	1.354	100	–	
Summe (31.12.2017)	791	24.828	8.249	–	148	59	240	871	224	12	19	1.126	100	–	

Per 31. Dezember 2018 wurden antizyklische Kapitalpuffer für folgende Länder aktiviert:

- Schweden (2 Prozent)
- Norwegen (2 Prozent)
- Hong Kong (1,875 Prozent)
- Slowakische Republik (1,25 Prozent)
- Island (1,25 Prozent),
- Großbritannien (1 Prozent),
- Tschechien (1 Prozent)
- Litauen (0,5 Prozent)

Das Gesamtexposure aus diesen Ländern beträgt 7.985 Mio. Euro. Der sich aus den gewichteten Eigenmittelanforderungen ergebende institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer beträgt rund 0,24 Prozent; dies entspricht rund 69 Mio. Euro an zusätzlichen Eigenmittelanforderungen, welche in Form von hartem Kernkapital vorgehalten werden müssen.

Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Abb. 8)

Mio. €	31.12.2018	31.12.2017
Risikogewichtete Aktiva (Gesamtrisikobetrag)	29.021	24.886
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)	0,24	0,06
Eigenmittelanforderungen zu dem institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	69	14

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer von 0,06 Prozent auf 0,24 Prozent erhöht.

Dies resultierte daraus, dass weitere Länder eine Quote festgelegt haben, die bestehenden Quoten teilweise erhöht wurden sowie aus dem gestiegenen Exposure in den entsprechenden Ländern.

Die Deka-Gruppe hat zu jedem Zeitpunkt die Mindestquote im harten Kernkapital einschließlich der Pufferanforderungen eingehalten.

Leverage Ratio (Verschuldungsquote)

Gemäß Artikel 451 CRR sind Angaben zur Leverage Ratio offenzulegen.

Die Ermittlung der dargestellten Ergebnisse basiert auf den Vorgaben des delegierten Rechtsaktes. Dieser wurde am 10. Oktober 2014 durch die Europäische Kommission verabschiedet und ist am 17. Januar 2015 mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft getreten.

Die Leverage Ratio gemäß CRR/CRD IV ist der Quotient aus dem Kernkapital und der Gesamtrisikopositionsmessgröße und wird auch als Verschuldungsquote bezeichnet. Ziel der Leverage Ratio ist es, den Aufbau einer übermäßigen Verschuldung im Bankensektor zu verhindern.

Die Gesamtrisikopositionsmessgröße setzt sich aus ungewichteten Bilanzaktiva sowie außerbilanziellen Geschäften zusammen.

Die von der DekaBank verbindlich einzuhaltende Verschuldungsquote wird voraussichtlich 3,0 Prozent betragen. Mit einer entsprechenden Änderung der CRR ist noch für das Jahr 2019 zu rechnen.

In der nachfolgend dargestellten Abbildung sind die Regelungen des delegierten Rechtsaktes berücksichtigt. Die Offenlegung basiert auf der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 der Kommission vom 15. Februar 2016.

LRSum – Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (Abb. 9)

Mio. €		31.12.2018	31.12.2017
		Anzusetzender Wert	Anzusetzender Wert
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	100.444	93.740
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	159	159
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	–	–
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	1.810	1.448
5	Anpassung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) 6	2.339	1.484
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d.h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	1.786	1.064
EU–6a	Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	–	–
EU–6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	–	–
7	Sonstige Anpassungen	176	368
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	106.714	98.264

LRCOM – Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (Abb. 10)

		31.12.2018	31.12.2017
		Risiko- positionen für die CRR-Ver- schuldungs- quote	Risiko- positionen für die CRR-Ver- schuldungs- quote
Mio. €			
	Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	76.372	68.640
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivbeträge)	-236	-242
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	76.136	68.397
	Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivategeschäfte (d.h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	1.685	1.946
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivategeschäfte (Marktbewertungsmethode)	5.224	5.075
EU- 5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	-	-
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	-	-
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivategeschäften)	-1.756	-1.580
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	-100	-61
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	7.046	6.091
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	-5.991	-5.144
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	6.108	6.328
	Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	26.220	25.414
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	-6.430	-4.400
14	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	2.895	1.460
EU- 14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	-
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	-	-
EU- 15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearnten SFT-Risikopositionen)	-	-
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	22.685	22.474
	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	3.107	1.906
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-1.321	-842
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	1.786	1.064
	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 7 und 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU- 19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	-	-
EU- 19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	-	-

		31.12.2018	31.12.2017
Mio. €		Risiko- positionen für die CRR-Ver- schuldungs- quote	Risiko- positionen für die CRR-Ver- schuldungs- quote
	Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	4.954	4.676
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU- 19a und EU- 19b)	106.714	98.264
	Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote (in %)	4,6	4,8
	Anwendung von Übergangsbestimmungen und Wert ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen	Übergangs- regelung	Übergangs- regelung
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	–	–

LRSpl – Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) (Abb. 11)

		31.12.2018	31.12.2017
Mio. €		Risiko- positionen für die CRR-Ver- schuldungs- quote	Risiko- positionen für die CRR-Ver- schuldungs- quote
EU- 1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	74.615	67.060
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	10.163	8.068
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	64.452	58.992
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	1.760	1.451
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	21.132	19.817
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	279	197
EU-7	Institute	11.212	11.427
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	5.651	5.417
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	660	16
EU-10	Unternehmen	18.034	14.862
EU-11	Ausgefallene Positionen	174	317
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z.B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	5.551	5.490

Zum 31. Dezember 2018 betrug die Leverage Ratio gemäß delegiertem Rechtsakt mit Übergangsregelungen 4,6 Prozent. Die Leverage Ratio ohne Übergangsregelungen belief sich ebenfalls auf 4,6 Prozent. Im Vergleich hierzu betrug die Leverage Ratio (mit Übergangsregelungen) zur Offenlegung per 31. Dezember 2017 4,8 Prozent (ohne Übergangsregelungen 4,7 Prozent).

Das Kernkapital (mit Übergangsregelungen) hat sich zum 31. Dezember 2018 (4.954 Mio. Euro) gegenüber dem 31. Dezember 2017 (4.676 Mio. Euro) erhöht.

Die Veränderung der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Leverage Ratio (mit Übergangsregelung) zum 31. Dezember 2018 (106.714 Mio. Euro) gegenüber dem 31. Dezember 2017 (98.264 Mio. Euro) basierte überwiegend auf ausgeweiteten Darlehens- und Geldgeschäften sowie einem erhöhten Zentralbankguthaben.

Der Vorstand legt im Rahmen der jährlichen Mittelfristplanung die Gesamtbankstrategie für die Entwicklung der Leverage Ratio für die nachfolgenden drei Jahre fest. Darauf basierend werden den einzelnen Geschäftsfeldern entsprechende Plan-Exposures zugeteilt. Das Leverage Ratio Exposure wird auf Teilgeschäftsebene durch die einzelnen Geschäftsfelder geplant.

Im Rahmen des Management- und Gremienreportings sowie des Managementkomitees Aktiv-Passiv (MKAP) wird regelmäßig über die aktuelle Entwicklung der Leverage Ratio (Vorjahres- und Planvergleich) sowie die wesentlichen Einflussfaktoren berichtet.

Liquidität

Die EU-Kommission hat mit der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 in Verbindung mit den Vorschriften der CRR die Regeln für die Liquiditätsquote (LCR) festgelegt, die seit Oktober 2015 verbindlich einzuhalten sind.

Die LCR setzt den Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva ins Verhältnis zum gesamten Nettozahlungsmittelabfluss in den nächsten 30 Kalendertagen. Damit soll gemessen und sichergestellt werden, dass Institute in der Lage sind, ein Liquiditätsstressszenario über 30 Tage zu überstehen. Seit dem 1. Januar 2018 ist sie mit 100 Prozent zu erfüllen.

Die Offenlegung basiert auf den EBA-Leitlinien zur Offenlegung der Liquiditätsquote (EBA/GL/2017/01). Diese gelten für die Deka-Gruppe aufgrund der Leitlinien zu den Offenlegungspflichten (EBA/GL/2016/11).

Die Leitlinien enthalten Spezifikationen und Erläuterungen dazu, welche Informationen zur LCR im Rahmen der zentralen Kennziffern und -zahlen im Sinne von Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe f) der CRR offenzulegen sind.

Die Offenlegung der Informationen erfolgt nach den in Anhang I und Anhang II der Leitlinien enthaltenen Vorlagen.

Liquiditätsrisikomanagement

Die Risikomanagementziele und -politik gemäß Artikel 435 Absatz 1 CRR in Bezug auf das Liquiditätsrisiko in Verbindung mit Anforderungen gemäß der Tabelle EU LIQA aus Anhang I der Leitlinien zur Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote werden in den folgenden Kapiteln des Risikoberichts (im Geschäftsbericht) dargestellt:

- Bezüglich der Strategien und Prozesse im Liquiditätsrisikomanagement wird auf die Kapitel „Risikopolitik und -strategie“ (Seite 56) und „Liquiditätsrisiko“ (Seite 90) im Risikobericht (Geschäftsbericht 2018) verwiesen.
- Zur Struktur und Organisation der Liquiditätsrisikomanagement-Funktion finden sich die Ausführungen in den Kapiteln „Organisation von Risikomanagement und -controlling“, (Seite 58) und „Liquiditätsrisiko“ (Seite 90) im Risikobericht (Geschäftsbericht 2018).
- Der Umfang und die Art der Liquiditätsrisikomelde- und Messsysteme sind im Kapitel „Liquiditätsrisiko“, (Seite 90), des Risikoberichts (Geschäftsberichts 2018) beschrieben.
- Die Strategien zur Absicherung und Abschwächung des Liquiditätsrisikos und Strategien und Prozesse zur Überwachung der fortlaufenden Wirksamkeit von Absicherungen und Abschwächungen finden sich im Kapitel „Liquiditätsrisiko“, (Seite 90) des Risikoberichts (Geschäftsbericht 2018).
- Aussagen bezüglich der Erklärung zur Angemessenheit der Liquiditätsrisikomanagement-Vereinbarungen sowie bezüglich des Liquiditätsprofils gemäß EU LIQA aus Anhang I der EBA-Leitlinien werden im Kapitel „Risikomanagement“ des vorliegenden Berichts dargestellt.

Liquiditätsdeckungsquote

Die nachfolgende Abbildung stellt die ungewichteten und gewichteten Durchschnittswerte der hochliquiden Vermögenswerte sowie der Mittelabflüsse und -zuflüsse dar, aus denen sich die LCR ermittelt.

Bei den ungewichteten Werten handelt es sich um die Marktwerte der liquiden Aktiva beziehungsweise Mittelabflüsse und -zuflüsse aus Verbindlichkeiten und Forderungen entsprechend der delegierten Verordnung (EU) 2015/61.

Die für die LCR-Ermittlung relevanten Positionen der gewichteten Werte ergeben sich aus den oben genannten ungewichteten Positionen nach Anwendung der Abschläge auf die liquiden Aktiva, sowie den Abfluss- und Zuflussraten gemäß der Kategorisierung der delegierten Verordnung (EU) 2015/61.

Die dargestellten Werte berechnen sich als Durchschnitt aus den letzten zwölf Monatsendwerten bezogen auf das Ende des zu veröffentlichenden Quartals.

EU LIQ1 (Abb. 12)

konsolidiert		Ungewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)				Gewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
Mio. €		31.03.2018	30.06.2018	30.09.2018	31.12.2018	31.03.2018	30.06.2018	30.09.2018	31.12.2018
Quartal endet am									
Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte		12	12	12	12	12	12	12	12
HOCHWERTIGE LIQUIDE VERMÖGENSWERTE									
1	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	26.533	27.234	27.733	28.927
MITTELABFLÜSSE									
2	Privatkundeneinlagen und Einlagen von kleinen Geschäftskunden, davon:	910	907	908	905	94	93	93	91
3	stabile Einlagen	86	87	88	88	4	4	4	4
4	weniger stabile Einlagen	824	820	820	817	90	89	88	87
5	Unbesicherte Großhandelsfinanzierung	17.901	19.116	19.897	20.618	11.281	11.745	12.001	12.330
6	Betriebliche Einlagen (alle Gegenparteien) und Einlagen in Netzwerken von Genossenschaftsbanken	7.544	8.248	8.783	9.081	1.886	2.062	2.196	2.270
7	Nicht betriebliche Einlagen (alle Gegenparteien)	7.337	7.746	8.166	8.506	6.374	6.562	6.856	7.029
8	Unbesicherte Verbindlichkeiten	3.021	3.121	2.949	3.030	3.021	3.121	2.949	3.030
9	Besicherte Großhandelsfinanzierung	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	6.226	6.550	7.070	7.707
10	Zusätzliche Anforderungen	8.838	8.771	8.477	8.627	5.684	5.448	5.206	5.376
11	Abflüsse im Zusammenhang mit Derivatepositionen und sonstigen Besicherungsanforderungen	7.405	7.255	6.936	7.042	5.473	5.237	4.994	5.172
12	Abflüsse im Zusammenhang mit dem Verlust der Finanzierung auf Schuldtiteln	1	3	4	5	1	3	4	5
13	Kredit- und Liquiditätsfazilitäten	1.432	1.513	1.537	1.580	211	208	208	200
14	Sonstige vertragliche Finanzierungsverpflichtungen	1.569	1.631	1.914	2.009	1.411	1.478	1.762	1.858
15	Sonstige Eventualverbindlichkeiten	2.350	3.790	5.250	6.213	-	-	-	-
16	GESAMTMITTELABFLÜSSE	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	24.696	25.314	26.131	27.362

konsolidiert		Ungewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)				Gewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
Mio. €		31.03.2018	30.06.2018	30.09.2018	31.12.2018	31.03.2018	30.06.2018	30.09.2018	31.12.2018
Quartal endet am									
MITTELZUFÜSSE									
17	Besicherte Kredite (z. B. Reverse Repos)	35.853	36.045	37.436	39.296	4.117	4.168	4.248	4.493
18	Zuflüsse von ausgebuchten Positionen	468	428	442	452	239	222	232	239
19	Sonstige Mittelzuflüsse	1.328	1.280	1.393	1.388	1.223	1.162	1.264	1.278
EU-19a	(Differenz zwischen den gesamten gewichteten Zuflüssen und den gesamten gewichteten Abflüssen aus Transaktionen in Drittländern, in denen Transaktionsbeschränkungen bestehen oder die auf nicht konvertierbare Währungen lauten)					-	-	-	-
EU-19b	(Überschusszuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)					-	-	-	-
20	GESAMTMITTELZUFÜSSE	37.649	37.754	39.271	41.135	5.578	5.551	5.743	6.010
EU-20a	Vollständig ausgenommene Zuflüsse	-	-	-	-	-	-	-	-
EU-20b	Zuflüsse, die einer Obergrenze von 90 % unterliegen	-	-	-	-	-	-	-	-
EU-20c	Zuflüsse, die einer Obergrenze von 75 % unterliegen	12.124	11.941	12.391	12.981	7.313	7.155	7.276	7.543
						BEREINIGTER GESAMTWERT			
21	LIQUIDITÄTSPUFFER					26.115	26.940	27.409	28.667
22	GESAMTE NETTOMITTELABFLÜSSE					17.383	18.159	18.855	19.819
23	LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE (%)					150	149	146	145

Der in der voranstehenden Offenlegungsvorlage (EU LIQ1) dargestellte Liquiditätspuffer der Deko-Gruppe besteht neben den Zentralbankreserven aus unbelasteten Eigenbeständen sowie nicht wiederverwendeten Collaterals.

Die Zusammensetzung des Puffers war über den Jahresverlauf 2018 stabil. Den größten Anteil hatten Wertpapiere höchster Güte (Level-1-Vermögenswerte). Von einer Kappung, nach Artikel 17 der delegierten Verordnung 2015/61, waren nur Vermögenswerte der Klasse 2B betroffen.

Bei einem Vergleich der dargestellten Werte, ist ein Anstieg des LCR-HQLA-Puffers und der Nettzahlungsmittelabflüsse über den Zeitverlauf ersichtlich. Die durchschnittliche Liquidity Coverage Ratio hingegen ging im Gegensatz dazu leicht zurück.

Der Anstieg der HQLA begründet sich überwiegend in erhöhten Level-1-Vermögenswerten, welche sich im Wesentlichen auf Grund eines Anstiegs der Zentralbankreserven ergeben. In geringerem Umfang erhöhten sich auch die Wertpapiere höchster Güte und es fand eine Verschiebung von Level-2B-Assets hin zu besseren Güten statt.

Dem gegenüber stand ein Anstieg der Nettzahlungsmittelabflüsse, der sich im Wesentlichen aus einem deutlicheren Anstieg der Abflüsse im Vergleich zu den Zuflüssen ergab. Die Zahlungsmittelabflüsse stiegen überwiegend aufgrund von höheren Abflüssen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Einlagen. Der Anstieg der Zahlungsmittelzuflüsse fiel dagegen etwas geringer aus und begründet sich überwiegend in Wertpapierfinanzierungsgeschäften.

Die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die LCR-Kennziffer war in 2018 zu jeder Zeit gegeben. Die Quote der DekoBank sowie der Deko-Gruppe lag zu jedem Zeitpunkt auskömmlich über den Anforderungen.

Qualitative Angaben zur LCR

Nachfolgend werden in Ergänzung zur Offenlegungsvorlage weitere qualitative Erläuterungen zur LCR dargestellt, für die teilweise auf den Risikobericht (Geschäftsbericht 2018) verwiesen wird.

Bezüglich der Konzentration von Finanzierungs- und Liquiditätsquellen wird auf das Kapitel „Liquiditätsrisiko“ (Seite 90) des Risikoberichts (Geschäftsbericht 2018) verwiesen.

Für potenzielle Besicherungsaufforderungen zu Derivatepositionen sieht die Deko-Gruppe einen zusätzlichen Liquiditätsabfluss für Sicherheiten vor, die aufgrund der Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen auf ihre Derivategeschäfte benötigt würden, falls diese Auswirkungen wesentlich wären. Hierfür wird die größte 30-Tages Sicherheitenstellung über einen Zeitraum von zwei Jahren ermittelt. Diese Berechnung erfolgt im Einklang mit dem delegierten Rechtsakt. Die Definition hierzu wurde in Artikel 2 der Durchführungsverordnung 2017/208 der Kommission vom 31. Oktober 2016 verankert.

Ausführungen zur Währungsinkongruenz in der Liquiditätsdeckungsquote sowie der Beschreibung des Zentralisierungsgrads des Liquiditätsmanagements und der Interaktion zwischen den einzelnen Instituten der Gruppe werden in den Kapiteln „Marktpreisrisiko“ (Seite 84), und „Liquiditätsrisiko“ (Seite 90) des Risikoberichts (Geschäftsbericht 2018) dargestellt.

Der Liquiditätspuffer der LCR wird primär durch Geschäfte der DekaBank beeinflusst. Das Treasury hält zur Steuerung und Sicherstellung der Liquidität der Deka-Gruppe und damit auch der Liquidity Coverage Ratio (wie auch der Liquiditätsablaufbilanz nach MaRisk) dauerhaft einen Bestand an frei verfügbaren Wertpapieren. Für diesen Bestand gelten äußerst hohe Anforderungen, wie beispielsweise die Zentralbank- und GC-Pooling-Fähigkeit und eine langfristige Refinanzierung (über 30 Tage). Infolgedessen besteht dieser Bestand, bis auf einen niedrigen einstelligen Prozentsatz, aus LCR-fähigen Wertpapieren und bildet zusammen mit dem Zentralbankguthaben den Hauptteil des Puffers hochliquider Wertpapiere (HQLA) der LCR.

Die qualitative Zusammensetzung des Liquiditätspuffers der LCR lässt sich zusätzlich aus der Konzentration des Liquiditätspotenzials nach den größten Emittenten/Gegenparteien aus den Additional Liquidity Monitoring Metrics (ALMM) ableiten. Diese Meldung ist monatlich zusammen mit der LCR zu erstellen.

Die ALMM enthalten unter anderem für die größten zehn Gegenparteien den Bestand an unbelasteten Vermögenswerten, welche eine Konzentration auf staatliche (oder staatlich garantierte) Einrichtungen aus dem Euroraum zeigen.

Zusätzlich zur Liquiditätsdeckungsquote gibt es eine langfristig ausgerichtete Liquiditätsquote (NSFR), die sicherstellen soll, dass eine fristengerechte Refinanzierung des Aktivgeschäfts vorgenommen wird. Diese Kennziffer ist voraussichtlich ab 2021 verpflichtend einzuhalten.

Kreditrisiko

Allgemeine Informationen zum Kreditrisiko

Die Risikomanagementziele und -politik gemäß Artikel 435 Absatz 1 CRR in Verbindung mit der Tabelle EU CRA der EBA-Leitlinien zu den Offenlegungspflichten in Bezug auf das Kreditrisiko werden in den folgenden Kapiteln des Risikoberichts (Geschäftsbericht 2018) dargestellt:

435 (1)(a) und (d): Ausführungen zu Adressenrisiken im Risikobericht (Geschäftsbericht 2018), im Einzelnen

- Strategischer Rahmen und Verantwortlichkeiten (Seite 74)
- Ausrichtung, Struktur und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit (Seite 75)
- Steuerung und Limitierung (Seite 76)

435 (1)(b) (i.V.m. Tabelle EU CRA (c)): Ausführungen im Risikobericht (Geschäftsbericht 2018), im Einzelnen

- Organisation von Risikomanagement und -controlling (Seite 58)
- Adressenrisiko (Seite 74)

435 (1)(b) (i.V.m. Tabelle EU CRA (d)): Ausführungen im Risikobericht (Geschäftsbericht 2018), im Einzelnen

- Organisation von Risikomanagement und -controlling (Seite 58)
- Adressenrisiko (Seite 74)

435 (1)(f): Ausführungen im Risikobericht (Geschäftsbericht 2018), im Einzelnen

- Adressenrisiko (Seite 74)

in Verbindung mit der Versicherung des Vorstands (Seite 222)

Die Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko in den Risikopositionsklassen Zentralstaaten/Zentralbanken, Institute sowie Unternehmen werden grundsätzlich nach dem IRB-Ansatz mittels von der Aufsicht zugelassener interner Ratingsysteme ermittelt. Dem Standardansatz sind die Positionen zugeordnet, die dauerhaft vom IRB-Ansatz ausgenommen werden dürfen beziehungsweise für die kein geeignetes Ratingssystem vorhanden ist (Partial Use).

Für Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige kreditunabhängige Aktiva gelten grundsätzlich von der Aufsicht vorgegebene Risikogewichte. Bei einzelnen Beteiligungspositionen wird der interne Ratingansatz verwendet. Bei den Verbriefungen ist das Risikogewicht dabei abhängig vom externen Rating.

Die in diesem Kapitel dargestellten Abbildungen zeigen Risikopositionen, deren Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) auf Grundlage des Standardansatzes und/oder des IRB-Ansatzes (Basis IRBA) ermittelt werden.

Forderungen, die nach dem Rahmenwerk für Verbriefungen behandelt werden, sind nicht Bestandteil dieses Kapitels und werden im Kapitel „Verbriefungen“ separat dargestellt.

Ebenso nicht Bestandteil dieses Kapitels sind Risikopositionen, die einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen. Diese werden im Kapitel „Gegenparteiausfallrisiko“ separat dargestellt.

Die nachfolgenden Abbildungen stellen gemäß Artikel 442 Buchstaben c) bis f) die Verteilung der Risikopositionswerte (ohne Verbriefungen) im Standardansatz sowie im IRB-Ansatz nach Rechnungslegungsaufrechnungen und ohne Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderungen dar. Die gezeigten Nettowerte ergeben sich für bilanzielle Positionen, die dem Standardansatz zugeordnet sind, durch den Abzug von Wertberichtigungen. Außerbilanzielle Positionen werden mit dem Bruttowert abzüglich Rückstellungen dargestellt. Für Positionen, die dem IRB-Ansatz zugeordnet sind, erfolgt keine Berücksichtigung von Wertberichtigungen. Bei diesen Positionen werden Wertberichtigungen mit dem erwarteten Verlust (EL) direkt eigenmittelwirksam verrechnet (Wertberichtigungsvergleich). Zur Berechnung des Gesamtrisikobetrags sind demnach die Brutto-Risikopositionswerte relevant.

Die in Abbildung EU CRB-B dargestellten Durchschnittsbeträge wurden auf Basis der Quartalsstichtage ermittelt. Die Abbildungen EU CRB-C, EU CRB-D und EU CRB-E zeigen die Risikopositionswerte jeweils aufgeteilt nach geografischen Regionen, Branchen und Restlaufzeiten. Die Schwelle für die Aufführung eines einzelnen Landes in EU CRB-C liegt bei 1,5 Prozent in Relation zum Gesamtexposure. Länder, die unter dieser Schwelle liegen, werden unter „Sonstige Länder“ subsumiert.

EU CRB-B – Gesamtbetrag und durchschnittlicher Nettobetrag der Risikopositionen (Abb. 13)

	a	b
Mio. €	Nettowert der Risikopositionen am Ende des Berichtszeitraums	Durchschnitt der Netto- risikopositionen im Verlauf des Berichts- zeitraums
1 Zentralstaaten und Zentralbanken	532	642
2 Institute	12.166	11.477
3 Unternehmen	26.632	24.596
4 Davon: Spezialfinanzierungen	15.542	14.535
5 Davon: KMU	–	–
6 Mengengeschäft	–	–
7 Durch Immobilien besicherte Forderungen	–	–
8 KMU	–	–
9 Nicht-KMU	–	–
10 Qualifiziert revolving	–	–
11 Sonstiges Mengengeschäft	–	–
12 KMU	–	–
13 Nicht-KMU	–	–
14 Beteiligungspositionen	303	273
15 Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	39.633	36.989
16 Zentralstaaten und Zentralbanken	20.873	20.653
17 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	514	566
18 Öffentliche Stellen	122	120
19 Multilaterale Entwicklungsbanken	66	79
20 Internationale Organisationen	372	339
21 Institute	6.920	7.216
22 Unternehmen	1.174	921
23 Davon: KMU	–	–
24 Mengengeschäft	707	420
25 Davon: KMU	–	–
26 Durch Immobilien besichert	11	11
27 Davon: KMU	–	–
28 Ausgefallene Risikopositionen	0	0
29 Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	–	–
30 Gedeckte Schuldverschreibungen	867	678
31 Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0
32 Organismen für gemeinsame Anlagen	259	284
33 Beteiligungsrisikopositionen	236	254
34 Sonstige Posten	55	42
35 Gesamtbetrag im Standardansatz	32.176	31.584
36 Gesamt	71.809	68.572
Gesamt (31.12.2017)	63.142	63.255

EU CRB-C – Geografische Aufschlüsselung der Risikopositionen (Abb. 14)

	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n
	Nettowert													
Mio. €	Euroraum	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Niederlande	Irland	Luxemburg	Sonstige Länder	EU ohne Euroraum	Großbritannien und Nordirland	Sonstige Länder	Nicht EU	Vereinigte Staaten von Amerika	Sonstige Länder	Gesamt
1 Zentralstaaten und Zentralbanken	1	–	1	–	–	–	0	106	–	106	424	12	412	532
2 Institute	6.448	3.778	1.613	193	–	217	648	3.084	2.932	152	2.634	1.227	1.407	12.166
3 Unternehmen	12.215	6.287	2.071	1.234	1.104	405	1.116	4.563	3.939	624	9.854	5.089	4.764	26.632
4 Mengengeschäft	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
5 Beteiligungspositionen	150	58	32	7	13	2	38	10	10	0	143	116	28	303
6 Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	18.815	10.122	3.716	1.434	1.117	623	1.802	7.764	6.881	882	13.055	6.444	6.611	39.633
7 Zentralstaaten und Zentralbanken	20.859	20.151	59	21	10	394	223	12	1	11	1	0	1	20.873
8 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	514	397	12	–	–	–	105	0	–	0	0	–	0	514
9 Öffentliche Stellen	122	122	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	122
10 Multilaterale Entwicklungsbanken	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	66	–	66	66
11 Internationale Organisationen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	372	–	372	372
12 Institute	6.802	6.667	76	26	0	3	29	30	25	5	89	4	85	6.920
13 Unternehmen	872	565	28	55	1	203	20	43	33	10	259	89	170	1.174
14 Mengengeschäft	707	707	0	–	–	0	–	0	–	0	0	–	0	707
15 Durch Immobilien besichert	11	11	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	11
16 Ausgefallene Risikopositionen	0	0	0	–	–	0	0	–	–	–	–	–	–	0
17 Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	0	–	0	–
18 Gedeckte Schuldverschreibungen	858	840	14	2	–	0	1	6	3	3	3	–	3	867
19 Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	–	0	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	0
20 Organismen für gemeinsame Anlagen	224	208	6	2	1	0	7	3	3	0	32	25	7	259
21 Beteiligungsrisikopositionen	214	214	–	–	–	–	0	22	22	–	–	–	–	236
22 Sonstige Posten	55	55	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	55
23 Gesamtbetrag im Standardansatz	31.237	29.938	196	107	12	600	385	116	87	30	822	118	704	32.176
24 Gesamt	50.052	40.060	3.912	1.540	1.129	1.223	2.187	7.880	6.968	912	13.877	6.562	7.315	71.809
Gesamt (31.12.2017)	44.613	35.818	3.262	1.481	1.011	3.041	6.247	5.334	913	12.281	5.865	1.004	5.412	63.142

EU CRB-D – Konzentration von Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen oder Arten von Gegenparteien (Abb. 15)

	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q	r	s	t
	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Bergbau und Gewinnung von Steinen	Verarbeitendes Gewerbe	Energieversorgung	Wasserversorgung	Baugerbe/Bau	Handel	Verkehr und Lagerhaltung	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	Information und Kommunikation	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	Erziehung und Unterricht	Gesundheits- und Sozialwesen	Kunst, Unterhaltung und Erholung	Sonstige	Gesamt
Mio. €																				
1 Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	164	-	-	4	-	-	-	364	-	-	-	-	532
2 Institute	-	-	-	21	-	-	-	-	-	-	11.974	-	-	-	171	-	-	-	-	12.166
3 Unternehmen	-	249	2.259	2.073	268	474	287	1.837	83	1.147	5.653	8.351	444	3.495	-	-	2	8	2	26.632
4 Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Beteiligungspositionen	0	16	93	11	0	4	14	6	2	33	95	5	22	2	-	0	0	2	0	303
6 Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	0	265	2.352	2.105	268	478	301	2.007	85	1.180	17.726	8.356	465	3.497	535	0	2	10	2	39.633
7 Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-	-	-	176	-	-	-	-	-	17.543	1	-	-	3.152	-	-	-	-	20.873
8 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-	-	40	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	448	-	14	-	12	514
9 Öffentliche Stellen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	122	-	-	-	-	-	-	-	-	122
10 Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	66	-	-	-	-	-	-	-	-	66
11 Internationale Organisationen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	372	-	-	-	0	-	-	-	-	372
12 Institute	-	0	0	0	-	-	0	-	-	0	6.920	-	-	-	-	-	-	-	-	6.920
13 Unternehmen	0	6	40	4	0	1	3	15	1	13	438	22	17	611	0	2	1	1	0	1.174
14 Mengengeschäft	-	-	0	-	-	-	0	0	-	-	652	-	0	0	-	-	-	-	55	707
15 Durch Immobilien besichert	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	11	-	-	-	-	-	-	-	11
16 Ausgefallene Risikopositionen	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0
17 Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q	r	s	t
	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Bergbau und Gewinnung von Steinen	Verarbeitendes Gewerbe	Energieversorgung	Wasserversorgung	Baugerbe/Bau	Handel	Verkehr und Lagerhaltung	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	Information und Kommunikation	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	Erziehung und Unterricht	Gesundheits- und Sozialwesen	Kunst, Unterhaltung und Erholung	Sonstige	Gesamt
Mio. €																				
18 Gedeckte Schuldverschreibungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	867	-	-	-	-	-	-	-	-	867
19 Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
20 Organismen für gemeinsame Anlagen	-	4	21	2	0	1	3	1	0	7	213	1	5	0	-	-	0	0	-	259
21 Beteiligungsrisikopositionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	27	48	0	2	1	0	-	-	158	236
22 Sonstige Posten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	2	-	-	-	-	54	55
23 Gesamtbetrag im Standardansatz	0	10	60	46	177	1	6	16	1	20	27.218	83	22	615	3.602	2	15	2	279	32.176
24 Gesamt	0	275	2.413	2.151	445	479	307	2.023	86	1.200	44.944	8.438	487	4.112	4.137	2	17	11	281	71.809
Gesamt (31.12.2017)	0	260	2.226	1.738	89	236	171	1.975	141	1.150	36.519	7.334	387	3.434	7.141	0	20	10	310	63.142

EU CRB-E – Restlaufzeit von Risikopositionen (Abb. 16)

	a	b	c		d	e	f
	Nettowert der Risikopositionen						
Mio. €	Auf Anforderung	<= 1 Jahr	> 1 Jahr <= 5 Jahre	> 5 Jahre	Keine angegebene Laufzeit	Gesamt	
1 Zentralstaaten und Zentralbanken	367	–	12	154	–	532	
2 Institute	2.048	119	3.653	6.346	–	12.166	
3 Unternehmen	1.982	29	8.056	16.564	–	26.632	
4 Mengengeschäft	–	–	–	–	–	–	
5 Beteiligungspositionen	285	6	0	13	–	303	
6 Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	4.681	154	11.721	23.077	–	39.633	
7 Zentralstaaten und Zentralbanken	15.996	8	2.071	2.797	–	20.873	
8 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	–	4	13	497	–	514	
9 Öffentliche Stellen	–	25	92	4	–	122	
10 Multilaterale Entwicklungsbanken	38	3	24	0	–	66	
11 Internationale Organisationen	–	–	92	279	–	372	
12 Institute	1.145	1.594	1.887	2.291	3	6.920	
13 Unternehmen	63	79	181	328	524	1.174	
14 Mengengeschäft	32	–	–	675	–	707	
15 Durch Immobilien besichert	–	–	–	11	–	11	
16 Ausgefallene Risikopositionen	0	–	–	–	–	0	
17 Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	–	–	–	–	–	–	
18 Gedeckte Schuldverschreibungen	–	2	557	307	–	867	
19 Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	–	–	0	–	–	0	
20 Organismen für gemeinsame Anlagen	57	–	–	–	202	259	
21 Beteiligungsrisikopositionen	78	–	–	–	158	236	
22 Sonstige Posten	53	–	–	–	3	55	
23 Gesamtbetrag im Standardansatz	17.462	1.716	4.918	7.191	889	32.176	
24 Gesamt	22.144	1.870	16.639	30.267	889	71.809	
Gesamt (31.12.2017)	15.893	1.236	17.178	27.940	894	63.142	

Kreditrisikooanpassungen (Risikovorsorge)

Kreditrisikooanpassungen sind gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr. 95 CRR in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014 als Betrag der allgemeinen und spezifischen Rückstellungen für das Adressrisiko definiert.

Alle gemäß IFRS auf Konzernebene gebildeten Wertberichtigungen sind als spezifische Kreditrisikooanpassungen einzustufen. Es handelt sich hierbei um Einzel- und Portfoliowertberichtigungen sowie Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen.

Der folgende Abschnitt erfüllt die Anforderungen gemäß Artikel 442 Buchstaben a) und b) CRR in Verbindung mit Tabelle EU CRB-A der EBA-Leitlinien zu den Offenlegungspflichten.

Als überfällig im Sinne des Artikels 442 Buchstabe a) CRR werden Forderungen mit einem Zahlungsverzug bei Zinsen, Tilgungen und Gebühren höher 100 Euro von länger als 90 Tagen und mehr als 2,5 Prozent der Brutto-Gesamtposition betrachtet. Ein Zahlungsverzug ist gegeben, wenn ein Geschäftspartner eine vertragliche Leistung nachweislich nicht erbracht hat.

Als notleidend werden Forderungen bezeichnet, wenn wesentliche Exposures (entspricht mehr als 2,5 Prozent der Brutto-Gesamtrisikoposition) mehr als 90 Tage überfällig sind oder es als unwahrscheinlich eingeschätzt wird, dass der Schuldner seinen Kreditverpflichtungen in voller Höhe ohne die Verwertung von Sicherheiten nachkommen wird. Als wertgemindert werden Forderungen bezeichnet, für die zum Stichtag eine Einzelwertberichtigung besteht.

Folgende Abbildungen dienen der Bereitstellung eines umfassenden Bildes der Kreditqualität von bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen der Deka-Gruppe.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für die maßgeblichen Risikopositionen der Deka-Gruppe im Rahmen der Meldungserstellung basiert auf dem zuletzt festgestellten Jahresabschluss. Die für die Ermittlung der Risikopositionswerte zu berücksichtigenden Wertberichtigungen dürfen somit erst zur Anwendung kommen, wenn ein testierter Jahresabschluss vorliegt. Dies wurde im Rahmen der Offenlegung für die Abbildungen EU CR1-A bis EU CR1-C analog umgesetzt. Die in den folgenden Abbildungen berücksichtigten Wertberichtigungen basieren somit auf dem Stichtag 31. Dezember 2017. Der in Spalte f dargestellte Aufwand für Kreditrisikooanpassungen im Berichtszeitraum bezieht sich auf den für diese Tabellen relevanten Berichtszeitraum (1. Juli bis 31. Dezember 2018)

Gemäß den Offenlegungsanforderungen nach Artikel 442 Buchstaben g) und h) CRR sollen Institute in der nachstehenden Vorlage EU CR1-A eine Aufschlüsselung ihrer ausgefallenen und nicht ausgefallenen Risikopositionen nach Risikopositionsklassen offenlegen.

Die Abbildung EU CR1-B stellt die entsprechenden Daten gemäß Artikel 442 Buchstabe g) CRR nach wesentlichen Branchen aufgeschlüsselt dar. Die Abbildung EU CR1-C zeigt die Aufteilung gemäß Artikel 444 h) CRR nach wesentlichen Regionen. Bei der Betrachtung der Tabellen sollte die Tatsache Beachtung finden, dass sich die Summe der ausgewiesenen Nettobeträge in der Höhe von denen in den oben dargestellten Tabellen EU CRB-B, EU CRB-C, EU CRB-D und EU CRB-E unterscheidet. Dies liegt darin begründet, dass in den letztgenannten Tabellen das IRB-Exposure als Nettoposition ausgewiesen wird, ohne Wertberichtigungen in Abzug gebracht zu haben. Die Nettoposition entspricht folglich der Bruttoposition.

Der fachliche Hintergrund liegt im Wertberichtigungsvergleich bei IRB-Geschäften, wodurch Wertberichtigungen mit dem erwarteten Verlust (EL) direkt eigenmittelwirksam verrechnet werden. Zur Berechnung des Gesamtrisikobetrags sind die Brutto-Risikopositionswerte relevant. Im Unterschied dazu werden die Wertberichtigungen in den Tabellen EU CR1-A, EU CR1-B und EU CR1-C aufgrund einer darin fest vorgegebenen Formel in Abzug gebracht.

EU CR1-A – Kreditqualität von Risikopositionen nach Risikopositionsklasse und Instrument (Abb. 17)

	a	b	c	d	e	f	g
	Bruttobuchwerte der						
Mio. €	ausgefallenen Risikopositionen	nicht ausgefallenen Risikopositionen	Spezifische Kreditrisikoanpassung	Allgemeine Kreditrisikoanpassung	Kumulierte Abschreibungen	Aufwand für Kreditrisikoanpassungen im Berichtszeitraum	Nettowerte (a+b-c-d)
1 Zentralstaaten und Zentralbanken	–	532	–	–	–	–4	532
2 Institute	–	12.166	4	–	–	0	12.162
3 Unternehmen	233	26.399	91	–	200	–3	26.541
4 Davon: Spezialfinanzierungen	218	15.324	84	–	200	–3	15.458
5 Davon: KMU	–	–	–	–	–	–	–
6 Mengengeschäft	–	–	–	–	–	–	–
7 Durch Immobilien besicherte Forderungen	–	–	–	–	–	–	–
8 KMU	–	–	–	–	–	–	–
9 Nicht-KMU	–	–	–	–	–	–	–
10 Qualifiziert revolving	–	–	–	–	–	–	–
11 Sonstiges Mengengeschäft	–	–	–	–	–	–	–
12 KMU	–	–	–	–	–	–	–
13 Nicht-KMU	–	–	–	–	–	–	–
14 Beteiligungspositionen	–	303	–	–	–	–	303
15 Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	233	39.400	95	–	200	–7	39.538
16 Zentralstaaten und Zentralbanken	–	20.876	3	–	–	–0	20.873
17 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	–	514	0	–	–	–0	514
18 Öffentliche Stellen	–	122	0	–	–	–0	122
19 Multilaterale Entwicklungsbanken	–	66	0	–	–	–	66
20 Internationale Organisationen	–	372	1	–	–	–0	372
21 Institute	–	6.920	0	–	–	0	6.920
22 Unternehmen	–	1.174	0	–	–	0	1.174
23 Davon: KMU	–	–	–	–	–	–	–
24 Mengengeschäft	0	707	0	–	0	–0	707
25 Davon: KMU	–	–	–	–	–	–	–
26 Durch Immobilien besichert	–	11	0	–	–	–	11
27 Davon: KMU	–	–	–	–	–	–	–
28 Ausgefallene Risikopositionen	0	–	0	–	–	0	0
29 Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	–	–	–	–	–	–	–
30 Gedeckte Schuldverschreibungen	–	868	1	–	–	0	867
31 Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	–	0	–	–	–	–	0
32 Organismen für gemeinsame Anlagen	–	259	–	–	–	–	259
33 Beteiligungsrisikopositionen	–	236	–	–	–	1	236
34 Sonstige Posten	–	55	–	–	–	–0	55
35 Gesamtbetrag im Standardansatz	0	32.181	6	–	0	1	32.176
36 Gesamt	233	71.581	101	–	200	–6	71.714
37 Davon: Kredite	233	45.463	83	–	–	–	45.614
38 Davon: Schuldverschreibungen	0	22.619	17	–	–	–	22.602
39 Davon: Außerbilanzielle Forderungen	0	3.139	1	–	–	–	3.138
Gesamt (30.06.2018)	267	66.759	152	–	200	–12	66.874

EU CR1-B – Kreditqualität von Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen oder Arten von Gegenparteien (Abb. 18)

	a	b	c	d	e	f	g
	Bruttobuchwerte der						
Mio. €	ausgefallenen Risikopositionen	nicht ausgefallenen Risikopositionen	Spezifische Kreditrisikoanpassung	Allgemeine Kreditrisikoanpassung	Kumulierte Abschreibungen	Aufwand für Kreditrisikoanpassungen im Berichtszeitraum	Nettowerte (a+b-c-d)
1 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	–	0	–	–	–	–	0
2 Bergbau und Gewinnung von Steinen	–	275	0	–	–	0	275
3 Verarbeitendes Gewerbe	0	2.412	2	–	–	1	2.411
4 Energieversorgung	55	2.096	12	–	–	–3	2.139
5 Wasserversorgung	–	445	0	–	–	0	445
6 Baugewerbe/Bau	–	479	0	–	–	0	479
7 Handel	0	307	0	–	–	–1	307
8 Verkehr und Lagerhaltung	123	1.900	49	–	45	1	1.975
9 Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	–	86	0	–	–	0	86
10 Information und Kommunikation	–	1.200	1	–	–	0	1.199
11 Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	0	44.945	11	–	0	1	44.935
12 Grundstücks- und Wohnungswesen	–	8.438	1	–	156	–1	8.437
13 Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	–	487	0	–	–	0	487
14 Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	54	4.057	23	–	–	1	4.088
15 Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	–	4.139	2	–	–	–3	4.137
16 Erziehung und Unterricht	–	2	–	–	–	–	2
17 Gesundheits- und Sozialwesen	–	17	0	–	–	–0	17
18 Kunst, Unterhaltung und Erholung	–	11	–	–	–	–	11
19 Sonstige	0	285	0	–	–	0	285
20 Gesamt	233	71.581	101	–	200	–6	71.714
Gesamt (30.06.2018)	267	66.759	152	–	200	–12	66.874

EU CR1-C – Kreditqualität von Risikopositionen nach geografischen Gebieten (Abb. 19)

Mio. €	a		b	c	d	e	f	g	
	Bruttobuchwerte der		ausgefallenen Risikopositionen	nicht ausgefallenen Risikopositionen	Spezifische Kreditrisikoaanpassung	Allgemeine Kreditrisikoaanpassung	Kumulierte Abschreibungen	Aufwand für Kreditrisikoaanpassungen im Berichtszeitraum	Nettowerte (a+b-c-d)
1 Euroraum	172	49.885	79	–	200	3	49.978		
2 Bundesrepublik Deutschland	59	40.006	37	–	199	1	40.028		
3 Frankreich	0	3.912	2	–	–	–	3.910		
4 Niederlande	–	1.540	0	–	–	–	1.540		
5 Luxemburg	0	1.223	0	–	–	–	1.223		
6 Irland	–	1.129	0	–	–	1	1.129		
7 Sonstige Länder	113	2.074	40	–	1	1	2.147		
8 EU ohne Euroraum	–	7.880	3	–	–	–	7.877		
9 Großbritannien und Nordirland	–	6.968	2	–	–	–	6.966		
10 Sonstige Länder	–	912	1	–	–	–	911		
11 Nicht EU	62	13.816	19	–	0	–8	13.859		
12 Vereinigte Staaten von Amerika	10	6.552	6	–	–	–4	6.556		
13 Sonstige Länder	51	7.264	13	–	0	–5	7.302		
14 Gesamt	233	71.581	101	–	200	–6	71.714		
Gesamt (30.06.2018)	267	66.759	152	–	200	–12	66.874		

Die in den folgenden beiden Abbildungen dargestellten überfälligen beziehungsweise notleidenden/gestundeten Risikopositionen beziehen sich auf den Stichtag 31. Dezember 2018. Es handelt sich hierbei um die IFRS-Buchwerte per 31. Dezember 2018 (Werte vor Berücksichtigung von Wertminderungen und Rückstellungen, aber nach der Berücksichtigung von Abschreibungen).

Folgende Vorlage EU CR1-D liefert eine Analyse der Laufzeitenstruktur (Alterung) von überfälligen bilanziellen Risikopositionen unabhängig von deren Wertminderungsstatus, aufgeschlüsselt nach Art der Instrumente.

EU CR1-D – Laufzeitenstruktur von überfälligen Risikopositionen (Abb. 20)

Mio. €	a	b	c	d	e	f
	Bruttobuchwerte					
	<= 30 Tage	> 30 Tage <= 60 Tage	> 60 Tage <= 90 Tage	> 90 Tage <= 180 Tage	> 180 Tage <= 1 Jahr	> 1 Jahr
1 Kredite	91	2	1	6	4	98
2 Schuldverschreibungen	–	–	–	–	–	–
3 Gesamte Forderungshöhe	91	2	1	6	4	98
Gesamte Forderungshöhe (30.06.2018)	265	0	6	1	12	82

In der nachfolgenden Tabelle EU CR2-A wird die nach Artikel 442 i) CRR erforderliche Abstimmung der Änderungen der Kreditrisikoanpassungen dargestellt. Für die Deka-Gruppe sind ausschließlich spezifische Kreditrisikoanpassungen relevant. Die darauffolgende Vorlage EU CR2-B ergänzt diese Überleitungsrechnung der Kreditrisikoanpassungen durch eine Überleitungsrechnung der ausgefallenen Risikopositionen. Im Unterschied zu den zuvor nach dem statischen Prinzip dargestellten Abbildungen zeigen EU CR2-A und EU CR2-B die Risikovorsorge für das Kredit- und Wertpapiergeschäft beziehungsweise den Bruttobuchwert ausgefallener und wertgeminderter Risikopositionen zum Stichtag 31. Dezember 2018.

EU CR2-A – Änderungen im Bestand der allgemeinen und spezifischen Kreditrisikoanpassungen (Abb. 22)

Mio. €	a	b
	Kumulierte spezifische Kreditrisikoanpassungen	Kumulierte allgemeine Kreditrisikoanpassungen
1 Eröffnungsbestand (30.06.2018)	115	–
2 Zunahmen durch die für geschätzte Kreditverluste im Berichtszeitraum vorgesehenen Beträge	6	–
3 Abnahmen durch die Auflösung von für geschätzte Kreditverluste im Berichtszeitraum vorgesehenen Beträge	– 12	–
4 Abnahmen durch aus den kumulierten Kreditrisikoanpassungen entnommene Beträge	– 10	–
5 Übertragungen zwischen Kreditrisikoanpassungen	–	–
6 Auswirkung von Wechselkursschwankungen	2	–
7 Zusammenfassung von Geschäftstätigkeiten einschließlich Erwerb und Veräußerung von Tochterunternehmen	–	–
8 Sonstige Anpassungen	–	–
9 Abschlussbestand (31.12.2018)	101	–
10 Rückerstattungen von direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung gebuchten Kreditrisikoanpassungen	1	–
11 Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung gebuchte spezifische Kreditrisikoanpassungen	–	–

EU CR2-B – Änderungen im Bestand ausgefallener und wertgeminderter Kredite und Schuldverschreibungen

(Abb. 23)

Mio. €	a
	Bruttobuchwert ausgefallener Risikopositionen
1 Eröffnungsbilanz (30.06.2018)	320
2 Kredite und Schuldverschreibungen, die seit dem letzten Berichtszeitraum ausgefallen sind oder wertgemindert wurden	7
3 Rückkehr in den nicht ausgefallenen Status	–
4 Abgeschriebene Beträge	– 17
5 Sonstige Änderungen	– 15
6 Schlussbilanz (31.12.2018)	295

Die Abbildung enthält sowohl zu fortgeführten Anschaffungskosten als auch (gemäß IFRS 9) zum Fair Value bewertete Risikopositionen.

Der Abschlussbestand der Vorlage EU CR2-A (101 Mio. Euro) setzt sich wie folgt zusammen: die Risikovorsorge für das Kreditgeschäft belief sich per 31. Dezember 2018 auf 86,0 Mio. Euro. Darin nicht enthalten ist eine Risikovorsorge in Höhe von 7,9 Mio. Euro für ein strukturiertes Unternehmen, das für Rechnungslegungszwecke konsolidiert wurde, aufsichtsrechtlich jedoch nicht konsolidiert wurde. Die Risikovorsorge für das Wertpapiergeschäft, das nach IFRS 9 entweder zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgsneutral zum Fair Value im sonstigen Ergebnis bewertet wird, betrug 6,9 Mio. Euro.

Für eine überfällige Forderung in Höhe von 13,4 Mio. Euro wurden keine Wertberichtigungen gebildet. Dies ist durch ausreichend vorliegende Sicherheiten begründet.

Eine Beschreibung der im Rahmen der Risikovorsorge angewandten Ansätze und Methoden gemäß Artikel 442 Buchstabe b) CRR ist im Geschäftsbericht 2018 (Note [3] „Auswirkungen der Anwendung des IFRS 9“, Seite 113) zu finden.

Die Entwicklung der Risikovorsorge wird im Geschäftsbericht 2018 (Note [34] „Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft“, Seite 148 sowie Note [47] „Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft“, Seite 157) dargestellt.

Kreditrisikominderungen

Im folgenden Abschnitt werden die Anforderungen zu Kreditrisikominderungstechniken gemäß Artikel 453 Buchstaben a) bis e) CRR in Verbindung mit der Tabelle EU CRC der EBA-Leitlinien dargestellt.

Prozess der Steuerung und Anerkennung von Kreditrisikominderungstechniken

Die Steuerung der Sicherheiten erfolgt über die Vorgaben zu den zulässigen Sicherheitenarten und zu den Wertansätzen. Bei Pfandrechten an Immobilien, Flugzeugen und Schiffen werden risikoorientiert Abschläge festgelegt, bei Personalsicherheiten erfolgt ein Ansatz in Abhängigkeit vom internen Rating. Grundpfandrechte auf Immobilien werden nur angerechnet, wenn die Immobilien drittverwendungsfähig sind, hinsichtlich Lage und Nutzungsart definierten Anforderungen entsprechen und eine entsprechende Marktexpertise zu den jeweiligen Immobilienmärkten besteht.

Hinsichtlich des Adressenrisikos werden Personalsicherheiten-Konzentrationen für den Risikobericht ausgewertet.

Zusätzlich werden sowohl in der täglichen Limitüberwachung als auch in der monatlichen Kreditportfolioanalyse sowie im quartalsweise erstellten Risikobericht Kreditrisikominderungen berücksichtigt.

Wenn Sicherheiten als Kreditrisikominderungstechniken zur Anrechnung gebracht werden sollen, kann dies nur nach Umsetzung und Dokumentation der in der CRR geforderten Voraussetzungen und Zulassung durch die Aufsicht erfolgen. In diesen Prozess sind alle betroffenen Einheiten in der DekaBank eingebunden.

Kreditsicherheiten

Als Kreditsicherheiten gelten solche Sicherheiten, die üblicherweise zur Besicherung von Krediten (zum Beispiel Darlehen und Avale) hereingenommen werden.

Die Verfahren zur Bewertung und Verwaltung der nach der CRR berücksichtigungsfähigen Sicherheiten sind im Kredithandbuch der DekaBank zusammengefasst.

Die Bewertung der Sicherheiten erfolgt in der Regel mindestens einmal jährlich. Für jede Sicherheitenart ist ein risikoorientierter Überprüfungsturnus sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht vorgegeben. Intern werden grundsätzlich Abschläge zur Berücksichtigung von Wertschwankungen und Verwertungsrisiken vorgenommen. Die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich Mindest- und Überbesicherung werden systemseitig sichergestellt.

Sämtliche Anforderungen im Zusammenhang mit Kreditrisikominderungstechniken werden durch die rechtliche und vertragliche Ausgestaltung der Kreditverträge und Sicherheitenvereinbarungen abgedeckt. Die rechtliche Durchsetzbarkeit und Wirksamkeit in den unterschiedlichen Rechtsordnungen wird durch die Einholung von Rechtsgutachten („Legal Opinions“) gewährleistet. Eine kontinuierliche Sicherstellung der rechtlichen Durchsetzbarkeit und Beobachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen ist gegeben.

Die berücksichtigungsfähigen Sicherheiten werden mit allen relevanten Angaben im Sicherheitenverwaltungssystem der DekaBank erfasst. Durch die internen Prozesse und vorhandenen Systeme ist gewährleistet, dass nur Sicherheiten, bei denen im Rahmen der Kreditbeurteilung festgestellt wurde, dass alle Anforderungen der CRR erfüllt sind, zur Anrechnung kommen.

In der DekaBank werden derzeit insbesondere folgende Sicherheiten im Rahmen der CRR anrechnungsmindernd berücksichtigt:

- Gewährleistungen (Garantien, Bürgschaften und Kreditderivate)
- Finanzielle Sicherheiten (bei der DekaBank unterhaltene Guthaben)
- IRB-Sicherheiten:
 - Grundpfandrechte auf Immobilien
 - Registerpfandrechte

Der Wertansatz orientiert sich grundsätzlich bei Gewährleistungen am internen Rating des Gewährleistungsgebers. Die Überprüfung der Bonität des Gewährleistungsgebers erfolgt grundsätzlich jährlich.

Bei der DekaBank unterhaltene Guthaben werden in voller Höhe angerechnet.

Bei den grundpfandrechtlichen Besicherungen handelt es sich vor allem um Grundpfandrechte auf inländische und ausländische Gewerbeimmobilien (im Wesentlichen Bürogebäude). Grundlage der Bewertung der Immobilien ist ein Gutachten eines Sachverständigen. Die turnusgemäße Überprüfung erfolgt bei Gewerbeimmobilien jährlich und bei inländischen Wohnimmobilien alle drei Jahre. Sofern der jeweilige Markt deutliche Wertverluste verzeichnet beziehungsweise Ereignisse auftreten, die eine Überprüfung des Werts bestimmter Immobilien erforderlich machen (zum Beispiel regionale Immobilienkrisen, spezifische Kreditnehmer- oder vertragsbezogene Ereignisse), wird der Marktwert anlassbezogen in kürzeren Abständen überprüft.

Bei den Registerpfandrechten handelt es sich fast ausschließlich um Pfandrechte an Schiffen und Flugzeugen. Als Sicherheit werden nur gewerblich genutzte Schiffe und Flugzeuge, die auch bestimmte weitere Anforderungen (zum Beispiel hinsichtlich des Alters, der Marktgängigkeit) erfüllen müssen, berücksichtigt. Grundlage für die Sicherheitenbewertung sind externe Gutachten beziehungsweise Schätzungen von Sachverständigen. Die turnusgemäße Überprüfung der Bewertung erfolgt jährlich. Darüber hinaus ist eine anlassbezogene Überprüfung bei Eintritt bestimmter Ereignisse vorzunehmen.

In der DekaBank sind insbesondere Gewährleistungen inländischer Gebietskörperschaften sowie Garantien von Exportkreditversicherungen von Bedeutung. Es handelt sich in der Regel um Garantiegeber von erstklassiger Bonität.

Handelssicherheiten

Die im Rahmen von Handelsgeschäften bestehenden Sicherheiten (zum Beispiel Barsicherheiten oder als Sicherheitsleistung gestellte Wertpapiere) werden als Handelssicherheiten bezeichnet.

Zur Minderung des Adressenrisikos im Rahmen von Handelsgeschäften kommen in der DekaBank Netting-Vereinbarungen über Derivate und über nicht-derivative Geschäfte mit Sicherheitenanschüssen (Repo-/Leihgeschäfte) zum Einsatz.

Bei den Netting-Vereinbarungen handelt es sich grundsätzlich um zweiseitige Vereinbarungen. Es werden ausschließlich produktspezifische Rahmenvereinbarungen verwendet, die jeweils Klauseln zur täglichen Nachschussverpflichtung enthalten.

Bei Verhandlung/Abschluss neuer Verträge findet eine Beurteilung der Risiken durch den Zentralbereich Recht statt. Die rechtliche Durchsetzbarkeit in den unterschiedlichen nationalen Rechtsordnungen wird durch die regelmäßige Einholung von länderspezifischen Legal Opinions gewährleistet.

Durch die standardisierte und zentralisierte Ablage der Vertragsdaten in einer Rahmenvertragsdatenbank und die damit mögliche Prüfung, Überwachung und Aktualisierung der Vertragsdaten werden insbesondere rechtliche und operationelle Risiken reduziert.

Besicherte Handelsgeschäfte sind Teil der vorhandenen Methoden und Prozesse der internen Kreditrisikosteuerung. Die Überprüfung der aufsichtsrechtlichen Anerkennungsfähigkeit erfolgt datentechnisch im Rahmen der Meldewesenverarbeitung.

Den Risiken aus Marktwertschwankungen wird durch die tägliche Bewertung von Handelsbeständen einschließlich hereingenommener und gestellter Finanzsicherheiten Rechnung getragen. Ferner besteht im Rahmen des Kontrahenten-Netting eine tägliche Nachschussverpflichtung im Falle der Untersicherung der Dekabank.

Die operative Überwachung der Besicherung, sowohl Barsicherheiten als auch Wertpapiersicherheiten bei OTC Derivaten und Repo-/Leihegeschäften, erfolgt durch die Einheit Sicherheitenmanagement Kapitalmarkt. Die Aufgaben des Sicherheitenmanagements Kapitalmarkt sind dabei:

- Überwachung der Eingänge vereinbarter Sicherheiten,
- Anforderung beziehungsweise Rückführung von Sicherheiten und
- Tausch von Sicherheiten.

Im Falle einer Leistungsstörung informiert die Einheit Sicherheitenmanagement Kapitalmarkt – nach erfolgter Mahnung beim Kontrahenten – die Bereichsleitungen der Einheiten Kapitalmarkt, Geschäftsservices, COO Bankgeschäftsfelder & Verwahrstelle und ferner die Abteilungsleitung der Einheit Risikomanagement im Bereich Risikocontrolling sowie der Einheit Support und Service Kapitalmarkt im Bereich COO Bankgeschäftsfelder & Verwahrstelle. Falls erforderlich, wird die Verwertung der Sicherheiten durch das Risk Provisioning Komitee in Absprache mit dem Handel und den Zentralbereichen Marktfolge Kredit und Recht veranlasst.

Durch den Abschluss von Tri-Party-Agreements wird für Teile des Repo-/Leihegeschäfts das Sicherheitenmanagement auf einen spezialisierten Tri-Party-Agenten übertragen, wodurch Risiken weiter reduziert werden.

Für die folgenden Produktarten sind die nachfolgenden Finanzsicherheitenarten relevant:

- OTC-Derivategeschäfte: Barsicherheiten sowie Wertpapiere (Aktien und Anleihen)
- Repo-/Leihegeschäfte: Barsicherheiten sowie Wertpapiere (Aktien und Anleihen)

Die im Rahmen von Repo-/Leihegeschäften zulässigen Sicherheiten sind im Rahmen eines Dekabank-spezifischen Sicherheitenkatalogs („Collateral Policy“) definiert. Die Einhaltung wird durch die Einheit Risikocontrolling täglich überwacht. Ein entsprechender Eskalationsprozess stellt sicher, dass eine potenzielle Verletzung der Policy kurzfristig behoben wird. Die Collateral Policy ist Teil des Strategiesystems der Dekabank und wird bei Änderungen durch den Gesamtvorstand abgenommen.

Zur Minderung der Risiken aus Marktpreisschwankungen der hereingenommenen Sicherheiten werden Sicherheitenabschläge/Überbesicherungen und eine tägliche Nachschussverpflichtung bei Verbrauch der Sicherheitsmarge mit dem Kontrahenten vereinbart.

Kreditderivate werden mit internationalen Großbanken und deutschen Landesbanken (Garantiegeber und Gegenparteien) abgeschlossen, mit denen ein Rahmenvertrag beziehungsweise Besicherungsvertrag besteht und die überwiegend eine einwandfreie Bonität aufweisen.

Im Rahmen der Risikomeldungen gemäß CRR kommt bilanzielles Netting derzeit nicht zur Anwendung.

Sicherheitenkonzentration

Nach der Systematik der CRR werden erhaltene Geldbeträge und Finanzinstrumente im Rahmen von Repo-/Leihgeschäften als finanzielle Sicherheiten angerechnet. Bei den Finanzinstrumenten handelt es sich zum Berichtsstichtag hauptsächlich um Aktien, die einem gängigen Aktienindex angehören, sowie um von öffentlichen Adressen und Kreditinstituten emittierte Schuldverschreibungen. Sitzländer der Wertpapieremittenten sind im Wesentlichen in Europa (hier hauptsächlich Deutschland), in Nordamerika sowie Japan. Dem Risiko aus Marktwertschwankungen wird durch die tägliche Bewertung der Finanzinstrumente und gegebenenfalls der Nachforderung von Sicherheiten Rechnung getragen.

Bei den Sachsicherheiten werden im Wesentlichen Grundpfandrechte sowie Registerpfandrechte auf Flugzeuge und Schiffe risikomindernd zur Anrechnung gebracht. Hieraus besteht das Risiko von Wertschwankungen und Verwertungsrisiken, denen bei der Bewertung der Sicherheiten durch entsprechende Abschläge Rechnung getragen wird.

Bei den Personalsicherheiten werden schwerpunktmäßig Garantien von bonitätsmäßig einwandfreien staatlichen Adressen hereingenommen. Hierzu gehören insbesondere Garantien von Exportkreditversicherungen.

Nutzung von Kreditrisikominderungstechniken

In Anwendung von Artikel 453 Buchstaben f) und g) CRR gibt die nachfolgende Abbildung einen Überblick über den Gesamtumfang, in dem Kreditrisikominderungstechniken genutzt werden. Der Ausweis geschieht für alle Risikopositionen unabhängig davon, ob die Berechnung der RWA nach dem Standardansatz oder nach dem IRB-Ansatz erfolgt. Bei den in Spalte c ausgewiesenen Sicherheiten finden neben finanziellen Sicherheiten auch Immobiliensicherheiten sowie Sachsicherheiten Berücksichtigung. Die Kreditrisikominderung wird jeweils mit den aufsichtsrechtlich anrechenbaren Werten ausgewiesen.

EU CR3 – Kreditrisikominderungstechniken – Übersicht (Abb. 24)

	a	b	c	d	e
	Unbesicherte Risikopositionen – Buchwert	Besicherte Risikopositionen – Buchwert	Durch Sicherheiten besicherte Risikopositionen	Durch Finanzgarantien besicherte Risikopositionen	Durch Kreditderivate besicherte Risikopositionen
Mio. €					
1 Kredite insgesamt	32.635	12.073	9.976	1.592	–
2 Schuldverschreibungen insgesamt	22.344	270	–	270	–
3 Gesamte Risikopositionen	58.879	12.930	10.053	2.333	–
4 Davon ausgefallen	127	106	95	1	–
Gesamte Risikopositionen (30.06.2018)	54.158	12.856	10.412	2.129	–

Die Position „Kredite“ ist gemäß der aufsichtsrechtlichen Definition im weiteren Sinne zu verstehen und umfasst neben dem klassischen Kreditgeschäft unter anderem auch kurzfristige Forderungen (zum Beispiel Forderungen gegenüber Zentralnotenbanken).

Die nachfolgende Abbildung gliedert die zuvor dargestellten gesamten Risikopositionen gemäß Artikel 453 Buchstaben f) und g) CRR nach Risikopositionsklassen auf.

Kreditrisikominderungstechniken – Übersicht nach Risikopositionsklassen (Abb. 25)

Mio. €	a	b	c	d	e
	Unbesicherte Risikopositionen – Buchwert	Besicherte Risikopositionen – Buchwert	Durch Sicherheiten besicherte Risikopositionen	Durch Finanzgarantien besicherte Risikopositionen	Durch Kreditderivate besicherte Risikopositionen
1 Zentralstaaten und Zentralbanken	128	404	–	388	–
2 Institute	10.461	1.705	1.513	50	–
3 Mengengeschäft	–	–	–	–	–
4 Unternehmen	16.159	10.473	8.250	1.845	–
5 Beteiligungspositionen	303	–	–	–	–
6 Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	27.051	12.582	9.764	2.283	–
7 Zentralstaaten und Zentralbanken	20.683	190	187	–	–
8 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	514	–	–	–	–
9 Öffentliche Stellen	122	–	–	–	–
10 Multilaterale Entwicklungsbanken	66	–	–	–	–
11 Internationale Organisationen	372	–	–	–	–
12 Institute	6.827	93	91	–	–
13 Unternehmen	1.121	53	1	50	–
14 Mengengeschäft	707	–	–	–	–
15 Durch Immobilien besichert	–	11	11	–	–
16 Ausgefallene Risikopositionen	0	–	–	–	–
17 Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	–	–	–	–	–
18 Gedeckte Schuldverschreibungen	867	–	–	–	–
19 Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	–	–	–	–
20 Organismen für gemeinsame Anlagen	259	–	–	–	–
21 Beteiligungspositionen	236	–	–	–	–
22 Sonstige Posten	55	–	–	–	–
23 Gesamtbetrag im Standardansatz	31.828	347	289	50	–
24 Gesamtbetrag	58.879	12.930	10.053	2.333	–
Gesamtbetrag (30.06.2018)	54.158	12.856	10.412	2.129	–

In Anwendung von Artikel 453 Buchstabe g) CRR zeigt die folgende Abbildung die Auswirkungen von Kreditderivaten auf die Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach dem IRB-Ansatz. Die Grundlage für den RWA-Ausweis sind bilanzwirksame und außerbilanzielle Posten. Forderungen, die dem CCR unterliegen, werden nicht ausgewiesen.

EU CR7 – IRB-Ansatz – Auswirkungen von als Kreditrisikominderungstechniken genutzten Kreditderivaten auf RWA (Abb. 26)

Mio. €	a	b
	RWA vor Kreditderivaten	Tatsächliche RWAs
1 Forderungen im FIRB-Ansatz	13.033	13.033
2 Zentralstaaten und Zentralbanken	44	44
3 Institute	2.658	2.658
4 Unternehmen – KMU	–	–
5 Unternehmen – Spezialfinanzierung	6.676	6.676
6 Unternehmen – Sonstige	3.655	3.655
7 Forderungen im AIRB-Ansatz	–	–
8 Zentralstaaten und Zentralbanken	–	–
9 Institute	–	–
10 Unternehmen – KMU	–	–
11 Unternehmen – Spezialfinanzierung	–	–
12 Unternehmen – Sonstige	–	–
13 Mengengeschäft – KMU durch Immobilien besichert	–	–
14 Mengengeschäft – Nicht-KMU durch Immobilien besichert	–	–
15 Mengengeschäft – Qualifiziert revolving	–	–
16 Mengengeschäft – Sonstige KMU	–	–
17 Mengengeschäft – Sonstige Nicht-KMU	–	–
18 Beteiligungen im IRB-Ansatz	–	–
19 Sonstige Aktiva, bei denen es sich nicht um Kreditverpflichtungen handelt	–	–
20 Gesamt	13.033	13.033
Gesamt (30.06.2018)	11.126	11.126

Im Rahmen von Kreditrisikominderungstechniken werden Kreditderivate derzeit nicht als Absicherung von Risikopositionen angerechnet.

Kreditrisiko im Standardansatz (SA)

Gemäß Artikel 150 CRR werden in der Deka-Gruppe bestimmte Risikopositionen dauerhaft dem Standardansatz zugerechnet. Hierbei handelt es sich um Positionen, die dauerhaft vom IRB-Ansatz ausgenommen werden dürfen, beziehungsweise für die kein geeignetes Ratingsystem vorhanden ist. Der Standardansatz misst das Kreditrisiko entweder gemäß festgelegten Risikogewichten, die aufsichtsrechtlich definiert sind, oder durch die Anwendung externer Bonitätseinstufungen. Für die externe Bonitätsbeurteilung der dem Standardansatz zugeordneten Forderungen des Anlagebuchs gemäß Artikel 112 CRR wurden die Ratings der Ratingagenturen Standard & Poor's und Moody's herangezogen. Für Verbriefungspositionen wurden im Berichtsjahr ebenfalls Bonitätsbeurteilungen beider Agenturen verwendet.

Die Auswahl der maßgeblichen Bonitätsbeurteilung erfolgt gemäß Artikel 113 CRR. Sofern lediglich eine externe Bonitätsbeurteilung für die zu beurteilende Position vorhanden ist, wird diese direkt berücksichtigt. Sind dagegen mehrere externe Ratings für die spezifische Position vorhanden, erfolgt die Ermittlung des relevanten Ratings nach den aufsichtsrechtlichen Vorgaben für Mehrfachratings. Sofern keine emissions-spezifische Bonitätsbeurteilung vorliegt und auch kein Vergleichsrating für andere Forderungen gegenüber dem Kreditnehmer ermittelt werden kann, wird auf das externe Rating des Forderungsschuldners, das heißt auf das Emittentenrating, abgestellt.

In Anwendung von Artikel 453 Buchstaben f) und g) CRR wird in der folgenden Abbildung EU CR4 die Auswirkung aller angewandten Kreditrisikominderungstechniken zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten auf die Berechnung der Eigenmittelanforderungen im Standardansatz dargestellt. Die RWA-Dichte bietet eine synthetische Messgröße für den Risikogehalt des jeweiligen Portfolios. Die RWA-Dichte ermittelt sich durch die gesamten risikogewichteten Forderungen dividiert durch die Forderungen nach Kreditumrechnungsfaktor und Kreditrisikominderung.

EU CR4 – Standardansatz – Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung (Abb. 27)

Forderungsklassen	a		b		c		d		e		f	
	Forderungen vor Kreditrisikomrechnungsfaktor und Kreditrisikominderung				Forderungen nach Kreditrisikomrechnungsfaktor und Kreditrisikominderung				RWA und RWA-Dichte			
	Bilanzieller Betrag	Außerbilanzieller Betrag	Bilanzieller Betrag	Außerbilanzieller Betrag	Bilanzieller Betrag	Außerbilanzieller Betrag	RWA	RWA-Dichte	RWA	RWA-Dichte	RWA	RWA-Dichte
Mio. €												
1 Zentralstaaten und Zentralbanken	20.547	326	21.365	189	3	0,01%						
2 Regionalregierungen oder Gebietskörperschaften	514	–	514	–	0	0,01%						
3 Öffentliche Stellen	122	–	426	112	–	–						
4 Multilaterale Entwicklungsbanken	66	–	66	–	0	0,00%						
5 Internationale Organisationen	372	–	372	–	–	–						
6 Institute	6.920	0	6.829	0	154	2,25%						
7 Unternehmen	642	532	591	532	1.133	100,85%						
8 Mengengeschäft	660	47	660	26	514	75,00%						
9 Durch Immobilien besichert	11	–	11	–	6	50,00%						
10 Ausgefallene Forderungen	0	–	0	–	0	150,00%						
11 Mit besonders hohem Risiko verbundene Forderungen	–	–	–	–	–	–						
12 Gedeckte Schuldverschreibungen	867	–	867	–	3	0,37%						
13 Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	–	0	–	0	300,00%						
14 Organismen für gemeinsame Anlagen	259	–	259	–	208	80,17%						
15 Beteiligungen	236	–	236	–	460	194,80%						
16 Sonstige Posten	55	–	55	–	55	98,74%						
17 Gesamt	31.271	905	32.252	858	2.535	7,66%						
Gesamt (30.06.2018)	30.487	690	31.512	635	1.737	5,42%						

In Anwendung von Artikel 444 Buchstabe e) CRR enthalten die nachfolgenden Übersichten die jeweilige Summe der Risikopositionswerte im Standardansatz. Die Darstellung der Risikopositionswerte erfolgt aufgliedert nach Risikopositionsklassen vor und nach Einbeziehung von Kreditrisikominderungseffekten aus Sicherheiten.

EU CR5 – Standardansatz (vor Kreditrisikominderung) (Abb. 28)

Risikopositionsklassen	Risikogewicht															Gesamt	davon ohne Rating	
	0%	2%	4%	10%	20%	35%	50%	70%	75%	100%	150%	250%	370%	1250%	Sonstige			Abgezogen
1 Zentralstaaten und Zentralbanken	20.823	–	9	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	41	–	20.873	0
2 Regionalregierungen oder Gebietskörperschaften	514	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	0	–	514	–
3 Öffentliche Stellen	122	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	122	–
4 Multilaterale Entwicklungsbanken	66	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	66	–
5 Internationale Organisationen	372	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	372	–
6 Institute	6.458	–	–	–	237	–	81	–	–	0	–	–	–	–	144	–	6.920	159
7 Unternehmen	0	–	–	–	3	–	38	–	–	871	0	–	–	–	262	–	1.174	354
8 Mengengeschäft	21	–	–	–	–	–	–	–	686	–	–	–	–	–	–	–	707	–
9 Durch Immobilien besichert	–	–	–	–	–	–	11	–	–	–	–	–	–	–	–	–	11	11
10 Ausgefallene Forderungen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	0	–	–	–	–	–	0	–
11 Mit besonders hohem Risiko verbundene Forderungen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
12 Gedeckte Schuldverschreibungen	835	–	–	32	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	0	–	867	–
13 Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	0	–	–	–
14 Organismen für gemeinsame Anlagen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	259	–	259	–
15 Beteiligungen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	87	–	149	–	–	–	–	236	–
16 Sonstige Posten	–	–	–	–	1	–	–	–	–	55	–	–	–	–	–	–	55	2
17 Gesamt	29.210	–	9	32	241	–	130	–	686	1.013	–	149	–	–	706	–	32.176	525
Gesamt (30.06.2018)	29.206	–	9	27	221	–	85	–	59	749	0	149	–	–	672	–	31.178	273

EU CR5 – Standardansatz (nach Kreditrisikominderung) (Abb. 29)

Risikopositionsklassen	Risikogewicht															Gesamt	davon ohne Rating	
	0%	2%	4%	10%	20%	35%	50%	70%	75%	100%	150%	250%	370%	1250%	Sonstige			Abgezogen
1 Zentralstaaten und Zentralbanken	21.501	–	9	–	–	–	4	–	–	–	–	–	–	–	41	–	21.554	50
2 Regionalregierungen oder Gebietskörperschaften	514	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	0	–	514	–
3 Öffentliche Stellen	537	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	537	–
4 Multilaterale Entwicklungsbanken	66	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	0	–	66	–
5 Internationale Organisationen	372	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	372	–
6 Institute	6.367	0	–	–	237	–	81	–	–	0	–	–	–	–	144	–	6.829	159
7 Unternehmen	0	–	–	–	3	–	38	–	–	820	0	–	–	–	262	–	1.123	303
8 Mengengeschäft	–	–	–	–	–	–	–	–	686	–	–	–	–	–	–	–	686	–
9 Durch Immobilien besichert	–	–	–	–	–	–	11	–	–	–	–	–	–	–	–	–	11	11
10 Ausgefallene Forderungen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	0	–	–	–	–	–	0	–
11 Mit besonders hohem Risiko verbundene Forderungen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
12 Gedeckte Schuldverschreibungen	835	–	–	32	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	0	–	867	–
13 Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	0	–	0	–
14 Organismen für gemeinsame Anlagen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	259	–	259	–
15 Beteiligungen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	87	–	149	–	–	–	–	236	–
16 Sonstige Posten	–	–	–	–	1	–	–	–	–	55	–	–	–	–	–	–	55	2
17 Gesamt	30.191	–	9	32	241	–	134	–	686	962	–	149	–	–	706	–	33.110	525
Gesamt (30.06.2018)	30.242	–	9	27	221	–	89	–	48	690	0	149	–	–	672	–	32.148	548

Durch Sicherheitensubstitution aus dem IRB-Ansatz ist der Gesamtbetrag nach Kreditrisikominderung im Standardansatz höher als der Betrag vor Kreditrisikominderung.

Die Risikopositionswerte mit aufsichtsrechtlich vorgegebenen Risikogewichten nach Kreditrisikominderung betragen zum 31. Dezember 2018 33.110 Mio. Euro.

In den sonstigen Risikogewichten sind die Bestandteile aus der Durchschau von im Eigenbestand befindlichen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), die gemäß Artikel 132 CRR in Verbindung mit Artikel 152 CRR nach dem Standardansatz behandelt werden, sowie die Risikopositionen gegenüber zentralen Kontrahenten enthalten.

Kreditrisiko im IRB

Der folgende Abschnitt enthält die Informationen gemäß Artikel 452 Buchstabe a) bis c) CRR in Verbindung mit der Tabelle EU CRE der EBA-Leitlinien.

Folgende interne Ratingsysteme sind per 31. Dezember 2018 von der Aufsicht für den IRB-Ansatz zugelassen und werden von der Bank genutzt:

- Banken
- Corporates
- Länder- und Transferrisiken
- Internationale Gebietskörperschaften
- Versicherungen
- International Commercial Real Estate (ICRE)
- Schiffsfinanzierungen
- Projektfinanzierungen
- Sparkassen-ImmobilienGeschäftsRating
- DSGVO-Haftungsverbund
- Fonds
- Flugzeugfinanzierungen (nicht von der IRB-Zulassung abgedeckt sind die Sub-Segmente Multiairline- und Tranchenfinanzierungen)

Die DekaBank erreichte per Juni 2012 die sogenannte Austrittswelle gemäß § 10 Absatz 3 SolvV, wonach mindestens 92 Prozent der Risikopositionswerte und 92 Prozent der risikogewichteten Positionswerte in den IRBA überführt wurden und somit mit einem der obengenannten Ratingsysteme intern bewertet wurden. Umsetzungspläne sind daher nicht mehr relevant.

Der sogenannte IRB-Abdeckungsgrad gibt unter Hinzunahme bestimmter Sonderbedingungen (insbesondere Artikel 150 CRR) den Anteil der durch IRB-Verfahren abgedeckter Positionen an.

Der IRBA-Abdeckungsgrad betrug per 31. Dezember 2018:

- Risikopositionswerte: 96,80 Prozent
- Risikogewichtete Positionswerte: 93,97 Prozent

Folgende Abbildung zeigt den Anteil der Forderungshöhe bei Ausfall (EAD), der vom Standard und IRB-Ansatz erfasst wird.

Verteilung der Forderungshöhe bei Ausfall (EAD) (Abb. 30)

Risikopositionsklasse	Standardansatz	IRB Ansatz	Gesamt
Zentralstaaten und Zentralbanken	29,0%	0,7%	29,7%
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,7%	–	0,7%
Öffentliche Stellen	0,2%	–	0,2%
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,1%	–	0,1%
Internationale Organisationen	0,5%	–	0,5%
Institute	9,6%	16,9%	26,5%
Unternehmen	1,6%	37,0%	38,6%
Unternehmen - davon Spezialfinanzierungen	0,0%	21,6%	21,6%
Mengengeschäft	1,0%	–	1,0%
Durch Immobilien besichert	0,0%	–	0,0%
Gedechte Schuldverschreibungen	1,2%	–	1,2%
Organismen für gemeinsame Anlagen	0,4%	–	0,4%
Beteiligungsrisikopositionen	0,3%	0,4%	0,7%
Verbriefungen	0,2%	0,0%	0,2%
Sonstige Positionen	0,1%	–	0,1%
Summe	44,9%	55,1%	100,0%

Neben der Verwendung der internen Ratingverfahren für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen aus Kreditrisiken gemäß Teil 3 Titel II der CRR, kommen diese unter anderem im Rahmen der Ermittlung der internen Risikotragfähigkeit zum Einsatz.

Prozess der Zuordnung von Positionen oder Schuldern zu Ratingklassen

Die Zuordnung von IRB-Positionen und Schuldern zu den IRB-Risikopositionsklassen und zu den internen Ratingverfahren erfolgt in einem gruppeneinheitlichen, zweistufigen Verfahren.

Im ersten Schritt werden die Schuldner auf Basis des vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV) erarbeiteten und in der Sparkassen-Finanzgruppe einheitlich angewendeten Kundensystematikschlüssels den IRB-Risikopositionsklassen Zentralstaaten/Zentralbanken, Institute, Unternehmen und Mengengeschäft beziehungsweise den IRB-Ausnahmen gemäß Artikel 150 Absatz 1 CRR zugeordnet. Bei der Kundensystematik handelt es sich um eine Verschlüsselung der Geschäftspartner nach verschiedenen Merkmalen. Hierzu gehören im Wesentlichen: Entitätsgruppen (Kreditinstitute/Öffentliche Haushalte/Unternehmen und Organisationen), Standort der Entität (Inland beziehungsweise Ausland gemäß Länderverzeichnis der Deutschen Bundesbank), Branche und Rechtsform sowie die Unterscheidung nach wirtschaftlich selbstständigen und wirtschaftlich unselbstständigen Personen.

Im zweiten Schritt wird innerhalb der einzelnen IRB-Risikopositionsklassen eine weitere Differenzierung hinsichtlich des zu verwendenden Ratingverfahrens vorgenommen. Dabei wird unterschieden zwischen Ratingverfahren mit (ausschließlichem) Adressenbezug und Ratingverfahren mit (zusätzlichem) Transaktionsbezug.

Für die IRB-Risikopositionsklassen Zentralstaaten/Zentralbanken und Institute kommen ausschließlich Ratingverfahren mit Adressenbezug zur Anwendung (Ratingmodule Länder- und Transferrisiken, Internationale Gebietskörperschaften, Banken, Versicherungen, DSGVO-Haftungsverbund sowie Corporates). Die Zuordnung der Schuldner zu den Ratingverfahren erfolgt in diesen Fällen auf Basis des Kundensystematikschlüssels der jeweiligen Adresse.

Für die IRB-Risikopositionsklasse Unternehmen, die auch die Unterklasse Spezialfinanzierungen umfasst, kommen sowohl Ratingverfahren mit Adressenbezug (Ratingmodule Corporates, Versicherungen sowie Fonds) als auch Ratingverfahren mit Transaktionsbezug zur Anwendung. Letztere jedoch nur für die obengenannten Spezialfinanzierungen. In diesen Fällen sind für die Zuordnung der Schuldner zu den Ratingverfahren neben dem Kundensystematikschlüssel auch Strukturmerkmale der zugrunde liegenden Finanzierung relevant.

Über diese Generalregeln hinaus bestehen die folgenden Sonderregelungen:

- Bei den Forderungen an Unternehmen wird unter Materialitätsgesichtspunkten nicht zwischen klein- und mittelständischen Unternehmen und übrigen Unternehmen unterschieden.
- Beteiligungen werden auf Basis der Ausfallwahrscheinlichkeit des jeweiligen Unternehmens (PD-/LGD-Ansatz) berücksichtigt oder – sofern kein internes Rating vorliegt – nach der einfachen Risikogewichtsmethode angesetzt.
- Aufgrund des geringen Volumens werden die Forderungen im Mengengeschäft gemäß Standardansatz behandelt.
- Aus den Forderungsankäufen resultiert keine zusätzlich zu berücksichtigende Veritätsrisikoposition.
- In der Risikopositionsklasse Verbriefungen erfolgt die Zuordnung zu einer Bonitätsstufe auf Basis von externen Ratings, da die Deka-Gruppe nur in der Rolle als Investor tätig ist.

Alle mithilfe der internen Ratingverfahren ermittelten Ergebnisse werden in der Ratingnoten-Skala („Masterskala“) des DSGVO ausgedrückt, die den entsprechenden Ratingklassen Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten zuordnet.

Kontrollmechanismen für die Ratingsysteme

Ein Überblick über die Struktur der internen Beurteilungssysteme und den Zusammenhang zwischen internen und externen Bonitätsbeurteilungen ist im Abschnitt „Quantifizierung von Adressenrisiken“ (Seite 77) des Risikoberichts (Geschäftsbericht 2018) zu finden. Grundsätzlich werden die Modelle auf die langfristig beobachtete Ausfallrate eingestellt. Im Rahmen der jährlich stattfindenden Überprüfung wird unter anderem geprüft, inwieweit die prognostizierte Ausfallrate einschließlich einer definierten Schwankungsbreite mit der langfristigen Ausfallrate übereinstimmt. Eine über die jeweilige definierte Schwankungsbreite hinausgehende Ausfallrate für mindestens die letzten drei Zeiträume wurde in keinem Ratingmodell beobachtet. Allerdings erfolgte aufgrund einer segmentspezifischen Marktentwicklung eine enge Begleitung einschließlich der Einleitung entsprechender Maßnahmen, um die segmentspezifisch beobachtete Konjunktorentwicklung zu berücksichtigen.

Die für den Betrieb interner Ratingsysteme geforderte unabhängige Adressrisikoüberwachung wird durch die Marktfolge Kredit sowie das Risikocontrolling wahrgenommen. Im Einzelnen sind diese Einheiten insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Betreuung der Auswahl und Einführung der Ratingmodule
- Betreuung fachlicher Anwenderfragen (First-Level-Support)
- Entwicklung von Verfahren für die konsistente Anwendung der Ratingmodule
- Überwachung und Dokumentation des Ratingprozesses
- Zuständigkeit für die methodische Ausgestaltung und Validierung der Ratingmodule
- Analyse von übergreifenden Auswertungen über die Ratingmodule
- Raterstellung und/oder -freigabe

Im Zuge der Teilnahme der DekaBank am Verbundprojekt der Landesbanken sind darüber hinaus Aufgaben im Hinblick auf die übergreifende laufende Pflege und Weiterentwicklung des gesamten Datenbestands der am Verbundprojekt beteiligten Banken sowie der technische Betrieb der Ratingmodule an eine von den Landesbanken gegründete Tochtergesellschaft ausgelagert. Daneben wurden Aufgaben für ein weiteres Ratingmodul auf eine Tochtergesellschaft des DSGVO ausgelagert. Mit Blick auf die Begleitung der zentralen Entwicklungs- und Validierungsaufgaben durch die jeweiligen Institute erfolgte mit der Einsetzung

unterschiedlicher Gremien eine adäquate Trennung der Entwicklungs- und Validierungstätigkeiten. Mit der Etablierung dieser Gremien wurde im Anschluss mit der entsprechenden aufsichtlichen Genehmigung begonnen.

Die Zuständigkeit für die bankinterne Abnahme beziehungsweise Entscheidung im Hinblick auf die methodische Weiterentwicklung und Pflege der Ratingsysteme liegt beim Rating-Ausschuss, der sich aus Vertretern der Marktfolge Kredit und des Risikocontrollings zusammensetzt. Im Rahmen der Zuständigkeit des Rating-Ausschusses hinsichtlich der Weiterentwicklung und Pflege erfolgt an diesen die entsprechende Berichterstattung über geplante beziehungsweise durchgeführte Änderungen. Im Einzelnen erfolgt unter anderem jährlich eine Information für jedes Ratingmodul, insbesondere über die Prognosegüte, gemessen durch den Vergleich der Modell-Prognosen mit den eingetretenen Ausfällen mittels den wesentlichen Validierungsparametern Kalibrierung und Trennschärfe. Ebenfalls erfolgt gegenüber dem Rating-Ausschuss eine quartalsweise Berichterstattung zum Ratingprozess.

Die aufbauorganisatorische Umsetzung der Entwicklung und Validierung der Ratingmodule sowie der Validierungsprozess werden im Rahmen der Prüfung der Ratingsysteme jährlich durch die interne Revision geprüft.

Die Ersteinführung neuer Ratingverfahren bedarf der Genehmigung durch den Gesamtvorstand.

Für die dem IRB-Ansatz zugeordneten Geschäfte sind in der nachstehenden Vorlage EU CR6 gemäß Artikel 452 Buchstaben d) und e) CRR die folgenden Werte – aufgegliedert nach Risikopositionsklassen gemäß Artikel 147 CRR – aufgeführt:

- die bilanziellen und außerbilanziellen Forderungen
- der durchschnittliche Kreditumrechnungsfaktor
- die Kredithöhe zum Zeitpunkt des Ausfalls (EaD; Exposure at Default) nach Kreditrisikominderung und Kreditumrechnungsfaktoren
- die durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeiten in Prozent (\emptyset PD; Probability of Default)
- die Anzahl der Schuldner
- die durchschnittliche Ausfallverlustquote (LGD; Loss Given Default)
- die risikogewichteten Positionswerte (RWA)
- die RWA-Dichte (Gesamtbetrag der risikogewichteten Positionswerte (RWA) in Relation zur Kredithöhe zum Zeitpunkt des Ausfalls (EaD))
- die erwarteten Verluste (EL; Expected Loss), der gemäß $EL=LGD*EaD*PD$ berechnet wird
- Wertberichtigungen und Rückstellungen.

Die DekaBank verwendet zur RWA-Berechnung keine eigenen Restlaufzeiten, da lediglich der FIRB-Anwendung findet. Die Einteilung der Tabelle EU CR6 erfolgt nach acht PD-Gruppen.

EU CR6 – IRB-Ansatz – Ausfallrisiko nach Risikopositionsklassen und PD-Bereichen (Abb. 31)

		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
		Ursprüngliche bilanzielle Brutto- forderungen	Außer- bilanzielle Forderungen vor Kreditum- rechnungsfaktor	Durch- schnitt- licher Kreditum- rechnungsfaktor	EAD nach Kredit- risikominde- rung und Kreditum- rechnungsfaktor	Durch- schnitt- liche PD	Anzahl der Schuldner	Durch- schnittliche LGD	Durch- schnittliche Laufzeit	RWA	RWA-Dichte	EL	Wertberichti- gungen und Rück- stellungen
Mio. €	PD-Skala												
									–		i/d		
	0,00 bis < 0,15	127	0	100,00%	135	0,06 %	24	0,45	–	29	0,22	0	0
	0,15 bis < 0,25	1	–	0,00%	1	0,17 %	3	0,45	–	0	0	0	–
	0,25 bis < 0,50	0	0	100,00%	0	0,27 %	5	0,45	–	0	1	0	–
	0,50 bis < 0,75	0	0	100,00%	0	0,59 %	6	0,45	–	0	0,79	0	–
	0,75 bis < 2,5	0	164	75,00%	12	1,32 %	7	0,45	–	13	1,08	0	0
	2,5 bis < 10,00	–	–	0,00%	–	2,96 %	2	0,45	–	0	1	0	–
	10,00 bis < 100,00	41	199	75,00%	0	15,00 %	4	0,45	–	1	2,35	0	–
	100,00 (Ausfall)	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Zentralstaaten und Zentralbanken	Zwischensumme	169	363	33,83%	149	0,19 %	51	0,45	–	44	0,29	0	0
	0,00 bis < 0,15	8.069	20	100,00%	8.117	0,08 %	184	0,35	–	2.083	0,26	2	–4
	0,15 bis < 0,25	443	0	100,00%	443	0,17 %	11	0,32	–	173	0,39	0	0
	0,25 bis < 0,50	254	0	100,00%	244	0,36 %	7	0,45	–	195	0,80	0	0
	0,50 bis < 0,75	6	0	100,00%	6	0,59 %	5	0,44	–	6	1,01	0	0
	0,75 bis < 2,5	22	0	100,00%	22	1,04 %	4	0,33	–	20	0,88	0	0
	2,5 bis < 10,00	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	10,00 bis < 100,00	0	0	0,00%	0	20,00 %	5	0,45	–	0	2,53	0	–
	100,00 (Ausfall)	–	–	–	–	–	–	–	–	0	–	–	–
Institute	Zwischensumme	8.794	20	99,88%	8.832	0,09 %	216	0,35	–	2.477	0,28	3	–4

		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
		Ursprüngliche bilanzielle Brutto- forderungen	Außer- bilanzielle Forderungen vor Kreditum- rechnungsfaktor	Durch- schnittlicher Kreditum- rechnungsfaktor	EAD nach Kredit- risikominde- rung und Kreditum- rechnungsfaktor	Durch- schnittliche PD	Anzahl der Schuldner	Durch- schnittliche LGD	Durch- schnittliche Laufzeit	RWA	RWA-Dichte	EL	Wertberichti- gungen und Rück- stellungen
Mio. €	PD-Skala												
	0,00 bis < 0,15	13.195	1.016	76,27%	13.826	0,08 %	587	0,44	–	3.729	0,27	5	–5
	0,15 bis < 0,25	3.099	136	53,76%	3.091	0,17 %	160	0,41	–	1.195	0,39	2	–1
	0,25 bis < 0,50	4.533	341	77,92%	4.470	0,33 %	201	0,40	–	2.381	0,53	6	–2
	0,50 bis < 0,75	1.248	123	78,01%	1.100	0,59 %	33	0,40	–	784	0,71	3	0
	0,75 bis < 2,5	1.801	239	75,00%	1.629	1,22 %	47	0,40	–	1.504	0,92	8	–1
	2,5 bis < 10,00	365	2	95,93%	302	3,58 %	13	0,38	–	366	1,21	4	–1
	10,00 bis < 100,00	238	0	46,07%	150	15,04 %	232	0,43	–	333	2,22	10	–6
	100,00 (Ausfall)	233	0	93,50%	232	100,00 %	26	0,43	–	0	–	100	–73
Unternehmen	Zwischensumme	24.711	1.857	74,90%	24.800	1,30 %	1.299	0,42	–	10.291	0,41	137	–91
	0,00 bis < 0,15	5.612	765	75,96%	5.711	0,08 %	124	0,42	–	1.455	0,25	2	–1
	0,15 bis < 0,25	2.181	71	44,46%	2.212	0,17 %	46	0,39	–	818	0,37	1	0
	0,25 bis < 0,50	3.364	304	75,27%	3.461	0,34 %	69	0,39	–	1.839	0,53	5	–1
	0,50 bis < 0,75	998	113	78,68%	1.058	0,59 %	24	0,40	–	752	0,71	3	0
	0,75 bis < 2,5	1.212	174	75,00%	1.302	1,08 %	28	0,40	–	1.147	0,88	6	–1
	2,5 bis < 10,00	350	2	100,00%	287	3,61 %	11	0,40	–	362	1,26	4	–1
	10,00 bis < 100,00	129	0	0,00%	129	14,21 %	10	0,42	–	279	2,17	8	–6
	100,00 (Ausfall)	218	0	100,00%	218	100,00 %	22	0,43	–	0	–	94	–73
Davon: Spezial- finanzierungen	Zwischensumme	14.064	1.430	74,38%	14.378	2,00 %	334	0,41	–	6.652	0,46	122	–84

		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
		Ursprüngliche bilanzielle Brutto- forderungen	Außer- bilanzielle Forderungen vor Kreditum- rechnungsfaktor	Durch- schnittlicher Kreditum- rechnungsfaktor	EAD nach Kredit- risikominde- rung und Kreditum- rechnungsfaktor	Durch- schnittliche PD	Anzahl der Schuldner	Durch- schnittliche LGD	Durch- schnittliche Laufzeit	RWA	RWA-Dichte	EL	Wertberichtigungen und Rückstellungen
Mio. €	PD-Skala												
	0,00 bis < 0,15	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	0,15 bis < 0,25	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	0,25 bis < 0,50	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	0,50 bis < 0,75	151	–	–	151	0,59 %	291	0,90	–	291	1,92	1	–
	0,75 bis < 2,5	1	–	–	1	0,93 %	11	0,90	–	2	2,57	0	–
	2,5 bis < 10,00	0	–	–	0	2,96 %	1	0,90	–	0	3,37	0	–
	10,00 bis < 100,00	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	100,00 (Ausfall)	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Beteiligungspositionen	Zwischensumme	152	–	–	152	0,59 %	303	0,90	–	292	1,92	1	–
Insgesamt (alle Portfolios)		33.827	2.240	80,08%	33.933	0,98 %	1.869	0,40	–	13.104	0,39	141	–95
Insgesamt (alle Portfolios) (30.06.2018)		31.215	2.008	81,51%	31.120	1,09 %	1.910	0,40	–	11.263	0,36	145	– 140

In der folgenden Abbildung sind die positionsgewichteten durchschnittlichen PD nach geografischer Belegenheit der Adressrisikopositionen, aufgeteilt auf Risikopositionsklassen, gemäß Artikel 452 Buchstabe j) ii) CRR dargestellt.

Dargestellt werden für die Risikopositionsklassen Zentralstaaten/Zentralbanken, Institute, Unternehmen (mit den Unterklassen Spezialfinanzierungen und Sonstige) sowie Beteiligungen (soweit Risikopositionswerte vorhanden)

- die Risikopositionswerte (einschließlich der offenen Kreditzusagen)
- die mit den Positionswerten gewichteten durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeiten (PD).

Positionsgewichtete PD nach geografischer Belegenheit (Geographical Breakdown) (Abb. 32)

Mio. €	Risikopositionsklasse	31.12.2018	
		Risikopositionswert	Gewichtete PD
Land			
Deutschland	Unternehmen – Sonstige	4.119	0,13%
	Beteiligungen	28	0,59%
	Institute (im Wesentlichen Finanzinstitute)	1.680	0,11%
	Unternehmen – Spezialfinanzierungen	2.990	2,67%
UK	Unternehmen – Sonstige	1.271	0,16%
	Beteiligungen	7	0,59%
	Institute (im Wesentlichen Finanzinstitute)	4.426	0,13%
	Unternehmen – Spezialfinanzierungen	2.695	0,25%
USA	Zentralstaaten/Zentralbanken	12	0,01%
	Unternehmen – Sonstige	1.922	0,29%
	Beteiligungen	68	0,59%
	Institute (im Wesentlichen Finanzinstitute)	1.333	0,09%
Frankreich	Unternehmen – Spezialfinanzierungen	3.063	1,01%
	Zentralstaaten/Zentralbanken	1	0,03%
	Unternehmen – Sonstige	1.669	0,11%
	Beteiligungen	23	0,59%
Luxemburg	Institute (im Wesentlichen Finanzinstitute)	2.330	0,07%
	Unternehmen – Spezialfinanzierungen	1.169	0,25%
	Unternehmen – Sonstige	1.461	0,34%
	Beteiligungen	0	0,59%
Niederlande	Institute (im Wesentlichen Finanzinstitute)	776	0,05%
	Unternehmen – Sonstige	550	0,09%
	Beteiligungen	6	0,59%
	Institute (im Wesentlichen Finanzinstitute)	199	0,08%
Schweiz	Unternehmen – Spezialfinanzierungen	369	0,23%
	Zentralstaaten/Zentralbanken	4	0,01%
	Unternehmen - Sonstige	1	19,50%
	Beteiligungen	3	0,59%
Norwegen	Institute (im Wesentlichen Finanzinstitute)	865	0,05%
	Unternehmen -Spezialfinanzierungen	130	0,21%
	Unternehmen - Sonstige	183	0,08%
	Beteiligungen	1	0,59%
Kanada	Institute (im Wesentlichen Finanzinstitute)	400	0,06%
	Unternehmen -Spezialfinanzierungen	352	0,48%
	Zentralstaaten/Zentralbanken	2	0,01%
	Beteiligungen	2	0,59%
Irland	Institute (im Wesentlichen Finanzinstitute)	353	0,05%
	Unternehmen -Spezialfinanzierungen	548	0,27%
	Unternehmen - Sonstige	225	1,03%
	Beteiligungen	0	0,59%
Übrige	Unternehmen -Spezialfinanzierungen	657	0,46%
	Zentralstaaten/Zentralbanken	129	0,22%
	Unternehmen - Sonstige	1.889	0,89%
	Beteiligungen	16	0,60%
Gesamt	Institute (im Wesentlichen Finanzinstitute)	1.733	0,08%
	Unternehmen -Spezialfinanzierungen	2.581	6,21%
Gesamt (31.12.2017)		42.239	
		36.860	

In Anwendung von Artikel 438 Buchstabe d) CRR dient die nachfolgende Abbildung EU CR8 der Erläuterung der Schwankungen in den RWA im IRB-Ansatz durch die Darstellung einer Flussrechnung innerhalb des Berichtszeitraums.

EU CR8 – RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz (Abb. 33)

Mio. €	a	b
	RWA-Beträge	Eigenmittel- anforderungen
1 RWA am Ende des vorigen Berichtszeitraums	12.969	1.038
2 Höhe der Risikopositionen	770	62
3 Qualität der Aktiva	399	32
4 Modelländerungen	–	–
5 Methoden und Vorschriften	–	–
6 Erwerb und Veräußerungen	–	–
7 Wechselkursschwankungen	27	2
8 Sonstige	–107	–9
9 RWA am Ende des Berichtszeitraums	14.058	1.125

Im Wesentlichen führte ein Anstieg der Risikopositionen vor allem durch Neugeschäft in Höhe von 770 Mio. Euro sowie eine Bonitätsverringering der Aktiva (Qualität der Aktiva) in Höhe von 399 Mio. Euro zu einer Gesamterhöhung der Kreditrisiken im IRB-Ansatz. Haupttreiber für die Reduktion der Kreditrisiken in der Kategorie "Sonstige" ist die Berücksichtigung von Sicherheiten, welche sich in einer niedrigeren effektiven Verlustquote zeigten.

Die folgende Abbildung stellt die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) nach Risikopositionsklasse aufgeschlüsselt den tatsächlich ermittelten Werten gegenüber. Dies dient dem Rückvergleich der erwarteten Verluste gemäß Artikel 452 Buchstabe i) CRR.

EU CR9 – IRB-Ansatz – Rückvergleich der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) je Forderungsklasse (Abb. 34)

a	b	c	d	e	f		g	h	i
Risikopositionsklasse	PD-Bereich	Entsprechendes externes Rating	Gewichteter Durchschnitt der PD (in %)	Arithmetischer Durchschnitt der PD nach Schuldner (in %)	Anzahl der Schuldner		Im Jahr ausgefallene Schuldner	Davon neue Schuldner	Durchschnittliche historische jährliche Ausfallquote
					am Ende des Vorjahres	am Ende des Jahres			
Zentralstaaten und Zentralbanken	0,00 bis < 0,15	AAA bis BBB+	0,06	0,04	22	24	–	–	0,00%
	0,15 bis < 0,25	BBB	0,17	0,17	1	3	–	–	0,00%
	0,25 bis < 0,50	BBB-	0,26	0,30	7	5	–	–	0,00%
	0,50 bis < 0,75	BB+	0,59	0,59	6	6	–	–	0,00%
	0,75 bis < 2,5	BB bis BB-	1,32	1,32	9	7	–	–	0,00%
	2,5 bis < 10,00	B+ bis B	6,67	6,67	1	2	–	–	0,00%
	10,00 bis < 100,00	B- bis C	15,00	15,00	3	4	–	–	0,00%
	100/Ausfall	Default	–	–	–	–	–	–	–
Unternehmen	0,00 bis < 0,15	AAA bis BBB+	0,08	0,08	606	571	–	–	0,00%
	0,15 bis < 0,25	BBB	0,17	0,17	137	159	–	–	0,00%
	0,25 bis < 0,50	BBB-	0,33	0,32	212	200	–	–	0,09%
	0,50 bis < 0,75	BB+	0,59	0,59	52	32	–	–	0,00%
	0,75 bis < 2,5	BB bis BB-	1,18	1,17	59	46	–	–	1,54%
	2,5 bis < 10,00	B+ bis B	5,07	4,97	11	13	–	–	11,35%
	10,00 bis < 100,00	B- bis C	12,53	19,74	122	230	–	–	2,20%
	100/Ausfall	Default	100,00	100,00			–	–	0,00%
Davon: Spezialfinanzierungen	0,00 bis < 0,15	AAA bis BBB+	0,08	0,09	140	122	–	–	0,00%
	0,15 bis < 0,25	BBB	0,17	0,17	23	46	–	–	0,00%
	0,25 bis < 0,50	BBB-	0,33	0,33	69	69	–	–	0,57%
	0,50 bis < 0,75	BB+	0,59	0,59	19	24	–	–	0,00%
	0,75 bis < 2,5	BB bis BB-	1,07	1,11	25	27	–	–	3,91%
	2,5 bis < 10,00	B+ bis B	5,07	5,31	9	11	–	–	16,30%
	10,00 bis < 100,00	B- bis C	11,32	13,33	10	10	–	–	37,98%
	100/Ausfall	Default	100,00	100,00	–	–	–	–	0,00%

a	b	c	d	e	f		g	h	i
Risikopositionsklasse	PD-Bereich	Entsprechendes externes Rating	Gewichteter Durchschnitt der PD (in %)	Arithmetischer Durchschnitt der PD nach Schuldner (in %)	Anzahl der Schuldner		Im Jahr aus- gefallene Schuldner	Davon neue Schuldner	Durchschnittliche historische jährliche Ausfallquote
					am Ende des Vorjahres	am Ende des Jahres			
Beteiligungspositionen	0,00 bis < 0,15	AAA bis BBB+	–	–	–	–	–	–	–
	0,15 bis < 0,25	BBB	–	–	–	–	–	–	–
	0,25 bis < 0,50	BBB-	–	–	–	–	–	–	–
	0,50 bis < 0,75	BB+	0,59	0,59	289	291	–	–	0,00%
	0,75 bis < 2,5	BB bis BB-	0,88	1,35	8	11	–	–	0,00%
	2,5 bis < 10,00	B+ bis B	2,96	2,96	1	1	–	–	0,00%
	10,00 bis < 100,00	B- bis C	–	–	–	–	–	–	–
	100/Ausfall	Default	–	–	–	–	–	–	–
Institute	0,00 bis < 0,15	AAA bis BBB+	0,08	0,07	171	181	–	–	0,00%
	0,15 bis < 0,25	BBB	0,17	0,17	17	11	–	–	0,00%
	0,25 bis < 0,50	BBB-	0,37	0,33	10	7	–	–	0,00%
	0,50 bis < 0,75	BB+	0,59	0,59	2	5	–	–	0,00%
	0,75 bis < 2,5	BB bis BB-	1,35	1,32	6	4	–	–	0,00%
	2,5 bis < 10,00	B+ bis B	2,96	2,96	3	–	–	–	0,00%
	10,00 bis < 100,00	B- bis C	20,01	20,01	3	5	–	–	0,00%
	100/Ausfall	Default	–	–	–	–	–	–	–

Für jede Risikopositionsklasse wird der Wert der Modellschätzungen den tatsächlich ermittelten Werten für ausgefallene und nicht ausgefallene Schuldner gegenübergestellt. Die dargestellten Informationen dienen der Überprüfung der Zuverlässigkeit in Bezug auf die PD-Berechnungen (Backtesting). Die durchschnittliche jährliche Ausfallquote (Schuldner am Anfang der Berichtsperiode, die im Verlauf ausgefallen sind/Gesamtbestand der Schuldner am Anfang der Berichtsperiode) bezieht sich auf einen Zeitraum von fünf Jahren.

Die dem IRB-Ansatz zugeordneten Beteiligungen werden nach unterschiedlichen Ansätzen behandelt. Die folgende Abbildung stellt in Anwendung von Artikel 438 CRR die Beteiligungen nach dem einfachen Risikogewicht dar. Spezialfinanzierungen mit einfachem Risikogewicht waren per 31. Dezember 2018 nicht im Bestand.

EU CR10 – IRB (Spezialfinanzierungen und Beteiligungen) (Abb. 35)

Beteiligungen nach dem einfachen risikogewichteten Ansatz

Kategorien	Bilanzieller Betrag	Außer-bilanzieller Betrag	Risikogewicht	Forderungsbetrag	RWA	Eigenmittelanforderungen
Private Beteiligungspositionen	–	–	190%	–	–	–
Börsennotierte Beteiligungspositionen	105	–	290%	105	305	24
Sonstige Beteiligungspositionen	46	–	370%	46	170	14
Gesamt	151	–	–	151	476	38
Gesamt (30.06.2018)	152	–	–	152	484	39

Gegenparteiausfallrisiko

Allgemeine Informationen zum Gegenparteiausfallrisiko

Der folgende Abschnitt enthält die qualitativen Informationen in Bezug auf das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Artikel 439 Buchstaben a) bis d) CRR in Verbindung mit der Tabelle EU CCRA der EBA-Leitlinien zu den Offenlegungspflichten.

Das Gegenparteiausfallrisiko (Counterparty Credit Risk – CCR) ist definiert als das Risiko, dass die Gegenpartei vor der finalen Abwicklung der Zahlungsströme von Derivaten oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften ausfällt. Es ist in die Steuerungsprozesse für das Adressrisiko integriert.

Gemäß Artikel 439 Buchstabe a) CRR ist eine Beschreibung der Methodik, nach der internes Kapital und Obergrenzen für Gegenparteiausfallrisikopositionen zugewiesen werden, offenzulegen. Ausführungen dazu finden sich im Risikobericht (Geschäftsbericht 2018) im Kapitel Adressrisiko, im Einzelnen sind die folgenden Unterkapitel relevant:

- Strategischer Rahmen und Verantwortlichkeiten (Seite 74)
- Ausrichtung, Struktur und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit (Seite 75)
- Steuerung und Limitierung (Seite 76)

Eine zusätzliche Kapitalallokation sowie Limitierung für Gegenparteiausfallrisiken erfolgt in der Deka-Gruppe nicht.

Bei Geschäften mit Derivaten wird das Adressrisiko aus Wiedereindeckungsrisiken gegenüber dem Kontrahenten im Rahmen der internen Steuerung sowohl in der täglichen Limitüberwachung als auch in der monatlichen Kreditportfolioanalyse berücksichtigt.

Im Zuge der internen Steuerung wird möglichen marktrisikogetriebenen Veränderungen des Kontrahentenrisikos über entsprechende Zuschläge für potenzielle zukünftige Exposures im Rahmen des Credit-Value-at-Risk (CVaR) Rechnung getragen. Diese werden damit auch in der internen Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt.

Risikoreduzierende Maßnahmen

Aktuell sind für das OTC-Derivategeschäft der DekaBank Finanzsicherheiten relevant. Voraussetzung für die Hereinnahme von Sicherheiten ist das Vorliegen von produktspezifischen Standard-Rahmenvereinbarungen sowie eines entsprechenden Besicherungsanhangs. Für das OTC-Derivategeschäft werden derzeit überwiegend Barsicherheiten hereingenommen. In wenigen Fällen erfolgt die Sicherheitsleistung in Wertpapieren. Mit den Kontrahenten wird regelmäßig eine tägliche Nachschussverpflichtung zum Ausgleich von Marktpreisschwankungen vereinbart.

Eine Reduzierung des derivativen Adressrisikos erfolgt darüber hinaus durch die Abwicklung über zentrale Gegenparteien (ZGP beziehungsweise Central Counterparties – CCP). Die DekaBank ist sowohl an das europaweit tätige zentrale Clearinghaus LCH Group Holdings Ltd. (Clearinghaus der London Stock Exchange Group plc) als auch an die Clearinghäuser der Gruppe Deutsche Börse angebunden.

Die operative Überwachung der Besicherung von OTC-Derivaten erfolgt durch die Einheit Sicherheitenmanagement Kapitalmarkt. Die Collateral-Steuerung umfasst die Anforderung, Rückführung und Verwaltung der Sicherheiten. Im Falle einer Leistungsstörung informiert die Einheit Sicherheitenmanagement Kapitalmarkt – nach erfolgter Mahnung beim Kontrahenten – die Bereichsleitungen der Einheiten Kapitalmarktgeschäft, Geschäftsservices, COO Bankgeschäftsfelder & Verwahrstelle und ferner die Abteilungsleitungen der Einheiten Risikomanagement im Bereich Risikocontrolling sowie der Einheit Support und Service Kapitalmarkt im Bereich COO Bankgeschäftsfelder & Verwahrstelle. Falls erforderlich, wird die

Verwertung der Sicherheiten durch das Risk Provisioning Komitee in Absprache mit dem Kapitalmarktgeschäft und mit dem Zentralbereich Recht veranlasst.

Derivate werden nach IFRS 9 der Bewertungskategorie "Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete Vermögenswerte (FVPL)" zugeordnet. Für die Finanzinstrumente dieser Kategorie wird keine Risikovorsorge gebildet, da sie ergebniswirksam zum Fair Value bewertet werden und somit eine Berücksichtigung der Wertminderung implizit in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) erfolgt.

Das Gegenparteiausfallrisiko bei unbesicherten OTC-Derivaten wird im Fair Value durch die Berechnung des Credit Value Adjustment (CVA) quantifiziert. Dabei werden potenzielle Verluste aus einem Ausfall zu einem künftigen Zeitpunkt ermittelt. Diese werden sowohl im Geschäftsabschluss, als auch in der Rechnungslegung und der Risikorechnung berücksichtigt. Die Berechnung erfolgt auf Basis einer Monte-Carlo-Simulation, bei der die erwarteten Barwerte der Derivate unter projizierten Marktszenarien ermittelt werden und diese mit den marginalen Ausfallwahrscheinlichkeiten der Gegenpartei verknüpft werden. Die projizierten Marktszenarien werden unter Berücksichtigung der beobachteten Korrelationen der Marktparameter ermittelt. Die Ausfallwahrscheinlichkeiten leiten sich im Wesentlichen aus Credit-Default-Swap-Spreads ab. Nur bei einer sehr geringen Anzahl von Gegenparteien greift die Bank auf historische Ausfallwahrscheinlichkeiten zurück.

Korrelationsrisiken

Bei Derivategeschäften können Korrelationsrisiken im Sinne von Wrong Way Risks (WWR) entstehen, wenn die Höhe des Exposures aus den Derivaten mit der Ausfallwahrscheinlichkeit des Kontrahenten positiv korreliert ist. Eine effektive Reduzierung des WWR kann zum Beispiel durch eine Begrenzung des Exposures erfolgen. Die DekaBank erreicht dies, indem sie den weitaus größten Anteil an OTC-Derivaten über zentrale Gegenparteien (CCP) abschließt oder, im bilateralen Fall, Besicherungsanhänge verwendet, die sehr niedrige Schwellenwerte für Margin-Nachforderungen sowie eine tägliche Aktualisierung der Margin vorsehen. Bei den unbesicherten, nicht zentral geclearten OTC-Derivaten ist die Granularität des Exposures pro Kontrahent so gering, dass der DekaBank daraus keine signifikanten WWR entstehen.

Auswirkung einer potenziellen Rating-Herabstufung der DekaBank auf die Höhe von zu stellenden Sicherheiten

Die DekaBank schließt Besicherungsanhänge typischerweise ohne Vereinbarungen zur Erhöhung oder Verringerung der Sicherheitenstellung im Falle von Ratingveränderungen aufseiten der DekaBank ab. Zum 31. Dezember 2018 bestand lediglich ein Vertrag mit einer entsprechenden Klausel, die aber nur zu einer unwesentlichen Veränderung bei der Sicherheitenstellung führen würde.

In Anwendung von Artikel 439 Buchstaben e) und f) CRR stellt die folgende Abbildung eine Übersicht der für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen aus Gegenparteiausfallrisiken eingesetzten Methoden und der wichtigsten Parameter der jeweiligen Methoden dar. Bei der Deka-Gruppe kommt derzeit die Marktbewertungsmethode gemäß Artikel 274 CRR für Derivate sowie die einfache Methode gemäß Artikel 222 CRR für finanzielle Sicherheiten (für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) zur Anwendung.

EU CCR1 – Analyse des Gegenparteausfallrisikos nach Ansatz (Abb. 36)

	a	b	c	d	e	f	g
Mio. €	Nominalwert	Wiedereindeckungsaufwand/aktueller Marktwert	Potenzieller künftiger Wiederbeschaffungswert	EEPE	Multiplikator	EAD nach Kreditrisikominderung	RWA
1 Marktbewertungsmethode		2.343	1.816			3.586	570
2 Ursprungsrisikomethode	-					-	-
3 Standardmethode		-				-	-
4 IMM (für Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte)			-	-	-	-	-
5 Davon Wertpapierfinanzierungsgeschäfte				-	-	-	-
6 Davon Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist				-	-	-	-
7 Davon aus vertraglichem produktübergreifendem Netting				-	-	-	-
8 Einfache Methode für finanzielle Sicherheiten (für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte)						6.390	1.134
9 Umfassende Methode für finanzielle Sicherheiten (für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte)						-	-
10 VaR von Wertpapierfinanzierungsgeschäften						-	-
11 Gesamt							1.704
Gesamt (30.06.2018)							1.615

In Anwendung von Artikel 439 Buchstaben e) und f) CRR stellt die folgende Abbildung die aufsichtsrechtlichen Berechnungen für die Anpassung der Kreditbewertung (CVA) dar. Für die Ermittlung des CVA-Risikos findet ausschließlich die Standardmethode gemäß Artikel 384 CRR Anwendung.

Der Rückgang des Kontrahentenrisikos aus Derivaten wurde durch einen Anstieg bei den Wertpapierfinanzierungsgeschäften überkompensiert.

EU CCR2 – Eigenmittelanforderung für die Anpassung der Kreditbewertung (Abb. 37)

Mio. €	a	b
	Forderungswert	RWA
1 Gesamtportfolios nach der fortgeschrittenen Methode	–	–
2 (i) VaR Komponente (einschließlich Dreifach-Multiplikator)	–	–
3 (ii) VaR Komponente unter Stressbedingungen (sVaR, einschließlich Dreifach-Multiplikator)	–	–
4 Alle Portfolios nach der Standardmethode	1.134	565
EU4 Auf Grundlage der Ursprungsrisikomethode	–	–
5 Gesamtbetrag, der Eigenmittelanforderungen für die Anpassung der Kreditbewertung unterliegt	1.134	565
Gesamtbetrag, der Eigenmittelanforderungen für die Anpassung der Kreditbewertung unterliegt (30.06.2018)	1.217	608

Die folgenden beiden Abbildungen stellen die Aufschlüsselung von Gegenparteausfallrisikopositionen (vor und nach Kreditrisikominderung) dar, die gemäß Artikel 444 Buchstabe e) CRR einem festen aufsichtsrechtlich vorgegebenen Risikogewicht zugeordnet sind. Die Risikopositionen werden nach Forderungsklassen gruppiert aufgeführt.

EU CCR3 – Standardansatz - Gegenparteausfallrisikopositionen nach aufsichtsrechtlichem Portfolio und Risiko (vor Kreditrisikominderung) (Abb. 38)

Mio. €	Risikogewicht											Gesamt	Davon ohne Rating
	0%	2%	4%	10%	20%	50%	70%	75%	100%	150%	Sonstige		
1 Zentralstaaten und Zentralbanken	1.389	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1.389	–
2 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
3 Öffentliche Stellen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
4 Multilaterale Entwicklungsbanken	9	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	9	–
5 Internationale Organisationen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
6 Institute	1.555	–	–	–	0	–	–	–	–	–	0	1.556	0
7 Unternehmen	–	–	–	–	–	–	–	–	97	–	0	97	97
8 Mengengeschäft	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
9 Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
10 Sonstige Posten	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
11 Gesamt	2.953	–	–	–	0	–	–	–	97	–	0	3.051	98
Gesamt (30.06.2018)	2.945	–	–	–	91	–	–	–	73	–	0	3.109	92

EU CCR3 – Standardansatz - Gegenparteiausfallrisikopositionen nach aufsichtsrechtlichem Portfolio und Risiko (nach Kreditrisikominderung) (Abb. 39)

Mio. €	Risikogewicht											Gesamt	Davon ohne Rating
	0%	2%	4%	10%	20%	50%	70%	75%	100%	150%	Sonstige		
1 Zentralstaaten und Zentralbanken	1.054	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1.054	–
2 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
3 Öffentliche Stellen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
4 Multilaterale Entwicklungsbanken	9	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	9	–
5 Internationale Organisationen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
6 Institute	1.288	–	–	–	0	–	–	–	–	–	0	1.289	0
7 Unternehmen	–	–	–	–	–	–	–	–	88	–	0	88	88
8 Mengengeschäft	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
9 Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
10 Sonstige Posten	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
11 Gesamt	2.351	–	–	–	0	–	–	–	88	–	0	2.439	88
Gesamt (30.06.2018)	2.257	–	–	–	75	–	–	–	69	–	0	2.401	89

In Anwendung von Artikel 452 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 92 Absatz 3 a) und f) stellt die folgende Abbildung die Parameter dar, die zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für alle Forderungen eingesetzt werden, die in den Gegenparteiausfallrisiko-Rahmen fallen und bei denen der Kreditrisikoansatz gemäß Artikel 107 CRR ein IRB-Ansatz ist.

EU CCR4 – IRB-Ansatz – Gegenparteausfallrisikopositionen nach Portfolio und PD-Skala (Abb. 40)

Mio. €	PD Skala	a	b	c	d	e	f	g
		EAD nach Kreditrisikominderung	Durchschnittliche PD (in %)	Anzahl der Schuldner	Durchschnittliche LGD	Durchschnittliche Laufzeit	RWA	RWA-Dichte
Forderungsklasse		–	–	–	–	–	–	–
	0,00 bis < 0,15	–	–	–	–	–	–	–
	0,15 bis < 0,25	–	–	–	–	–	–	–
	0,25 bis < 0,50	–	–	–	–	–	–	–
	0,50 bis < 0,75	–	–	–	–	–	–	–
	0,75 bis < 2,5	–	–	–	–	–	–	–
	2,5 bis < 10,00	–	–	–	–	–	–	–
	10,00 bis < 100,00	–	–	–	–	–	–	–
	100 (Ausfall)	–	–	–	–	–	–	–
Zentralstaaten und Zentralbanken	Zwischensumme	–	–	–	–	–	–	–
	0,00 bis < 0,15	4.704	0,08	75	42%	–	930	0,20
	0,15 bis < 0,25	482	0,17	7	35%	–	149	0,31
	0,25 bis < 0,50	46	0,39	2	15%	–	11	0,24
	0,50 bis < 0,75	24	0,59	2	21%	–	11	0,47
	0,75 bis < 2,5	5	0,97	2	36%	–	4	0,69
	2,5 bis < 10,00	–	–	–	–	–	–	–
	10,00 bis < 100,00	–	–	–	–	–	–	–
	100 (Ausfall)	–	–	–	–	–	–	–
Institute	Zwischensumme	5.262	0,09	88	41%	–	1.104	0,21
	0,00 bis < 0,15	1.876	0,07	273	44%	–	264	0,14
	0,15 bis < 0,25	354	0,17	80	44%	–	87	0,25
	0,25 bis < 0,50	237	0,32	69	45%	–	96	0,41
	0,50 bis < 0,75	14	0,59	13	41%	–	8	0,59
	0,75 bis < 2,5	59	0,90	8	45%	–	55	0,94
	2,5 bis < 10,00	0	2,96	1	45%	–	0	1,36
	10,00 bis < 100,00	0	20,00	6	45%	–	0	2,53
	100 (Ausfall)	0	100,00	1	45%	–	–	–
Unternehmen	Zwischensumme	2.540	0,13	451	44%	–	511	0,20

Mio. €	PD Skala	a	b	c	d	e	f	g
		EAD nach Kreditrisikominderung	Durchschnittliche PD (in %)	Anzahl der Schuldner	Durchschnittliche LGD	Durchschnittliche Laufzeit	RWA	RWA-Dichte
	0,00 bis < 0,15	75	0,08	23	31%	–	14	0,19
	0,15 bis < 0,25	6	0,17	12	44%	–	3	0,41
	0,25 bis < 0,50	30	0,37	14	44%	–	19	0,63
	0,50 bis < 0,75	5	0,59	7	40%	–	4	0,71
	0,75 bis < 2,5	58	0,90	7	45%	–	54	0,94
	2,5 bis < 10,00	0	2,96	1	45%	–	0	1,36
	10,00 bis < 100,00	–	–	–	–	–	–	–
	100 (Ausfall)	0	100,00	1	45%	–	–	–
Davon: Spezialfinanzierungen	Zwischensumme	175	0,43	65	39%	–	94	0,54
Insgesamt (alle Portfolios)		7.802	0,11	539	42%	–	1.616	0,21
Insgesamt (alle Portfolios) (30.06.2018)		6.808	0,11	605	41%	–	1.531	0,22

In Anwendung von Artikel 439 Buchstabe e) werden in der folgenden Abbildung die Auswirkungen des Nettings und gehaltener Sicherheiten auf Forderungen dargestellt. Dies beinhaltet auch Forderungen aus Geschäften, die über eine ZGP abgerechnet werden.

EU CCR5-A – Auswirkungen des Nettings und gehaltener Sicherheiten auf Forderungswerte (Abb. 41)

Mio. €	a	b	c	d	e	
	Positiver Bruttozeitwert oder Nettobuchwert	Positive Auswirkung des Nettings	Saldierte aktuelle Ausfallrisikoposition	Gehaltene Sicherheiten	Nettoausfallrisikoposition	
1 Derivate	13.622	10.739	2.883	1.714	1.456	
2 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	73.218	53.542	19.677	12.597	7.080	
3 Produktübergreifendes Netting	–	–	–	–	–	
4 Gesamt	86.841	64.281	22.560	14.311	8.536	
Gesamt (30.06.2018)		83.130	65.764	17.365	10.541	7.019

In Ergänzung zu Vorlage CCR5-A stellt die folgende Abbildung eine Aufschlüsselung von Sicherheiten dar, die von der Deka-Gruppe hinterlegt oder gestellt wurden, um das Gegenparteausfallrisiko im Zusammenhang mit Derivategeschäften oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften zu reduzieren.

Bei den in der folgenden Abbildung als „Andere Sicherheiten“ aufgeführten Positionen handelt es sich um Genussscheine, Investmentzertifikate sowie Immobilien-, Schiffs- und Flugzeugsicherheiten. Die Unterscheidung „getrennt“ und „nicht getrennt“ beschreibt, ob eine Sicherheit gemäß Artikel 300 CRR insolvenzgeschützt verwahrt wird (getrennt) oder nicht.

EU CCR5-B – Zusammensetzung der Sicherheiten für Forderungen, die dem Gegenparteausfallrisiko unterliegen (Abb. 42)

Mio. €	a		b		c		d		e		f	
	Sicherheiten für Derivategeschäfte				Sicherheiten für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte							
	Zeitwert der gestellten Sicherheit		Zeitwert der hinterlegten Sicherheit		Zeitwert der gestellten Sicherheit		Zeitwert der hinterlegten Sicherheit					
	getrennt	nicht getrennt	getrennt	nicht getrennt	getrennt	nicht getrennt	getrennt	nicht getrennt				
Barsicherheiten	–	1.752	–	2.144					1.309			42
Anleihen	–	46	–	–					6.620			23.047
Beteiligungspositionen	–	–	–	–					4.951			1.028
Andere Sicherheiten	–	1.851	–	–					100			–
Gesamt	–	3.649	–	2.144					12.981			24.116
Gesamt (30.06.2018)	–	5.386	–	4.928					9.706			21.320

Die hierbei per 31. Dezember 2018 gestellten Sicherheiten sind ausschließlich solche, welche nicht die Anforderungen gemäß Artikel 300 CRR erfüllen und somit nicht insolvenzgeschützt sind.

Die Derivate-Sicherheiten haben sich im Berichtszeitraum deutlich reduziert, die Sicherheiten im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind hingegen signifikant gestiegen.

In Anwendung von Artikel 439 Buchstaben e) und f) werden in der folgenden Abbildung die Forderungen gegenüber ZGP dargestellt. Die Vorlage berücksichtigt alle Forderungsarten und die dazugehörigen Eigenmittelanforderungen. Es bestehen ausschließlich Forderungen gegenüber qualifizierten ZGP (zugelassene oder anerkannte ZGP im Sinne von Artikel 14 beziehungsweise Artikel 25 der VO (EU) Nr. 648/2012).

EU CCR8 – Forderungen gegenüber ZGP (Abb. 43)

Mio. €	a	b
	EAD nach Kreditrisiko- minderung	RWA
1 Forderungen gegenüber qualifizierten ZGP (insgesamt)	XXXXXX	407
2 Forderungen aus Geschäften bei qualifizierten ZGP (ohne Ersteinschusszahlungen und Beiträge zum Ausfallfonds); davon	6.868	225
3 (i) außerbörslich gehandelte Derivate	2.090	35
4 (ii) börsennotierte Derivate	1.466	177
5 (iii) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	3.312	14
6 (iv) Netting-Sätze, bei denen produktübergreifendes Netting zugelassen wurde	–	–
7 Getrennte Ersteinschusszahlung	–	XXXXXX
8 Nicht getrennte Ersteinschusszahlung	3.067	70
9 Vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds	139	113
10 Alternative Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen	XXXXXX	–
11 Forderungen gegenüber nicht qualifizierten ZGP (insgesamt)	XXXXXX	–
12 Forderungen aus Geschäften bei nicht qualifizierten ZGP (ohne Ersteinschusszahlungen und Beiträge zum Ausfallfonds); davon	–	–
13 (i) außerbörslich gehandelte Derivate	–	–
14 (ii) börsennotierte Derivate	–	–
15 (iii) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	–	–
16 (iv) Netting-Sätze, bei denen produktübergreifendes Netting zugelassen wurde	–	–
17 Getrennte Ersteinschusszahlung	–	XXXXXX
18 Nicht getrennte Ersteinschusszahlung	–	–
19 Vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds	–	–
20 Nicht vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds	XXXXXX	–

Durch die erstmalige Einbeziehung des ZGP-Geschäfts mit Kunden erhöht sich der Ausweis des ZGP-Geschäftes insgesamt deutlich.

In Anwendung von Artikel 439 Buchstaben g) und h) CRR wird in der folgenden Abbildung der Umfang der Kreditderivate (Nominalwerte und Marktwerte) dargestellt.

EU CCR6 – Durch Kreditderivate besicherte Risikopositionen (Abb. 44)

	a		b	c
	Absicherungen in Form von Kreditderivaten		Veräußerte Sicherheiten	Sonstige Kreditderivate
	Erworbene Sicherheiten			
Mio. €				
Nominalwerte				
Einzeladressen-Kreditausfallswaps	3.807	5.868		–
Index-Kreditausfallswaps	2.458	1.931		–
Einzeladressen-Credit Linked Notes	3.353	–		–
Basket-Credit Linked Notes	15	–		–
Nominalwerte insgesamt	9.633	7.800		–
Zeitwerte				
Positive Zeitwerte (Aktiva)	4.464	1.177		–
Negative Zeitwerte (Passiva)	2.720	15		–
Nominalwerte insgesamt (30.06.2018)	7.649	6.983		–

Es handelt sich hierbei hauptsächlich um Kreditderivate, die gemäß Artikel 346 Absatz 1 CRR zur Absicherung von Risikopositionen im Handelsbuch herangezogen werden. Diese werden bei der Ermittlung des spezifischen Zinsrisikos im Rahmen der Netto-Positionsbildung risikomindernd angerechnet. Die Erhöhung im Berichtszeitraum resultiert im Wesentlichen aus kontrahierten Index-Kreditausfallswaps.

Verbriefungen

Bei den Verbriefungspositionen der DekaBank handelt es sich ausschließlich um Investorenpositionen, die dem Anlagebuch zugeordnet sind.

Im Rahmen der nach Artikel 242 ff. CRR behandelten Verbriefungstransaktionen soll neben der Ertragszielung eine Diversifikation für einzelne Assetklassen erreicht werden. Die DekaBank tritt derzeit nicht als Originator oder Sponsor von Verbriefungstransaktionen auf. Sie ist ausschließlich Investor in Verbriefungspositionen. Es ist derzeit beabsichtigt, das Portfolio weiterhin sowohl durch aktives Management als auch durch planmäßiges Auslaufen der Geschäfte vermögensschonend abzubauen.

Die DekaBank ist nicht mehr in Wiederverbriefungen investiert.

Als OTC-Transaktionen sind Verbriefungspositionen im Vergleich zu anderen Kapitalmarktprodukten als weniger liquide einzustufen.

Die bankinterne Werthaltigkeitseinstufung der gehaltenen Verbriefungspositionen leitet sich aus der laufenden Risikoüberwachung der Bestände ab. Hierfür werden die Transaktionen laufend überwacht, insbesondere durch Auswertung der Investoren Reports, gegebenenfalls unter Hinzunahme weiterer Informationsquellen (bei gering granularen Transaktionen wie zum Beispiel CMBS-Transaktionen erfolgt eine Überwachung auf Einzelkreditebene) und regelmäßige Cashflow Runs unter Berücksichtigung der makroökonomischen Erwartungshaltung. Die verwendeten Modelle berücksichtigen dabei die je nach Assetklasse wichtigen Risikoparameter. Unter Würdigung historischer Erfahrungswerte, des derzeitigen Kreditumfelds und der makroökonomischen Aussichten (beispielsweise für die Hauspreisentwicklung) werden entsprechende Stresstests der Transaktionen durchgeführt. Neben Assetklassen-spezifischen Adjustierungen fließen in die Stresstests beziehungsweise Verlustprognosen auch Adjustierungen je nach Risikoland und Deal-Spezifika ein. Abgerundet wird die Deal-Überwachung durch ein Monitoring der wesentlichen Transaktionsbeteiligten.

Bei Verbriefungspositionen werden keine Absicherungsgeschäfte getätigt.

Die Bestimmung der risikogewichteten Verbriefungspositionswerte erfolgt in Abhängigkeit von der Risikopositionsklasse des zugrunde liegenden Portfolios. Dem IRB zugeordnete Portfolios werden grundsätzlich nach dem ratingbasierten Ansatz gemäß Artikel 261 CRR behandelt. Sofern einer Verbriefungstransaktion Retail-Forderungen zugrunde liegen, sind diese nach den spezifischen Vorschriften für Verbriefungen gemäß Standardansatz zu behandeln.

Zur Ermittlung der Risikogewichte werden die Ratings von Standard & Poor's und Moody's verwendet.

Grundsätzlich unterliegt das Markt- und Adressrisiko aus Verbriefungen den Standardprozessen der DekaBank für die Messung der beiden Risikokategorien. Im Marktrisiko werden die Verbriefungen im Rahmen der täglichen Value-at-Risk(VaR)-Steuerung überwacht. Im Adressrisiko erfolgt die Überwachung zum einen über den Marktwert der Verbriefungspositionen. Zum anderen werden die Migrations- und Ausfallrisiken im Rahmen des Kreditportfoliomodells als CVaR quantifiziert und ihre Risikoentwicklung überwacht. Die Limitierung des CVaR erfolgt über die Risikotragfähigkeit.

Neben Markt- und Adressrisiken resultieren aus den Verbriefungsaktivitäten auch Liquiditätsrisiken und operationelle Risiken. Die genannten Risiken sind ebenfalls in die Standardprozesse integriert.

Die künftigen Cashflows der Verbriefungen werden in regelmäßigen Abständen auf Basis der zugrunde liegenden Forderungen geschätzt. Die Schätzung erfolgt teils aufgrund statischer Größen, wie zum Beispiel mittlere Ausfallraten auf den Forderungspools oder Annahmen zu Geschwindigkeit und Höhe von vorzeitigen Rückzahlungen.

Die Wertpapiere aus Verbriefungspositionen (ausschließlich Investorenpositionen) werden nach IFRS 9 der Bewertungskategorie "Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete Vermögenswerte (FVPL)" zugeordnet und im Bilanzposten "Zum Fair bewertete Finanzaktiva" ausgewiesen. Die Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften dieser Kategorien werden im Geschäftsbericht 2018 (Note [9] „Finanzinstrumente“, Seite 133, Note [10] „Fair-Value-Bewertung der Finanzinstrumente“, Seite 133 und Note [19] „Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva beziehungsweise Finanzpassiva“, Seite 140) dargestellt.

Die folgende Übersicht zeigt die erworbenen bilanziellen Verbriefungspositionen sowohl im Eigenbestand als auch im Rahmen der Fondsdurchschau gemäß Artikel 132 Absatz 2 und Artikel 152 Absatz 1 CRR, aufgliedert nach Art der zugrunde liegenden Forderung gemäß Artikel 449 Buchstabe n) ii) CRR. Die Verbriefungspositionen werden mit ihren Risikopositionswerten angesetzt. Wie im Vorjahr, wurden auch zum 31. Dezember 2018 keine außerbilanziellen Positionen gehalten.

Bilanzielle und außerbilanzielle Verbriefungspositionen (Abb. 45)

Mio. €	31.12.2018		31.12.2017	
	Standardansatz	IRB-Ansatz	Standardansatz	IRB-Ansatz
Bilanzielle Posten				
Collateralised Debt Obligations (CDOs)	33	14	29	46
Darlehen	–	–	–	–
Mortgage-Backed Securities (MBS)	94	–	116	13
Balance Sheet Lending	–	–	–	–
Asset-Backed Securities (ABS)	4	–	3	–
Gesamt	131	14	148	59

Die Beträge wurden gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorgaben der Artikel 242 ff. CRR ermittelt.

Der Rückgang der Verbriefungspositionen um 62 Mio. Euro ist im Wesentlichen auf erwartete Tilgungen und teilweise auf außerordentliche Tilgungen beziehungsweise Verkäufe zurückzuführen.

Die Verbriefungspositionen teilten sich nach den zugrunde liegenden Forderungsarten wie folgt auf:

Aufteilung nach Forderungsarten im Standardansatz (Abb. 46)

Mio. €	31.12.2018	31.12.2017
Private Immobilienfinanzierungen	92	113
davon 1.250% risikogewichtet	0	0
Sonstige Retailkredite	4	3
davon 1.250% risikogewichtet	1	3
Leveraged Loans	–	–
davon 1.250% risikogewichtet	–	–
Verbriefungen	–	–
davon 1.250% risikogewichtet	–	–
Gewerbliche Immobilienfinanzierungen	2	3
davon 1.250% risikogewichtet	–	–
Unternehmenskredite	33	29
davon 1.250% risikogewichtet	2	3
Gesamt	131	148

Aufteilung nach Forderungsarten im IRB-Ansatz (Abb. 47)

Mio. €	31.12.2018	31.12.2017
Unternehmenskredite	-	-
davon 1.250% risikogewichtet	-	-
Gewerbliche Immobilienfinanzierungen	-	13
davon 1.250% risikogewichtet	-	-
Leveraged Loans	14	39
davon 1.250% risikogewichtet	-	-
Verbriefungen	-	7
davon 1.250% risikogewichtet	-	-
Hybride Kapitalinstrumente	-	-
davon 1.250% risikogewichtet	-	-
Gesamt	14	59

Die folgenden Abbildungen stellen die Aufteilung der Verbriefungspositionen gemäß Artikel 449 Buchstabe o) CRR nach Risikogewichtsbändern, aufgeschlüsselt nach Verbriefungs- und Wiederverbriefungspositionen, dar. Verbriefungspositionen im Handelsbuch hielt die DekaBank nicht.

Erworbene Verbriefungspositionen im Standardansatz (Abb. 48)

Mio. €		31.12.2018		31.12.2017	
		Risikopositions- werte	Eigenmittel- anforderung	Risikopositions- werte	Eigenmittelan- forderung
≤ 20%	Verbriefung	43	1	54	1
	Wiederverbriefung	-	-	-	-
> 20% ≤ 50%	Verbriefung	58	2	68	2
	Wiederverbriefung	-	-	-	-
>50% ≤ 100%	Verbriefung	15	1	15	1
	Wiederverbriefung	-	-	-	-
>100% ≤ 700%	Verbriefung	11	1	6	1
	Wiederverbriefung	-	-	-	-
1.250%	Verbriefung	4	4	6	6
	Wiederverbriefung	-	-	-	-
Gesamt		131	8	148	11

Erworbene Verbriefungspositionen im IRB-Ansatz (Abb. 49)

Mio. €		31.12.2018		31.12.2017	
		Risikopositions- werte	Eigenmittel- anforderung	Risikopositions- werte	Eigenmittelan- forderung
≤ 10%	Verbriefung	0	0	6	0
	Wiederverbriefung	-	-	-	-
> 10% ≤ 20%	Verbriefung	14	0	35	0
	Wiederverbriefung	-	-	-	-
>20% ≤ 50%	Verbriefung	-	-	12	0
	Wiederverbriefung	-	-	7	0
>50% ≤ 100%	Verbriefung	-	-	-	-
	Wiederverbriefung	-	-	-	-
>100 ≤ 850%	Verbriefung	-	-	-	-
	Wiederverbriefung	-	-	-	-
1.250%	Verbriefung	-	-	-	-
	Wiederverbriefung	-	-	-	-
Gesamt		14	0	59	1

Marktrisiko

Seit dem 31. Oktober 2016 verwendet die Deka-Gruppe für das Positionsrisiko im Handelsbuch (zurzeit nur Frankfurt und Luxemburg) ein durch die EZB zugelassenes internes Modell zur Ermittlung des regulatorischen Eigenkapitals für die allgemeinen Komponenten des Zinsänderungs- und des Aktienrisikos (Partial Use). Die im Laufe des Kapitels angegebenen VaR-Zahlen beziehen sich auf den Partial Use. Für die Eigenmittelanforderungen aus spezifischem Zinsänderungs- und Aktienkursrisiko sowie aus dem Währungsrisiko kommen die Standardmethoden zum Einsatz.

Die Risikomanagementziele und -politik gemäß Artikel 435 Absatz 1 Buchstaben a), b) und d) CRR in Verbindung mit der Tabelle EU MRA der EBA-Leitlinien zu den Offenlegungspflichten in Bezug auf das Marktrisiko werden im Abschnitt „Marktpreisrisiko“ des Risikoberichts (Seite 84 im Geschäftsbericht 2018) dargestellt.

Standardansatz

In Anwendung von Artikel 445 CRR stellt die folgende Abbildung die Komponenten der Eigenmittelanforderungen und RWA (gemäß den Vorgaben von Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b) CRR) nach dem Standardansatz für das Marktrisiko dar. Diese umfassen die spezifischen Komponenten des Zinsänderungs- und Aktienrisikos sowie das Währungsrisiko.

EU MR1 – Marktrisiko nach dem Standardansatz (Abb. 50)

Mio. €	a	b
	RWAs	Eigenmittelanforderungen
Einfache Produkte	3.818	305
1 Zinsrisiko (allgemein und spezifisch)	2.803	224
2 Aktienrisiko (allgemein und spezifisch)	544	43
3 Wechselkursrisiko	471	38
4 Rohstoffrisiko	–	–
Optionen	0	0
5 Vereinfachter Ansatz	–	–
6 Delta-Plus-Methode	0	0
7 Szenarioansatz	–	–
8 Verbriefung (spezifisches Risiko)	–	–
9 Gesamt	3.818	305
Gesamt (30.06.2018)	2.865	229

Das Marktrisiko nach dem Standardansatz erhöhte sich im Wesentlichen aufgrund eines Anstiegs des spezifischen Zinsrisikos.

Internes Marktrisikomodell (IMM)

Im folgenden Abschnitt sind die Anforderungen von Artikel 455 a) bis c) CRR in Verbindung mit der Tabelle EU MRB A) aus den EBA-Leitlinien umgesetzt.

Die DekaBank verwendet keine internen Modelle für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko sowie für Korrelationshandelsaktivitäten. Die Angaben gemäß Artikel 455 Buchstaben a) Ziffer ii) in Verbindung mit der Tabelle EU MRB B) und C), d) Ziffer iii) und f) CRR sind daher nicht relevant. Dies gilt darüber hinaus für die entsprechenden Angaben in den Vorlagen EU MR2-A und EU MR2-B.

Das interne Marktpreisrisikomodell der Deka-Gruppe ist für alle Teilportfolios einheitlich. Eine Unterscheidung des Modells hinsichtlich Managementzweck und aufsichtsrechtlichem Zweck besteht lediglich in Bezug auf den Umfang (Partial Use im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Ermittlung der Eigenmittelanforderungen).

Einbeziehung ins Handelsbuch gemäß Artikel 104 CRR

Die Zuordnung von Positionen zum Handelsbuch erfolgt nach klar definierten Grundsätzen und Verfahren. Entscheidendes Kriterium für die Zuordnung einer Transaktion zum Handelsbuch ist der Geschäftszweck. Der wesentliche Geschäftszweck, der die Zuordnung zum Handelsbuch begründet, ist die Absicht der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs. Er wird jeweils bei Abschluss der Geschäfte mit deren Zuordnung zu genau spezifizierten Portfolios dokumentiert. Umwidmungen von Positionen zwischen Handels- und Anlagebuch sind vorgesehen, sofern sich der Geschäftszweck entsprechend ändert. Dabei sind die hierfür vorgegebenen Prozessschritte zu beachten.

Für aufsichtsrechtliche Zwecke sind alle Positionen der DekaBank entweder dem Handelsbuch oder dem Anlagebuch zugeordnet. Diese Zuordnung einer Position wirkt sich auf ihre aufsichtsrechtliche Behandlung aus, insbesondere auf die Berechnung ihrer aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderung.

In der Risikostrategie wie auch in der spezielleren Marktpreisrisikostategie dokumentiert die Deka-Gruppe die risikoartenspezifischen strategischen Festlegungen. Sie beschreibt unter anderem die marktpreisrisikotragenden Aktivitäten und die dahinter liegenden Strategien für alle relevanten Organisationseinheiten der DekaBank.

Alle Positionen des Handelsbuchs werden täglich durch das Risikocontrolling handelsunabhängig bewertet. Diese Bewertung wird sowohl für die Risikoprozesse als auch für die GuV-Ermittlung verwendet. Die Bewertung der Handelsbuchpositionen erfolgt wenn möglich zu Marktpreisen. Wo dies nicht möglich ist, verwendet die DekaBank marktübliche Bewertungsmodelle. Die Parametrisierung und die Adäquanz der Modelle wird sowohl bei der initialen Einführung im Rahmen eines NPP als auch turnusmäßig im Rahmen der fortlaufenden Validierung und gemäß den relevanten regulatorischen Vorgaben überwacht und gegebenenfalls an ein verändertes Marktumfeld angepasst. Die Güte der Modelle wird darüber hinaus auch durch den Erklärungsgrad in der GuV-Ermittlung regelmäßig kontrolliert.

Die DekaBank operiert ausschließlich in Märkten und Produkten in denen sie jederzeit die Liquidierbarkeit oder die weitgehende Absicherung von Handelsbuchpositionen sicherstellen kann. Die Limitstruktur für das Handelsbuch mit Blick unter anderem auf Adress- und Marktpreisrisiken beschränkt das vorhandene Risiko auf einen Umfang, der im normalen Handelsgeschäft der DekaBank abgesichert werden kann.

Preisvalidierung, Bewertungsmethoden und -reserven

Die Ermittlung der Fair Values in der GuV erfolgt handelsunabhängig in der Einheit Risikocontrolling. Die Bewertung der Positionen gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 2 Artikel 34 und Teil 3 Titel I Kapitel 3 Artikel 105 CRR (und gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/11) erfolgt auf täglicher Basis. Eine Preisvalidierung im Rahmen der GuV-Ermittlung für nicht handelsunabhängig ermittelte Fair Values entfällt daher vollständig. Zu Details der verwendeten Bewertungsmethoden und -reserven verweisen wir auf die Note [67] „Ergebnis nach Bewertungskategorien“ (Seite 185 im Geschäftsbericht 2018).

Vorsichtige Bewertung nach Artikel 105 CRR

Für Positionen im Handels- und Anlagebuch, die gemäß IFRS zum Fair Value bewertet werden, ermittelt die Bank entsprechend den Vorgaben der CRR Artikel 105 und der DR(EU) 2016/101 Additional Valuation Adjustments (AVAs) nach dem Core Approach. Da die Bank für Operational Risks im Rahmen der Bewertung bereits ein zugelassenes AMA-Model verwendet, werden nur die folgenden acht AVAs ermittelt:

- Marktpreisunsicherheit
- Glattstellungskosten
- Modellrisiko
- Nicht eingennommener Kreditspread
- Investitions- und Finanzierungskosten
- Konzentrierte Positionen
- Künftige Verwaltungskosten
- Vorzeitige Vertragsbeendigung

Zur Ermittlung der AVAs für Marktpreisunsicherheit und Glattstellungskosten verwendet die Bank in Abhängigkeit von der direkten Handelbarkeit der einzelnen Position einen Preisansatz oder, wenn dies nicht zutrifft, einen Hedgeansatz. Unter dem Preisansatz werden die AVAs direkt aus quotierten Preisen für das identische Instrument ermittelt. Beim Hedgeansatz findet zunächst die Bildung einer übergreifenden Risikoposition statt, die in einem zweiten Schritt dann mit einem Hedgegeschäft geschlossen wird. Die AVAs ergeben sich in diesem Fall aus den einzelnen AVAs für jeden Beitrag zur Risikoposition. Die Risikoposition wird dabei auf Basis der Sensitivitäten der Marktpreisrisikorechnung ermittelt.

Das AVA für Modellrisiko wird für alle Positionen ermittelt, bei denen die Bank auch Modellreserven nach IFRS 13 ermittelt. Dies sind Positionen, bei denen entweder kein eindeutiger Standard bezüglich des zu verwendenden Bewertungsmodells vorliegt, zum Beispiel exotische Optionen, oder bei denen die benötigten Parameter signifikante Unsicherheiten tragen, zum Beispiel Aktienvolatilitäten für lange Laufzeiten. Die Ermittlung erfolgt anhand modell- beziehungsweise parameterspezifischer Verfahren. Die Modellrisiken aus der Ermittlung des CVA und des FVA sind ebenfalls Teil dieses AVA.

Für die AVAs „nicht eingennommener Kreditspread“ und „Investitions- und Finanzierungskosten“ ermittelt die Bank Beiträge auf Basis des bilanziellen CVA und FVA, die sich aus den AVA-Kategorien Marktpreisunsicherheit, Glattstellungskosten (Hedgeansatz) und Modellrisiko zusammensetzen.

Zur Ermittlung des AVA für konzentrierte Positionen hat die Bank Grenzen für handelbare Volumina auf Produktebene und in Teilen auf Instrumentebene ermittelt. Sofern bestehende Positionen diese Grenzen überschreiten, werden die zusätzlichen Kosten bei Liquidierung der Position unter Zuhilfenahme von Value-at-Risk-Zahlen aus dem Marktpreisrisiko bestimmt.

Das AVA für künftige Verwaltungskosten wird nur für Positionen im Hedgeansatz ermittelt. Die Höhe ergibt sich aus den aktuellen Aufwänden für die jeweiligen Organisationseinheiten bereinigt um die Höhe der Positionen im Preisansatz und entsprechend dem erwarteten Ablaufprofil.

Zur Bestimmung des AVA für vorzeitige Vertragsbeendigung werden eingetretene Fälle ausgewertet und die gegebenenfalls realisierten Kosten als Basis für die Schätzung der erwarteten Kosten für den Stichtagsbestand herangezogen.

Die aufgeführten AVAs werden monatlich ermittelt und als Korrekturposition für das harte Kernkapital herangezogen. Sofern AVAs eine Überlappung mit Bewertungsanpassungen im Rahmen der Rechnungslegung haben, werden nur die nicht in der GuV berücksichtigten Anteile im Kernkapital berücksichtigt. Dies trifft regelmäßig für die AVAs zu Glattstellungskosten, Modellrisiko, CVA und FVA zu.

Charakteristika der verwendeten Modelle

Basierend auf dem internen Marktrisikomodell wird der Value-at-Risk (VaR) mittels einer sensitivitätsbasierten Monte-Carlo-Simulation mit einem Konfidenzniveau von 99 Prozent, einem Beobachtungszeitraum von einem Jahr und einer Haltedauer von einem Handelstag ermittelt. Der Beobachtungszeitraum wird jeden Tag aktualisiert, die Returns werden als gleichgewichtet angenommen. Zur Modellierung der Risikofaktoren kommen sowohl absolute als auch logarithmierte Returns zur Anwendung. Für das Zinsrisiko werden absolute Returns angenommen. Ausgenommen ist hierbei die Gruppe der CDS-Risikofaktoren, für welche eine Lognormale Verteilung unterstellt wird. Für alle verbleibenden Risikofaktoren werden ausnahmslos die logarithmierten Renditen als normalverteilt angenommen.

Zur Ermittlung des stressed VaR (sVaR) werden bei Verwendung der aktuellen Positionen des Handelsbuchs die Marktdaten aus einem Krisenzeitraum verwendet. Der Krisenzeitraum wird dabei anhand der Ermittlung der analytischen Varianz-Kovarianz-Methode für 250 Handelstage im Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum aktuellen Stichtag jeweils neu bestimmt. Nach der Bestimmung der Stressperiode wird der sVaR anhand der Returns dieser Periode analog zum VaR ermittelt.

Die Skalierung auf eine Haltedauer von zehn Tagen erfolgt sowohl für VaR als auch für sVaR anhand der Wurzel-T-Regel.

Folgende Abbildung zeigt gemäß Artikel 455 Buchstabe e) CRR die Komponenten der Eigenmittelanforderungen sowie die RWA nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz für das Marktrisiko.

EU MR2-A – Marktrisiko im auf internen Modellen basierenden Ansatz (Abb. 51)

Mio. €	a	b
	RWAs	Eigenmittelanforderungen
1 VaR (der größere der Werte a) und b))	569	46
(a) Vortageswert des VaR (Artikel 365 (1) CRR (VaRt-1))		13
(b) Durchschnitt der in den vorausgegangenen 60 Geschäftstagen ermittelten Tageswerte des VaR (Artikel 365 (1) CRR) (VaRavg) x Multiplikationsfaktor (mc) gemäß Artikel 366 CRR		46
2 sVaR (der größere der Werte a) und b))	1.961	157
(a) Letzter sVaR (Artikel 365 (2) CRR (sVaRt-1))		45
(b) Durchschnitt der in den vorausgegangenen 60 Geschäftstagen ermittelten Tageswerte des sVaR (Artikel 365 (2) CRR) (sVaRavg) x Multiplikationsfaktor (ms) gemäß Artikel 366 CRR		157
3 IRC (der größere der Werte a) und b))	-	-
(a) Jüngster IRC-Wert (zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiken, berechnet gemäß Artikel 370 und Artikel 371 CRR)		-
(b) Durchschnitt des IRC-Werts über die vorangehenden 12 Wochen		-
4 Internes Modell für Korrelationshandelsaktivitäten (der größte der Werte a), b) und c))	-	-
(a) Jüngste Risikomaßzahl für das Korrelationshandelsportfolio (Artikel 377 CRR)		-
(b) Durchschnitt der Risikomaßzahl für das Korrelationshandelsportfolio über die vorangehenden 12 Wochen		-
(c) 8 % der Eigenmittelanforderungen im Standardansatz für die jüngste Risikomaßzahl für das Korrelationshandelsportfolio (Artikel 338 (4) CRR)		-
5 Sonstige	-	-
6 Gesamt	2.530	202
Gesamt (30.06.2018)	2.084	167

Weitere potenzielle Verluste, die nicht im VaR-Konzept erfasst sind, werden über Stresstests berücksichtigt. Dazu zählen insbesondere standardisierte Szenarien, Credit-Spread-Szenarien sowie makroökonomische Szenarien, die aus historisch beobachteten sowie aus hypothetischen Marktbewegungen abgeleitet werden. Je nach Szenario erfolgt die Quantifizierung in einem täglichen, monatlichen oder vierteljährlichen Turnus.

Die zugrunde liegenden Annahmen des Marktrisikomodells sowie der Stresstests werden regelmäßig und anlassbezogen auf ihre Adäquanz validiert. Durch das Backtesting-Verfahren wird das Modell auf täglicher Basis überprüft. Die Backtesting-Ergebnisse sollen insbesondere Impulse für die Weiterentwicklung des Marktpreisrisikomodells liefern.

Im Rahmen des Backtestings sind die Tagesergebnisse, die theoretisch unter der Annahme unveränderter Positionen aufgrund der beobachteten Marktentwicklung des Folgetags erzielt werden, den jeweils prognostizierten VaR-Werten des Vortags gegenübergestellt (Clean Backtesting).

Darüber hinaus wird ein Dirty Backtesting bezüglich der tatsächlichen Wertveränderung unter Berücksichtigung der Handelsaktivitäten durchgeführt.

Weitere Informationen zu den Validierungs- und Backtesting-Verfahren sowie zur Absicherung von Risiken werden im Kapitel „Marktpreisrisiko“ (Seite 84) im Risikobericht (Geschäftsbericht 2018) beschrieben.

Ergänzend zu Vorlage EU MR2-A dient die folgende Abbildung der Erläuterung der Schwankungen in den RWA der Marktrisiken nach dem internen Modellansatz.

EU MR2-B – RWA-Flussrechnung der Marktrisiken nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA) (Abb. 52)

	a	b	c	d	e	f	g
				Internes Modell für Korrelations- handelsaktivitäten	Sonstige	Gesamte risiko- gewichtete Aktiva (RWA)	Gesamte Eigenmittel- anforderungen
Mio. €	VaR	sVaR	IRC				
1 RWA am Ende des vorigen Quartals	408	1.845	–	–	–	2.253	180
1a Regulatorische Anpassungen	–281	–1.352	–	–	–	–1.633	–131
1b RWA am Ende des vorigen Quartals (Tagesende)	127	494	–	–	–	620	50
2 Entwicklungen in den Risikoniveaus	2	69	–	–	–	70	6
3 Modellaktualisierungen/-änderungen	–	–	–	–	–	–	–
4 Methoden und Vorschriften	–	–	–	–	–	–	–
5 Erwerb und Veräußerungen	–	–	–	–	–	–	–
6 Wechselkursschwankungen	–	–	–	–	–	–	–
7 Sonstige	32	–	–	–	–	32	3
8a RWA am Ende des Berichtszeitraums (Tagesende)	160	562	–	–	–	722	58
8b Regulatorische Anpassungen	409	1.398	–	–	–	1.808	145
8 RWA am Ende des Berichtszeitraums	569	1.961	–	–	–	2.530	202

In Anwendung von Artikel 455 Buchstabe d) CRR werden in der nachfolgenden Abbildung jeweils der höchste, der niedrigste sowie der Mittelwert aus den täglichen Value-at-Risk (VaR) beziehungsweise stressed VaR (sVaR) Zahlen über den Berichtszeitraum (30. Juni bis 31. Dezember 2018) sowie zum Stichtag 31. Dezember 2018 dargestellt.

EU MR3 – IMA-Werte für Handelsportfolios (Abb. 53)

Mio. €	a
	Artikel 455 Absatz 1 Buchstabe d
VaR (10 Tage 99%)	
1 Höchstwert	16
2 Durchschnittswert	11
3 Mindestwert	8
4 Wert am Ende des Berichtszeitraums	13
sVaR (10 Tage 99%)	
5 Höchstwert	51
6 Durchschnittswert	43
7 Mindestwert	38
8 Wert am Ende des Berichtszeitraums	45
IRC (99,9%)	
9 Höchstwert	–
10 Durchschnittswert	–
11 Mindestwert	–
12 Wert am Ende des Berichtszeitraums	–
Internes Modell für Korrelationshandelsaktivitäten	
13 Höchstwert	–
14 Durchschnittswert	–
15 Mindestwert	–
16 Wert am Ende des Berichtszeitraums	–

Die Hauptbeiträge zum VaR für Handelsportfolios liefern Spreadrisiken und allgemeine Zinsrisiken. Aktienrisiken sind von untergeordneter Bedeutung und Währungsrisiken aufgrund des Partial Use nicht im VaR enthalten. Den wesentlichen Beitrag zum Spreadrisiko liefert die Einheit Rentenhandel im Rahmen der Bestandsbevorratung für die Bedienung von Kundenanfragen. Bei den Zinsrisiken handelt es sich um residuale Zinsrisiken im Rahmen von Hedgingaktivitäten im Rahmen des Kundengeschäfts.

Die Risikoentwicklung im Berichtszeitraum war stabil, Veränderungen im Gesamt-VaR lassen sich weitgehend auf Spreadrisiken zurückführen, die sich überwiegend aus Veränderungen der Marktdaten, aber auch aus Bestandsveränderungen ergeben.

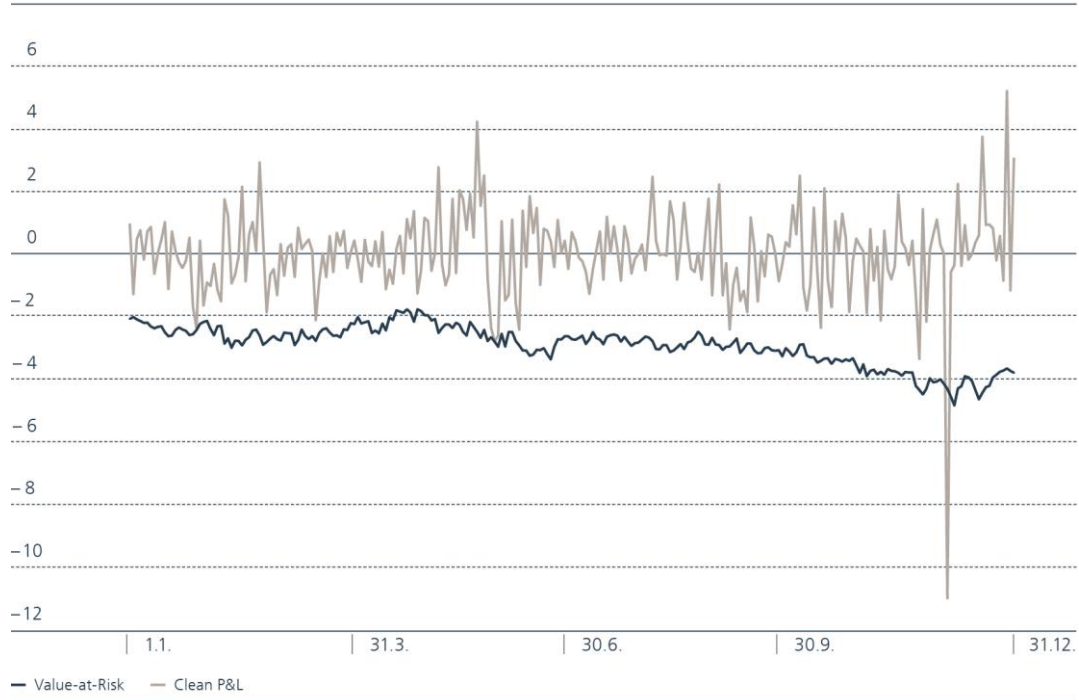
Die Risikoentwicklung im Berichtszeitraum im Stressed-Value-at-Risk war weitgehend auf Bestandsveränderungen zurückzuführen. Die Veränderungen aus Marktdaten, Korrelationen und Volatilitäten haben auf den sVaR keinen Einfluss, da es in der Stressperiode kaum Verschiebungen gab. Die Risikoentwicklung der RWA ist die Summe aus der Entwicklung des VaR und des sVaR und somit eine Mischung aus der Bestandsveränderung und der Veränderung der Marktdaten, Korrelationen und Volatilitäten.

In Anwendung von Artikel 455 Buchstabe g) CRR stellen die folgenden Abbildungen einen Vergleich zwischen den Ergebnissen der Schätzungen mit dem aufsichtsrechtlichen VaR-Modell und den hypothetischen Wertänderungen (Clean P&L) und tatsächlichen Wertänderungen (Dirty P&L) dar. Dies dient im Rahmen der Prüfung der Adäquanz des Risikomodells dazu, die Häufigkeit und das Ausmaß von Ausreißern zu ermitteln und zu analysieren.

EU MR4 – Vergleich der VaR-Schätzwerte mit Gewinnen/Verlusten (Abb. 54)

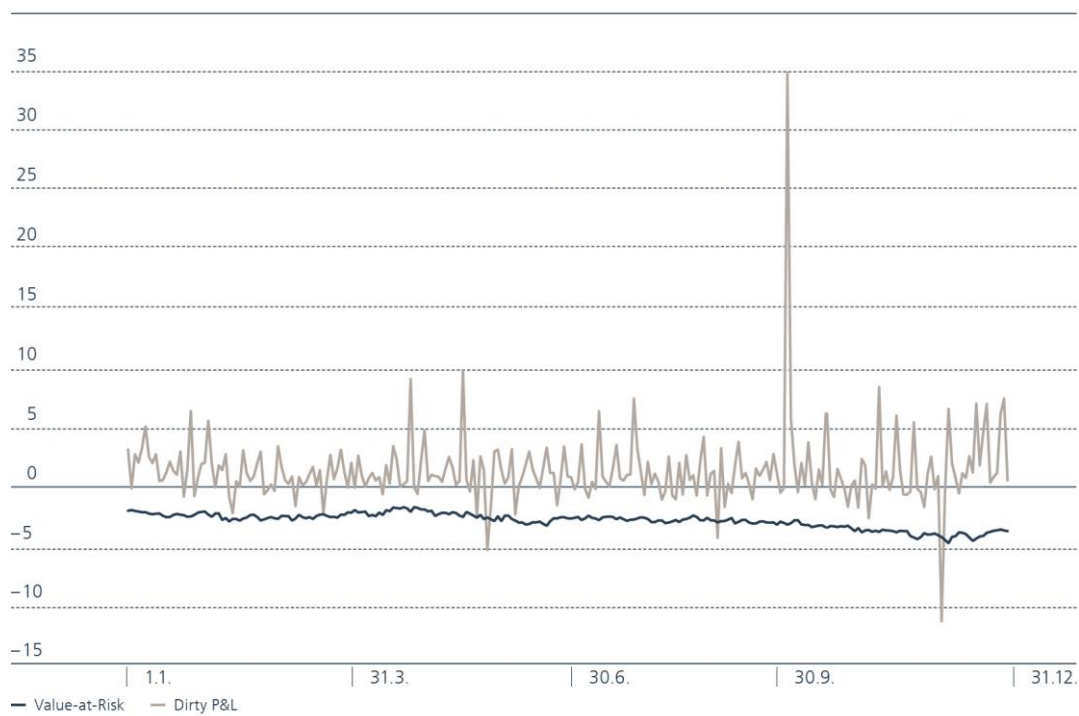
Clean-P&L-Backtesting Ergebnisse 2018 (in Mio. Euro)

Value-at-Risk mit Konfidenzniveau von 99 Prozent, 1 Tag Haltdauer



Dirty-P&L-Backtesting Ergebnisse 2018 (in Mio. Euro)

Value-at-Risk mit Konfidenzniveau von 99 Prozent, 1 Tag Haltdauer



Im Berichtszeitraum 31. Dezember 2017 bis 31. Dezember 2018 kam es an einem Tag zu einem Ausreißer im Clean Backtesting.

Der Ausreißer am 28. November 2018 (VaR (1 Tag, 99 Prozent) 4,4 Mio. Euro; P&L 11,1 Mio. Euro) wurde ausgelöst durch die Einführung der Unterscheidung der Emissionskurven „senior preferred“ und „senior non-preferred“.

Im Dirty Backtesting gab es im Berichtszeitraum drei Ausreißer: am 30. Mai 2018, am 30. August 2018 und am 28. November 2018.

Der Ausreißer am 30. Mai 2018 (VaR (1 Tag 99 Prozent) 2,7 Mio. Euro; P&L 5,5 Mio. Euro)) wurde durch eine extreme Bewegung an den Finanzmärkten verursacht, die im Vergleich mit den historischen Volatilitäten das 99-Prozent-Konfidenzniveau deutlich überstieg. Das betraf vor allem den Länderspread von Italien und die Spreads der in Italien engagierten Banken infolge der Unruhe über die weitere politische und finanzpolitische Entwicklung in Italien.

Der Ausreißer am 30. August (VaR (1 Tag, 99 Prozent) 3,1 Mio. Euro; P&L -4,4 Mio. Euro) resultierte aus einer Aktualisierung der Modellreserven zum Monatsultimo. Eine weitere Ursache war die regelmäßige, ebenfalls zum Monatsultimo durchgeführte Aktualisierung der Deka Spreads für ungedeckte Emissionen.

Der Ausreißer am 28. November 2018 (VaR (1 Tag, 99 Prozent) 4,4 Mio. Euro; P&L -11,5 Mio. Euro) wurde, wie auch der Ausreißer im Clean Backtesting am gleichen Tag, ausgelöst durch die Einführung der Unterscheidung der Emissionskurven „senior preferred“ und „senior non-preferred“.

Zinsrisiko im Anlagebuch

Das Zinsrisiko im Anlagebuch wird im Risikomanagement als Teil der Marktpreisrisiken behandelt.

Auf der Grundlage der geschäftspolitischen Strategie des Vorstands legt das Managementkomitee Aktiv-Passiv (MKAP) sowie das Managementkomitee Risiko (MKR) den Rahmen für das Management strategischer Positionen (Anlagebuch) unter Berücksichtigung von Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung fest. Auf dieser Basis werden vom Vorstand die operativen Limite festgelegt.

Der Vorstand sowie die verantwortlichen Einheiten Treasury und Kapitalmarktgeschäft werden täglich anhand der Marktpreisrisikoberichte durch die Einheit Risikocontrolling über das Zinsrisiko im Anlagebuch informiert. Für Zinsrisiken im Anlagebuch existieren konzernweit adäquate VaR-Limite.

Darüber hinaus stellt die Einheit Risikocontrolling in regelmäßiger Frequenz detaillierte Reports und Analysen im Rahmen der Überwachung der operativen Steuerung zur Verfügung.

Kenngroße für die tägliche operative Steuerung der Zinsrisiken im Anlagebuch ist die Risikokennziffer VaR. Grundlage des Modells ist eine sensitivitätsbasierte Monte-Carlo-Simulation. Mit diesem Ansatz erfolgt eine Integration aller Marktrisikoarten in ein Modell, in dem sowohl lineare als auch nicht lineare Risiken gemessen werden.

Entsprechend den unterschiedlich erwarteten Glattstellungs- beziehungsweise Entscheidungsperioden wird der VaR für eine Haltedauer von zehn Handelstagen und ein Konfidenzniveau von 99 Prozent ermittelt. Ein auf dieser Basis ermittelter VaR-Wert kennzeichnet somit den potenziellen Verlust, der beim Halten einer Position über einen Zeitraum von zehn Handelstagen mit einer Wahrscheinlichkeit von 99 Prozent nicht überschritten wird.

Darüber hinaus werden zur Risikosteuerung für die sich im Anlagebuch befindlichen Risiken produkt- und portfolioübergreifend Sensitivitäten ermittelt und ausgewiesen. Diese geben im Zinsbereich den Basis Point Value an, das heißt die Wertänderung bei Shift der Zinsrisikofaktoren um einen Basispunkt.

Da die DekaBank das Einlagengeschäft mit Privatkunden nur in sehr geringem Umfang betreibt, ist das Verhalten von Anlegern bei unbefristeten Einlagen bei der Risikoermittlung nicht relevant.

Die Messung des Zinsrisikos im Anlagebuch wird an allen Arbeitstagen durchgeführt.

Die nachfolgende Abbildung stellt die Auswirkungen der von der deutschen Bankenaufsicht für regulatorische Zwecke vorgegebenen Verschiebung um +200/-200 Basispunkte (bp) gemäß Artikel 448 Buchstabe b) CRR dar.

Zinsrisiko im Anlagebuch (Abb. 55)

Mio. €	31.12.2018		31.12.2017	
	Zuwachs (+) bzw. Rückgang (-) vom Marktwert		Zuwachs (+) bzw. Rückgang (-) vom Marktwert	
	+ 200 bp	-200 bp	+ 200 bp	-200 bp
EUR	-43	-51	-69	-20
USD	8	-11	-1	5
CAD	-3	3	-3	4
GBP	3	7	-2	6
Sonstige	-1	1	-1	1
Gesamt	-36	-51	-76	-4

Für das dargestellte -200-bp-Zinsschockszenario werden positive Zinsen maximal auf ein Niveau von 0 Prozent gestresst. Negative Zinsen bleiben in diesem Szenario unverändert. Dies entspricht der Vorgabe aus dem Rundschreiben 9/2018 (BA) für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch der BaFin vom Juni 2018. Dieses Vorgehen führt bei dem aktuellen niedrigen Zinsniveau zu asymmetrischen Ergebnissen bei Abwärtsschocks.

Weitere Angaben zur Art des Zinsrisikos sowie Erläuterungen bezüglich der Bewertungsmethoden werden in den Kapiteln „Gesamtrisikoposition der Deka-Gruppe“ (Seite 65) und „Marktpreisrisiko“ (Seite 84) des Risikoberichts (Geschäftsbericht 2018) dargestellt.

Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Asset Encumbrance)

Die Offenlegung der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte erfolgt gemäß Artikel 443 CRR in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2295 der Kommission vom 4. September 2017, die am 13. Dezember 2017 im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurde und am 2. Januar 2018 in Kraft getreten ist.

Die zusätzlichen Offenlegungspflichten hinsichtlich Aktiva-Qualitätsindikatoren sind für die Deka-Gruppe aufgrund der in Artikel 2 Absatz 2 der Durchführungsverordnung genannten Bedingungen grundsätzlich relevant. Da diese jedoch erst ab dem 2. Januar 2019, das heißt nach dem Stichtag des Offenlegungsberichts, in Kraft getreten sind, sind die entsprechenden Informationen im vorliegenden Bericht nicht enthalten.

Allgemeine Angaben zur Belastung von Vermögenswerten

Unterschiede zwischen dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis, der bei den Angaben zur Vermögenswertbelastung zugrunde gelegt wird, und dem Konsolidierungskreis, der bei der Anwendung der in Teil 2 Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bestimmten Liquiditätsanforderungen auf konsolidierter Basis herangezogen wird, sind bei der DekaBank nicht vorhanden.

Inkongruenzen zwischen den vom Institut nach den maßgeblichen Rechnungslegungsrahmen als Sicherheit hinterlegten und übertragenen Vermögenswerten einerseits und belasteten Vermögenswerten andererseits sowie etwaige Unterschiede bei der Behandlung von Geschäften, wenn beispielsweise davon ausgegangen wird, dass bestimmte Geschäfte die Hinterlegung oder Übertragung von Vermögenswerten, nicht aber deren Belastung nach sich ziehen oder umgekehrt, sind bei der DekaBank nicht gegeben.

Die DekaBank erstellt die Asset Encumbrance gemäß Artikel 100 der CRR im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/79. In Ergänzung dazu wird in Artikel 443 der CRR in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2295 die Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte geregelt.

Die Asset-Encumbrance-Meldung, als Teil des aufsichtsrechtlichen Meldewesens, stellt die bilanziellen und außerbilanziellen Vermögenswerte eines Instituts, in einer Unterteilung nach belasteten und unbelasteten Vermögenswerten dar. Die bilanziellen Vermögenswerte werden mit dem Buchwert gemäß der IFRS-Rechnungslegung inklusive aufgelaufener Zinsen und die außerbilanziellen Vermögenswerte mit dem Marktwert ausgewiesen.

In Anlehnung an die Definition der EBA betrachtet die DekaBank Vermögenswerte als belastet, wenn diese aufgrund bestimmter Sachverhalte verpfändet oder zur Absicherung eines Geschäftsvorfalles verwendet wurden und daher nicht zur unmittelbaren Liquiditätsbeschaffung zur Verfügung stehen.

Die Offenlegung der Asset Encumbrance erfolgt gemäß der Formatvorlage der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2295.

Diese sieht eine Darstellung von Medianwerten vor, welche den Meldebögen A, B und C entnommen werden können. Für die Berechnung der Medianwerte wurden auf Basis der Quartalswerte von 2018 jeweils der größte und der kleinste Wert für die Berechnungen ausgeschlossen und anschließend das arithmetische Mittel aus den beiden verbleibenden Werten errechnet.

Im Median 2018 lag die Belastungsquote bei 41,11 Prozent (die Belastungsquote lässt sich aus dem Quotienten aus der Summe der belasteten Vermögenswerte und Sicherheiten, zu der Gesamtheit aller Vermögensgegenstände und Sicherheiten berechnen).

Dabei ist ein Anstieg der belasteten Vermögenswerte und Sicherheiten im Vergleich zum Median 2017 ersichtlich. Im gleichen Zuge hat sich die Gesamtheit aller Vermögenswerte und Sicherheiten in etwas

kleinerer prozentualer Größenordnung erhöht, was zu einer Erhöhung der Quote um zirka 0,24 Prozentpunkte geführt hat.

Erklärende Angaben zu den Auswirkungen des Geschäftsmodells auf die Höhe der Belastung

Hauptbelastungsquellen und Struktur der Belastung

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit der DekaBank als Wertpapierhaus der Sparkassen entstehen Belastungssachverhalte im Wesentlichen aus Wertpapierpensions-/Wertpapierdarlehensgeschäften, Derivatetransaktionen sowie Öffentlichen- und Hypotheken-Pfandbriefen.

Belastungen aus Wertpapierpensions-, Wertpapierdarlehens- und Derivategeschäften resultieren aus der Stellung von Bar- und Wertpapiersicherheiten. Diese sind im Rahmen von nationalen sowie internationalen Rahmenverträgen und den entsprechenden Besicherungsanhängen vorgesehen, welche die DekaBank überwiegend mit ihren Kontrahenten abschließt. Bei diesen vereinbart die DekaBank geringe Grenzwerte (Threshold Amount) für Sicherheitennachschüsse auf täglicher Basis (Daily Margining).

Im Zuge von Geschäften mit zentralen Kontrahenten (beispielsweise LCH, EUREX) kommt es zudem zur Stellung von Initial Margins und Leistungen für Ausfallfonds, ebenfalls in Form von Bar- oder Wertpapiersicherheiten.

Belastungssachverhalte aus der Emission von Öffentlichen- und Hypotheken-Pfandbriefen ergeben sich aus dem dafür angelegten Deckungsstock. In diesem werden sowohl Wertpapiere als auch Kredite verpfändet. Da sich die DekaBank in Auslegungsfragen bezüglich der Asset Encumbrance grundsätzlich konservativ positioniert, wird darauf verzichtet die Überdeckung, welche über die gesetzlichen Anforderungen für die Besicherung von Pfandbriefen nach dem Pfandbriefgesetz hinausgeht, als unbelastete Vermögensgegenstände anzusehen (vergleiche hierzu EBA Q&A 2015_1817 sowie die dazugehörige BaFin-Konkretisierung vom 11. Februar 2015).

Der überwiegende Anteil der Belastungssachverhalte geht von der DekaBank Deutsche Girozentrale selbst aus. Die Belastungssachverhalte der Tochterunternehmen spielen im Gesamtkontext eine untergeordnete Rolle.

Angaben zu Überbesicherungen

Die Übersicherung von Geschäften kommt bei der DekaBank bei emittierten Pfandbriefen und dem dazugehörigen Deckungsstock zum Tragen. Per Ultimo 2018 betrug die barwertige Übersicherung inklusive der gesetzlich geforderten Überdeckung 1,41 Mrd. Euro. Dies bedingt eine Erhöhung der Gesamtbelastungsquote um zirka 0,8 Prozentpunkte.

Belastungssachverhalte in Fremdwährungen

Es bestehen aktuell keine wesentlichen Belastungssachverhalte in Fremdwährungen bei signifikanten Positionen in der Asset Encumbrance.

Per 31. Dezember 2018 waren zwar mehr als 5 Prozent der aggregierten Verbindlichkeiten auf Passivpositionen in USD zurückzuführen, wodurch USD eine signifikante Währung im Sinne des Artikels 415 Absatz 2a der CRR darstellt. Jedoch sind die ökonomischen Liquiditätsrisiken aus Fremdwährungen nicht wesentlich. Vergleiche hierzu das Kapitel „Marktpreisrisiko“ (Seite 84) und das Kapitel „Liquiditätsrisiko“ (Seite 90) im Risikobericht (Geschäftsbericht 2018).

Nicht zur Belastung verfügbare Vermögenswerte

Einen Teil der unbelasteten Vermögenswerte (Spalte 060 des Meldebogens A) sieht die DekaBank unter normalen Umständen als nicht zur Belastung verfügbar an. Dazu zählen vorwiegend Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften (nach bilanziellem Netting), derivative Vermögenswerte, welche nicht in einem Netting-Rahmen verrechnet werden, und sonstige Aktiva wie etwa Sachanlagen oder Steueransprüche.

Sonstige Angaben

Zum 31. Dezember 2018 hat die DekaBank keine selbst emittierten, zurückbehaltenen forderungsunterlegten Wertpapiere jedoch zurückbehaltenen gedeckten Schuldverschreibungen in Höhe von 25 Mio. Euro im Bestand. Diese sind weiterhin Bestandteil der Gesamtemission und belasten daher die im Deckungsstock befindlichen Assets. Legt man die im Deckungsstock befindliche Überdeckung zugrunde, so belasten diese zurückgekauften eigenen Emissionen Assets in Höhe von 38 Mio. Euro.

In Zeile 121 des Meldebogens A sind die belasteten und unbelasteten derivativen Finanzinstrumente gesondert aufgeführt. Als belastet gelten diese, sofern im Zuge eines Netting-Rahmens den Forderungen entsprechende Verbindlichkeiten (Sicherheiten oder andere derivative Geschäfte mit dem gleichen Kontrahenten) gegenüberstehen. Ist dies nicht der Fall, so gelten diese als unbelastet.

In Zeile 010 des Meldebogens C werden den belasteten Vermögenswerten beziehungsweise den belasteten außerbilanziellen Posten die kongruenten Verbindlichkeiten, welche zur Belastung geführt haben, zugeordnet. Es gibt jedoch Sachverhalte, bei denen den belasteten Aktiva/außerbilanziellen Posten keine Verbindlichkeit gegenübersteht. Dies ist zum Beispiel bei gestellten Initial Margins oder der zu haltenden Mindestreserve der Fall.

In Zeile 011 des Meldebogens C hat die DekaBank die Pensionsgeschäfte (inklusive Cash-besicherten Verleihen) gesondert aufgeführt. Zum einen weil diese Geschäftsart eine zentrale Rolle im Geschäftsmodell der DekaBank spielt, zum anderen weil es durch die bilanzielle Aufrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (bilanzielles Netting), beim zeitgleichen Bruttoausweis der gestellten Vermögenswerte, in der Asset Encumbrance zu dem Effekt kommt, dass die belasteten Vermögenswerte höher als die genetteten Verbindlichkeiten sind. Dies spiegelt nicht die üblichen Haircuts bei Sicherheitenstellung wider.

Meldebogen A – Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Abb. 56)

	Buchwert belasteter Vermögenswerte		Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte		Buchwert unbelasteter Vermögenswerte		Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte	
	010	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen 030	040	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen 050	060	davon: EHQLA und HQLA 080	090	davon: EHQLA und HQLA 100
010 Vermögenswerte des meldenden Instituts	22.397	–			78.682	–		
030 Eigenkapitalinstrumente	35	–			555	–		
040 Schuldverschreibungen	11.187	–	11.235	–	18.231	–	18.215	–
050 davon: gedeckte Schuldverschreibungen	1.803	–	1.805	–	1.191	–	1.189	–
060 davon: forderungsunterlegte Wertpapiere	–	–	–	–	113	–	113	–
070 davon: von Staaten begeben	2.200	–	2.249	–	3.824	–	3.775	–
080 davon: von Finanzunternehmen begeben	7.178	–	7.207	–	12.855	–	12.827	–
090 davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	1.853	–	1.842	–	1.653	–	1.657	–
120 Sonstige Vermögenswerte	10.979	–			59.810	–		
121 davon: Derivative Geschäfte	4.645	–			317	–		
Vermögenswerte des meldenden Instituts (31.12.2017)	22.364	–			73.071	–		

Meldebogen B – Entgegengenommene Sicherheiten (Abb. 57)

				Unbelastet	
		Beizulegender Zeitwert belasteter entgegengenommener Sicherheiten oder belasteter begebener eigener Schuldverschreibungen		Beizulegender Zeitwert entgegengenommener zur Belastung verfügbarer Sicherheiten oder begebener zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen	
		davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen		davon: EHQLA und HQLA	
		010	030	040	060
130	Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten	47.708	–	21.731	–
140	Jederzeit kündbare Darlehen	–	–	–	–
150	Eigenkapitalinstrumente	3.941	–	10.071	–
160	Schuldverschreibungen	44.449	–	11.475	–
170	davon: gedeckte Schuldverschreibungen	2.331	–	848	–
180	davon: forderungsunterlegte Wertpapiere	–	–	475	–
190	davon: von Staaten begeben	33.480	–	4.944	–
200	davon: von Finanzunternehmen begeben	8.867	–	4.672	–
210	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	1.931	–	1.262	–
220	Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen	–	–	–	–
230	Sonstige entgegengenommene Sicherheiten	–	–	–	–
231		–	–	–	–
240	Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder forderungsunterlegten Wertpapieren	–	–	1.878	–
241	Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte forderungsunterlegte Wertpapiere	–	–	14	–
250	Summe der Vermögenswerte, entgegengenommenen Sicherheiten und begebenen eigenen Schuldverschreibungen	70.086	–	–	–
	Summe der Vermögenswerte, entgegengenommenen Sicherheiten und begebenen eigenen Schuldverschreibungen (31.12.2017)	65.241	–	–	–

Meldebogen C – Belastungsquellen (Abb. 58)

		Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Belastete Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und forderungsunterlegten Wertpapieren
		010	030
010	Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	24.711	27.264
011	davon: Pensionsgeschäfte	13.451	14.878
	Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten (31.12.2017)	24.772	28.738

Weitere Angaben

Beteiligungen im Anlagebuch

Der Ausweis der Beteiligungsinstrumente in Abbildung 59 umfasst die im Konzernabschluss nach IFRS in der Position "Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva" ausgewiesenen Anteile an nicht konsolidierten Tochterunternehmen, nicht at-equity bewertete assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen sowie sonstige Beteiligungen.

In der aufsichtsrechtlichen Betrachtung werden neben klassischen Beteiligungspositionen auch Aktien als börsengehandelte Beteiligungspositionen ausgewiesen.

Die Regelung, Beteiligungen einem unter aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten ausreichend diversifizierten Portfolio zuzuordnen, wird derzeit für die hier aufgeführten Beteiligungen grundsätzlich nicht genutzt.

Die hier ausgewiesenen finanziellen Vermögenswerte werden mit ihrem Fair Value bilanziert.

Ein Überblick über die angewandten Rechnungslegungstechniken und Bewertungsmethoden wird im Geschäftsbericht 2018 (Note [48] „Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva“, Seite 165) dargestellt. Sämtliche Beteiligungspositionen werden aus strategischen Gründen gehalten.

Für die Beteiligungspositionen der DekaBank werden im Folgenden der in der Bilanz ausgewiesene Wert und der beizulegende Zeitwert dargestellt. Bei börsengehandelten Wertpapieren wird ein Vergleich zum notierten Börsenwert vorgenommen. Zudem werden die Art und der Betrag der Positionen aufgeführt (Artikel 447 Buchstabe c) CRR).

Beteiligungsinstrumente (Abb. 59)

Mio. €	31.12.2018			31.12.2017		
	Buchwert	Beizulegender Zeitwert (Fair Value)	Börsenwert	Buchwert	Beizulegender Zeitwert (Fair Value)	Börsenwert
Aktien des Anlagebuchs – börsengehandelt	0	0	0	0	0	0
Beteiligungen – nicht börsengehandelt	45	45	–	46	46	–
Anteile an verbundenen Unternehmen – nicht börsengehandelt	1	1	–	1	1	–
Anteile an Gemeinschaftsunternehmen – nicht börsengehandelt	0	0	–	0	0	–
Anteile an assoziierten Unternehmen – nicht börsengehandelt	2	2	–	1	1	–

Auf Ebene der Deka-Gruppe waren zum Stichtag realisierte Gewinne von Beteiligungsinstrumenten in Höhe von 0,1 Mio. Euro zu verzeichnen. Unrealisierte Gewinne/-verluste aus Beteiligungen ergaben sich im Berichtsjahr in Höhe von -0,3 Mio. Euro.

Kapitalrendite

Gemäß § 26a Absatz 1 Satz 4 KWG ist die Kapitalrendite, definiert als Quotient aus Nettogewinn (Jahresüberschuss nach Steuern) und Bilanzsumme, offenzulegen. Die Kapitalrendite wurde auf Basis der in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis einbezogenen und vollkonsolidierten Gesellschaften ermittelt. Konsolidierungseffekte wurden nicht berücksichtigt. Zum Stichtag 31. Dezember 2018 betrug die Kapitalrendite unverändert 0,35 Prozent.

Anhang

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

In der nachfolgenden Abbildung werden gemäß Artikel 437 Absatz 1 Buchstabe b) und c) CRR in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission die Hauptmerkmale sowie die Bedingungen der von der DekaBank begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals zum Stichtag 31. Dezember 2018 dargestellt.

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente (Abb. 60)

Nr.	Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente	Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital
		01	02	03
1	Emittent	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale
2	Einheitliche Kennung (zum Beispiel CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)			
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
	Aufsichtsrechtliche Behandlung			
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital	Keine Anrechnung	Keine Anrechnung
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Kapital	Atypisch stille Einlage	Atypisch stille Einlage
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (in Mio. €, Stand letzter Meldestichtag)	192	10	10
9	Nennwert des Instruments (in Mio. €) ¹	192	26	26
9a	Ausgabepreis (in Mio. €)	192	26	26
9b	Tilgungspreis (in Mio. €)			
10	Rechnungslegungsklassifikation	Gezeichnetes Kapital	Atypisch stille Einlagen	Atypisch stille Einlagen
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	1965	01.01.1999	01.01.1999
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet	Unbefristet	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin			
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag		31.12.2009	31.12.2009
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar		Jährlich	Jährlich
	Coupons/Dividenden			
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variabel	Variabel	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex			
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Vollständig diskretionär	Vollständig diskretionär	Vollständig diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Vollständig diskretionär	Vollständig diskretionär	Vollständig diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung			
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise			
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend			
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung			
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Zusätzliches Kernkapital/AT 1	Ergänzungskapital/Tier 2	Ergänzungskapital/Tier 2
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente			
37	Gegebenenfalls unvorschriftsmäßige Merkmale nennen			

¹ Emissionswährung und die im Rahmen der Meldepflichten verwendete Währung ist jeweils Euro.

	Zusätzliches Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Nr.	04	05	06	07	08
1	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale
2	DE000DK0B8N2	DE000DK0B8P7	2045406010	DE000DK0BQ23	DE000DK0BQ49
3	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
4	Zusätzliches Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Zusätzliches Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	AT1-Anleihe	AT1-Anleihe	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit
8	177	296	8	5	5
9	177	296	75	5	5
9a	177	296	75	5	5
9b	177	296	75	5	5
10	Zusätzlicher Eigenkapitalbestandteil	Zusätzlicher Eigenkapitalbestandteil	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital
11	16.12.2014	16.12.2014	06.07.2009	23.12.2014	02.01.2014
12	Unbefristet	Unbefristet	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13			05.07.2019	27.12.2023	02.01.2029
14	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
15	20.03.2022	20.03.2022			
16	Jährlich	Jährlich			
17	Derzeit fest	Derzeit fest	Fest	Fest	Fest
18	10 Y Eur-Swapsatz + 5.366 %	10 Y Eur-Swapsatz + 5.366 %	6,00%	3,98%	4,50%
19	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär	Vollständig diskretionär	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär	Vollständig diskretionär	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
30	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein
31	Harte Kernkapitalquote unter 5.125 %	Harte Kernkapitalquote unter 5.125 %			
32	Teilweise	Teilweise			
33	Vorübergehend	Vorübergehend			
34	Soweit ein entsprechender Jahresüberschuss zur Verfügung steht und mithin durch die Wiederzuschreibung kein Jahresfehlbetrag entsteht oder erhöht würde. Zum Zeitpunkt einer Wiederzuschreibung darf der Auslöser nicht fortbestehen. Eine Wiederzuschreibung ist zudem ausgeschlossen, soweit diese zu dem Eintritt des Auslösers führen würde.	Soweit ein entsprechender Jahresüberschuss zur Verfügung steht und mithin durch die Wiederzuschreibung kein Jahresfehlbetrag entsteht oder erhöht würde. Zum Zeitpunkt einer Wiederzuschreibung darf der Auslöser nicht fortbestehen. Eine Wiederzuschreibung ist zudem ausgeschlossen, soweit diese zu dem Eintritt des Auslösers führen würde.			
35	Ergänzungskapital/Tier 2	Ergänzungskapital/Tier 2	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten
36					
37					

¹ Emissionswährung und die im Rahmen der Meldepflichten verwendete Währung ist jeweils Euro.

Nr.	Ergänzungskapital				
	09	10	11	12	13
1	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale
2	DE000DK0BQ56	DE000DK0BQU4	DE000DK0BRB2	DE000DK0BSD6	DE000DK0BSS4
3	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
4	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit
8	11	5	10	5	20
9	11	5	10	5	20
9a	11	5	10	5	20
9b	11	5	10	5	20
10	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital
11	03.01.2014	19.12.2013	02.01.2014	13.01.2014	15.01.2014
12	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	03.01.2029	19.12.2033	02.01.2024	13.01.2034	15.01.2024
14	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
15					
16					
17	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest
18	4,50%	4,75%	4,02%	4,79%	4,05%
19	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
20a	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
30	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
31					
32					
33					
34					
35	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten
36					
37					

¹ Emissionswährung und die im Rahmen der Meldepflichten verwendete Währung ist jeweils Euro.

Nr.	Ergänzungskapital				
	14	15	16	17	18
1	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale
2	DE000DK0BU27	DE000DK0BUM3	DE000DK0BUV4	DE000DK0BUX0	DE000DK0BUZ5
3	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
4	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit
8	5	6	5	5	6
9	5	6	5	5	6
9a	5	6	5	5	6
9b	5	6	5	5	6
10	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital
11	29.01.2014	22.01.2014	29.01.2014	24.01.2014	29.01.2014
12	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	29.01.2024	22.01.2024	29.01.2024	24.01.2024	29.01.2024
14	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
15					
16					
17	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest
18	3,96%	4,01%	4,00%	3,99%	3,98%
19	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
20a	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
30	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
31					
32					
33					
34					
35	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten
36					
37					

¹ Emissionswährung und die im Rahmen der Meldepflichten verwendete Währung ist jeweils Euro.

Nr.	Ergänzungskapital				
	19	20	21	22	23
1	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale
2	XF0004180281	XF0004180299	XF0004180307	XF0004180315	XF0004180323
3	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
4	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit
8	10	13	5	5	13
9	10	13	5	5	13
9a	10	13	5	5	13
9b	10	13	5	5	13
10	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital
11	19.12.2013	19.12.2013	19.12.2013	19.12.2013	19.12.2013
12	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	19.12.2023	19.12.2024	19.12.2023	19.12.2025	19.12.2033
14	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
15					
16					
17	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest
18	4,00%	4,13%	3,98%	4,26%	4,75%
19	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
20a	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
30	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
31					
32					
33					
34					
35	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten
36					
37					

¹ Emissionswährung und die im Rahmen der Meldepflichten verwendete Währung ist jeweils Euro.

	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Nr.	24	25	26	27	28
1	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale
2	XF0004180331	XF0004180349	XF0004180356	XF0004180364	XF0004180372
3	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
4	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit
8	5	9	5	20	5
9	5	9	5	20	5
9a	5	9	5	20	5
9b	5	9	5	20	5
10	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital
11	19.12.2013	19.12.2013	19.12.2013	20.12.2013	23.12.2013
12	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	19.12.2023	19.12.2028	19.12.2028	20.12.2028	27.12.2028
14	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
15					
16					
17	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest
18	4,00%	4,52%	4,52%	4,52%	4,50%
19	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
20a	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
30	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
31					
32					
33					
34					
35	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten
36					
37					

¹ Emissionswährung und die im Rahmen der Meldepflichten verwendete Währung ist jeweils Euro.

Nr.	Ergänzungskapital				
	29	30	31	32	33
1	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale
2	XF0004180380	XF0004180406	XF0004180414	XF0004180422	XF0004180430
3	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
4	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit
8	6	18	10	8	31
9	6	18	10	8	31
9a	6	18	10	8	31
9b	6	18	10	8	31
10	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital
11	23.12.2014	02.01.2014	02.01.2014	23.12.2013	02.01.2014
12	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	27.12.2028	02.01.2029	02.01.2029	22.12.2028	02.01.2029
14	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
15					
16					
17	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest
18	4,48%	4,50%	4,55%	4,50%	4,50%
19	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
20a	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
30	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
31					
32					
33					
34					
35	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten
36					
37					

¹ Emissionswährung und die im Rahmen der Meldepflichten verwendete Währung ist jeweils Euro.

	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Nr.	34	35	36	37	38
1	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale
2	XF0004180448	XF0004180455	XF0004180463	XF0004180539	XF0004180547
3	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
4	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit
8	5	5	7	20	10
9	5	5	7	20	10
9a	5	5	7	20	10
9b	5	5	7	20	10
10	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital
11	03.01.2014	02.01.2014	10.01.2014	13.01.2014	15.01.2014
12	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	03.01.2025	02.01.2025	10.01.2029	13.01.2034	15.01.2024
14	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
15					
16					
17	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest
18	4,14%	4,13%	4,61%	4,80%	4,04%
19	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
20a	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
30	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
31					
32					
33					
34					
35	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten
36					
37					

¹ Emissionswährung und die im Rahmen der Meldepflichten verwendete Währung ist jeweils Euro.

	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Nr.	39	40	41	42	43
1	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale
2	XF0004180554	XF0004180596	XF0004180612	XF0004180620	XF0004180638
3	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
4	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit
8	5	5	6	10	10
9	5	5	6	10	10
9a	5	5	6	10	10
9b	5	5	6	10	10
10	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital
11	15.01.2014	16.01.2014	17.01.2014	27.01.2014	22.01.2014
12	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	15.01.2024	16.01.2029	17.01.2024	27.01.2028	22.01.2024
14	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
15					
16					
17	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest
18	4,05%	4,58%	4,08%	4,53%	4,03%
19	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
20a	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
30	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
31					
32					
33					
34					
35	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten
36					
37					

¹ Emissionswährung und die im Rahmen der Meldepflichten verwendete Währung ist jeweils Euro.

	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Nr.	44	45	46	47	48
1	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale
2	XF0004180646	XF0004180653	XF0004180687	XF0004180695	XF0004180703
3	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
4	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit
8	10	128	10	6	6
9	10	128	10	6	6
9a	10	128	10	6	6
9b	10	128	10	6	6
10	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital
11	22.01.2014	21.01.2014	29.01.2014	29.01.2014	29.01.2014
12	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	22.01.2029	21.01.2025	29.01.2024	29.01.2027	29.01.2030
14	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
15					
16					
17	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest
18	4,56%	4,15%	4,00%	4,34%	4,57%
19	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
20a	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
30	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
31					
32					
33					
34					
35	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten
36					
37					

¹ Emissionswährung und die im Rahmen der Meldepflichten verwendete Währung ist jeweils Euro.

	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Nr.	49	50	51	52	53
1	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale
2	XF0004180711	XF0004181107	2047120015	2047121013	2047122011
3	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
4	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit
8	5	3	15	15	2
9	5	3	15	15	2
9a	5	3	15	15	2
9b	5	3	15	15	2
10	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital
11	29.01.2014	29.04.2014	16.10.2015	16.10.2015	16.10.2015
12	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	29.01.2024	29.04.2024	16.10.2025	16.10.2025	16.10.2025
14	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
15					
16					
17	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest
18	3,90%	3,67%	3,52%	3,52%	3,52%
19	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
20a	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
30	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
31					
32					
33					
34					
35	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten
36					
37					

¹ Emissionswährung und die im Rahmen der Meldepflichten verwendete Währung ist jeweils Euro.

	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Nr.	54	55	56	57	58
1	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale
2	2047123019	2047147018	2047148016	2047149014	2047150012
3	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
4	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit
8	2	5	3	1	10
9	2	5	3	1	10
9a	2	5	3	1	10
9b	2	5	3	1	10
10	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital
11	16.10.2015	27.10.2015	27.10.2015	27.10.2015	28.10.2015
12	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	16.10.2025	27.10.2025	27.10.2025	27.10.2025	28.04.2026
14	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
15					
16					
17	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest
18	3,52%	3,50%	3,50%	3,50%	3,58%
19	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
20a	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
30	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
31					
32					
33					
34					
35	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten
36					
37					

¹ Emissionswährung und die im Rahmen der Meldepflichten verwendete Währung ist jeweils Euro.

	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Nr.	59	60	61	62	63
1	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale
2	2047151010	2047152018	2047153016	2047154014	2047155011
3	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
4	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit
8	5	6	1	1	8
9	5	6	1	1	8
9a	5	6	1	1	8
9b	5	6	1	1	8
10	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital
11	28.10.2015	28.10.2015	28.10.2015	28.10.2015	28.10.2015
12	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	28.04.2026	28.04.2026	28.04.2026	28.04.2026	28.10.2025
14	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
15					
16					
17	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest
18	3,58%	3,58%	3,58%	3,58%	3,53%
19	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
20a	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
30	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
31					
32					
33					
34					
35	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten
36					
37					

¹ Emissionswährung und die im Rahmen der Meldepflichten verwendete Währung ist jeweils Euro.

	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Nr.	64	65	66	67	68
1	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale
2	2047156019	2047157017	2047158015	2047159013	DE000DK0D8S9
3	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
4	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit
8	11	6	4	1	100
9	11	6	4	1	100
9a	11	6	4	1	100
9b	11	6	4	1	100
10	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital
11	28.10.2015	28.10.2015	28.10.2015	28.10.2015	27.10.2015
12	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	28.10.2025	28.10.2025	28.10.2025	28.10.2025	27.10.2025
14	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
15					
16					
17	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest
18	3,53%	3,53%	3,53%	3,53%	3,50%
19	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
20a	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
30	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
31					
32					
33					
34					
35	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten
36					
37					

¹ Emissionswährung und die im Rahmen der Meldepflichten verwendete Währung ist jeweils Euro.

Nr.	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
	69	70	71	72	73	74	75
1	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale	DekaBank Deutsche Girozentrale
2	XF0004183988	XF0004184044	XF0004184069	XF0004184119	XF0004184168	XF0004184176	XF0004184184
3	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
4	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit
8	50	25	5	5	5	5	10
9	50	25	5	5	5	5	10
9a	50	25	5	5	5	5	10
9b	50	25	5	5	5	5	10
10	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital	Nachrangkapital
11	16.10.2015	27.10.2015	28.10.2015	10.11.2015	11.11.2015	12.11.2015	12.11.2015
12	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	16.10.2030	27.10.2025	28.10.2030	10.11.2025	11.11.2025	12.11.2030	12.11.2027
14	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
15							
16							
17	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest
18	4,04%	3,50%	4,07%	3,50%	3,49%	4,06%	3,74%
19	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
20a	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
30	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
31							
32							
33							
34							
35	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten
36							
37							

¹ Emissionswährung und die im Rahmen der Meldepflichten verwendete Währung ist jeweils Euro.

Offenlegung der Eigenmittel per 31. Dezember 2018

In der folgenden Abbildung werden die gemäß Artikel 437 Buchstaben d und e CRR in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 definierten Eigenmittel dargestellt.

Bezüglich der Abzugspositionen wird dargestellt, inwieweit zum Stichtag ein Abzug erfolgt (Phase-in). Darüber hinaus wird entsprechend der Restbetrag dargestellt, der nach der Altregelung behandelt wird. Als Vergleichswert wird der Betrag am Tag der Offenlegung per 31. Dezember 2017 (ohne Darstellung Restbetrag) gezeigt.

Offenlegung der Eigenmittel (Abb. 61)

		31.12.2018			31.12.2017
Nr.	Kapitalinstrumente	Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. €)	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr.575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr.575/2013 (Mio. €)	Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. €)
	Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	477	26(1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	–	477
2	Einbehaltene Gewinne	4.456	26 (1) (c)	–	4.254
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	–79	26 (1)	siehe 26a1	–132
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	0	26 (1) (f)	–	0
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0	486 (2)	–	0
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	0	84	–	0
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0	26 (2)	–	0
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	4.854	Summe der Zeilen 1 bis 5a	–	4.599
	Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	–152	34, 105		–153
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	–182	36 (1) (b), 37	–	–150
9	In der EU: leeres Feld	–		–	–
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	–3	36 (1) (c), 38	–	–3
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	2	33 (1) (a)		20
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	–51	36 (1) (d), 40, 159	–	–49
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	–	32 (1)	–	–
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	86	33 (1) (b)	–	27
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0	36 (1) (e), 41	–	0
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	–95	36 (1) (f), 42	–	–76

Nr.	Kapitalinstrumente	31.12.2018			31.12.2017
		Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. €)	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr.575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr.575/2013 (Mio. €)	Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. €)
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	36 (1) (g), 44	–	0
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79	–	0
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79	–	0
20	In der EU: leeres Feld			–	
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	0	36 (1) (k)	–	0
20b	Davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	–	0
20c	Davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	–	0
20d	Davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	–	0
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)	–	0
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	0	48 (1)	–	0
23	Davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0	36 (1) (i), 48 (1) (b)	–	0
24	In der EU: leeres Feld			–	
25	Davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)	–	0

Nr.	Kapitalinstrumente	31.12.2018			31.12.2017
		Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. €)	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr.575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr.575/2013 (Mio. €)	Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. €)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0	36 (1) (a)	–	0
25b	Vorsehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0	36 (1) (l)	–	0
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0	36 (1) (j)	–	0
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	–394	Summe der Zeilen 7 bis 20a, 21, 22 zuzüglich Zeilen 25a bis 27	–	–361
29	Hartes Kernkapital (CET1)	4.460	Zeile 6 abzüglich Zeile 28	–	4.238
	Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	474	51, 52	–	474
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	474		–	474
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	0		–	0
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	21	486 (3)	20,9	26
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0	85, 86	–	0
35	Davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0	486 (3)	–	0
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	495	Summe der Zeilen 30, 33 und 34	20,9	500
	Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	0	52 (1) (b), 56 (a), 57	–	0
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	56 (b), 58	–	0

Nr.	Kapitalinstrumente	31.12.2018			31.12.2017
		Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. €)	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr.575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr.575/2013 (Mio. €)	Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. €)
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	56 (c), 59, 60, 79	–	0
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	56 (d), 59, 79	–	0
41	In der EU: leeres Feld			–	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0	56 (e)	–	0
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0	Summe der Zeilen 37 bis 42	–	–63
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	495	Zeile 36 abzüglich Zeile 43	20,9	437
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	4.954	Summe der Zeilen 29 und 44	20,9	4.676
	Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	807	62, 63	–	823
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	0	486 (4)	–	0
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Dritten gehalten werden	0	87, 88	–	0
49	Davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0	486 (4)	–	0
50	Kreditrisikoanpassungen	0	62 (c) und (d)	–	0
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	807		–	823
	Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0	63 (b) (i), 66 (a), 67	–	0

Nr.	Kapitalinstrumente	31.12.2018			31.12.2017
		Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. €)	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr.575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr.575/2013 (Mio. €)	Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. €)
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	66 (b), 68	–	0
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	66 (c), 69, 70, 79	–	0
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligungen hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	66 (d), 69, 79	–	0
56	In der EU: leeres Feld			–	–6
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	0	Summe der Zeilen 52 bis 56	–	–6
58	Ergänzungskapital (T2) insgesamt	807	Zeile 51 abzüglich Zeile 57	–	817
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	5.762	Summe der Zeilen 45 und 58	20,9	5.492
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	29.021			24.886
	Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	15,4%	92 (2) (a)		17,0%
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	17,1%	92 (2) (b)		18,8%
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	19,9%	92 (2) (c)		22,1%
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a), zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	2,43%	CRD 128, 129, 130, 131, 133		1,47%
65	Davon: Kapitalhaltungspuffer	1,88%			1,25%
66	Davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,24%			0,06%
67	Davon: Systemrisikopuffer	0,00%			0,00%
67a	Davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0,32%			0,16%

Nr.	Kapitalinstrumente	31.12.2018			31.12.2017
		Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. €)	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr.575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr.575/2013 (Mio. €)	Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. €)
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)		CRD 128		
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]				
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]				
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]				
	Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	147	36 (1) (h), 45, 46, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70	–	105
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	2	36 (1) (i), 45, 48	–	2
74	In der EU: leeres Feld				
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	147	36 (1) (c), 38, 48	–	155
	Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0	62	–	0
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	34	62	–	24
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0	62	–	0
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	95	62		81
	Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)				

Nr.	Kapitalinstrumente	31.12.2018			31.12.2017
		Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. €)	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr.575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr.575/2013 (Mio. €)	Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. €)
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		484 (3), 486 (2) und (5)		
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		484 (3), 486 (2) und (5)		
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	21	484 (4), 486 (3) und (5)		26
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-31	484 (4), 486 (3) und (5)		-26
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		484 (5), 486 (4) und (5)		
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		484 (5), 486 (4) und (5)		

Ansprechpartner

Externe Finanzberichterstattung & Rating

E-Mail: investor.relations@deka.de

Telefon: (069) 7147 - 0

Abgeschlossen im April 2019

Inhouse produziert mit firesys

Konzeption und Gestaltung

Edelman GmbH,

Frankfurt am Main, Berlin, Hamburg, Köln, München

„Deka

DekaBank

Deutsche Girozentrale

Mainzer Landstraße 16

60325 Frankfurt

Postfach 11 05 23

60040 Frankfurt

Telefon: (069) 71 47 - 0

Telefax: (069) 71 47 - 13 76

www.dekabank.de

 **Finanzgruppe**